

1 **Ministerium für Inneres und Europa**  
2 **des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

3  
4  
5  
6  
7  
8 **Bericht zur**  
9 **Unterrichtung des Ausschusses für Inneres und Europa**  
10 **des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**

11  
12 **zum Thema**

13 **„Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU)**

14  
15  
16  
17  
18 **Stand: April 2017**  
19  
20  
21

22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b> .....	3
<b>1 Ausgangssachverhalt</b> .....	4
<b>2 Ermittlungen bis zum Bekanntwerden des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU)</b> .....	5
2.1 Mordserie „Ceska“ und Tötungsdelikt Turgut in Rostock .....	5
2.1.1 Ermittlungsmaßnahmen .....	8
2.1.2 Ermittlungen der Soko „Kormoran“ im LKA M-V .....	13
2.2 Raubüberfälle vom 07.11.2006 und 18.01.2007 in Stralsund zum Nachteil der Sparkasse Vorpommern .....	18
<b>3 Ermittlungen/ Maßnahmen nach dem Bekanntwerden des NSU</b> .....	20
3.1 Hinweise und Maßnahmen im Mordfall Turgut .....	20
3.2 Hinweise und Maßnahmen in Bezug auf die Raubstrafataten in Stralsund .....	21
3.3 Weitere Ermittlungshandlungen der BAO Trio M-V .....	21
<b>4 Feststellungen und Bearbeitungsschritte der Verfassungsschutzbehörde M-V (LfV M-V)</b> .....	41
4.1 Eingeleitete Maßnahmen .....	41
4.2 Auskunftersuchen des Generalbundesanwaltes (GBA) .....	42
<b>5 Untersuchungsausschüsse</b> .....	42
5.1 Beweisbeschlüsse des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zum NSU-Komplex .....	42
5.2 Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zum NSU-Komplex vom August 2013 .....	46
5.3 Beweisbeschlüsse des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zum NSU-Komplex .....	51
5.4 Freigabe- und Auskunftersuchen von Verfassungsschutzbehörden sowie parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zum NSU- Komplex .....	57
<b>6 Hinweise aus dem „Schäfer-Gutachten“</b> .....	58
<b>7 NSU-Brief / Spende / Danksagung im Neonazi-Magazin „Der Weisse Wolf“</b> .....	60
<b>8 Abschlussbericht Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013</b> .....	62
<b>9 Weitere Hinweise auf mögliche Kontakte des NSU-Trios nach Mecklenburg-Vorpommern</b> .....	64
<b>10 Zusammenfassung</b> .....	67
<b>11 Bisherige Schlussfolgerungen im Hinblick auf Verbesserungen in der Sicherheitsstruktur sowie die sicherheitsbehördliche Zusammenarbeit, Ausblick</b> .....	68

61 **Vorbemerkung**

62

63 Der nachfolgende Bericht basiert auf den für das Ministerium für Inneres und Europa  
64 Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglich-  
65 keiten erlangbaren und zudem von Dienststellen außerhalb von Mecklenburg-Vorpom-  
66 mern (M-V) freigegebenen Informationen. Diese grundsätzliche Feststellung ist inso-  
67 fern von Bedeutung, als dass bestimmte Dienststellen, namentlich der Generalbun-  
68 desanwalt (GBA) und das Bundeskriminalamt (BKA) über weitergehende Informatio-  
69 nen verfügen, diese aber aufgrund ermittlungstaktischer sowie rechtlicher Restriktio-  
70 nen, zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt, nicht mitteilen können bzw. - im Falle  
71 einer Weitergabe derartiger Informationen an das Ministerium für Inneres und Europa  
72 Mecklenburg-Vorpommern - hierzu ausdrücklich erklärt haben, dass diese Informatio-  
73 nen (noch) nicht veröffentlicht werden dürfen. Auf die Sachleitungskompetenz des  
74 GBA wird insoweit hingewiesen.

75 Die Auskunftserteilung zum aktuellen Ermittlungsstand des Verfahrens gegen Beate  
76 Z██████ u. a. unterliegt ausschließlich dem GBA. Soweit die Polizei auf dem Gebiet  
77 der Strafrechtspflege mit den Ermittlungen betraut ist, richtet sich die Auskunftsertei-  
78 lung aus dem laufenden Verfahren allein nach den §§ 474 ff. StPO. Für eine entspre-  
79 chende Auskunftserteilung an Abgeordnete fehlt es nach Auffassung des GBA an ei-  
80 ner gesetzlichen Grundlage.

81 Die in diesem Bericht enthaltenen wesentlichen Passagen der hier geführten Ermitt-  
82 lungen und der Bearbeitung von Hinweisen vor und nach Abgabe der Verfahren des  
83 Tötungsdeliktes z. N. von Mehmet Turgut als auch der Raubstrafaten z. N. der Spar-  
84 kasse in Stralsund an den GBA wurden mit dem GBA abgestimmt.

85 Im Übrigen wird im Rahmen dieses Berichtes nicht auf sämtliche Vermutungen, insbe-  
86 sondere solche, die sich im Nachhinein als mediale Spekulation erwiesen, näher ein-  
87 gegangen, zumal hierzu zum Teil auch bereits Stellungnahmen des Innenministers, z.  
88 B. im Rahmen von Pressemitteilungen, erfolgten (siehe Pressemitteilung Nr. 94 vom  
89 9. Juli 2012 sowie Nr. 179 vom 10. Dezember 2012). Einzelne relevante Medieninfor-  
90 mationen wurden gleichwohl einbezogen.

91 Dieser Bericht soll insbesondere dazu dienen, darüber zu unterrichten, ob und inwie-  
92 weit auf der Grundlage der hier bisher vorliegenden Ermittlungsergebnisse Bezüge  
93 des NSU und seines Umfeldes zu Personen und Organisationen im Land Mecklen-  
94 burg-Vorpommern erkennbar waren und sind und welche Ermittlungen von Polizei und  
95 Verfassungsschutz bisher durchgeführt wurden.

96 Soweit es den Sachstand bis Februar 2013 betrifft, ist der Text weitgehend inhalts-  
97 gleich mit dem im Februar 2013 herausgegebenen Informationsbrief.

98 Der Bericht fußt wesentlich auf der Berichterstattung gegenüber der Parlamentari-  
99 schen Kontrollkommission des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (PKK M-V) und  
100 den Führungsinformationen des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern  
101 (LKA M-V).

102 Die PKK M-V wurde seit November 2011 in bislang 24 Sitzungen regelmäßig und um-  
103 fassend über den bekannten Sachstand zum NSU-Komplex unterrichtet. Soweit es um  
104 polizeiliche Erkenntnisse ging, hat auch der Direktor des LKA M-V an den Sitzungen  
105 teilgenommen.

106 Dieser Bericht enthält alle wesentlichen, hier vorliegenden Erkenntnisse, soweit nicht  
107 im Einzelnen Rechtsgründe (Datenschutz) entgegenstehen.

108

109

## 110 **1 Ausgangssachverhalt**

111

112 Am 04.11.2011 wurden nach einem Banküberfall in Eisenach die Täter Uwe Mundlos  
113 und Uwe Böhnhardt in einem Wohngebiet im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen  
114 von der Polizei festgestellt. Das auf der Flucht verwendete Wohnmobil geriet bei der  
115 Annäherung der Polizeikräfte in Brand. In dem Fahrzeug wurden die Leichen der bei-  
116 den Täter gefunden. In dem Wohnmobil wurden u. a. mehrere Schusswaffen und di-  
117 verse Munitionsteile sowie eine Handgranate aufgefunden. Darunter befanden sich  
118 auch die beiden Dienstwaffen von zwei im April 2007 in Heilbronn überfallenen Poli-  
119 zeibeamten. Eine Polizeivollzugsbeamtin wurde dabei getötet, ein weiterer Polizeivoll-  
120 zugsbeamter (PVB) schwer verletzt. Die Tat war bislang ungeklärt. Die Beute aus dem  
121 Banküberfall wurde ebenfalls in dem Wohnmobil gefunden. Am Freitag, dem  
122 04.11.2011, kam es in einem Wohnhaus in Zwickau-Weißenborn, Frühlingsstraße 26,  
123 zu einer Explosion.

124 Das Wohnhaus wurde schwer beschädigt. In der Wohnung lebten Mundlos, Böhnhardt  
125 sowie Beate Z██████ in einer Wohngemeinschaft unter Verwendung von falschen Per-  
126 sonalien. In der Wohnung wurde eine große Menge möglicher Beweismittel für eine  
127 Vielzahl von Straftaten gefunden, darunter die Tatwaffen des Tötungsdeliktes z. N. der  
128 Polizistin von Heilbronn 2007 sowie die Tatwaffe der „Ceska-Mordserie“ von 2000 -  
129 2006 in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock, Dortmund und Kassel. Am  
130 08.11.2011 stellte sich die Z██████ bei der Polizeidirektion Jena im Beisein eines  
131 Rechtsanwalts.

132 Der GBA leitete am 11.11.2011 ein Ermittlungsverfahren gegen Beate Z██████ wegen  
133 des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 Nr.  
134 1 StGB u. a. Straftaten ein und beauftragte das BKA mit den Ermittlungen.

135 Am 08.11.2012 gab die Bundesanwaltschaft bekannt, dass sie vor dem Staatschutz-  
136 senat des OLG München Anklage gegen das mutmaßliche Mitglied der terroristischen  
137 Vereinigung NSU Beate Z██████ sowie vier mutmaßliche Unterstützer und Gehilfen  
138 des NSU erhoben hat. Bei den vier weiteren Personen handelt es sich um Ralf W██████  
139 ████████ und Carsten S███████ (Beihilfe zum Mord) sowie Holger G███████ und Andre  
140 E███████ (Unterstützung einer terroristischen Vereinigung).

141

142 Der Angeklagten wird vorgeworfen, sich als Gründungsmitglied des NSU mittäter-  
143 schaftlich an der Ermordung von acht Mitbürgern türkischer Herkunft und einem Mit-  
144 bürger griechischer Herkunft, dem Mordanschlag auf zwei Polizeibeamte in Heilbronn  
145 sowie an den versuchten Morden durch Sprengstoffanschläge des NSU in der Kölner  
146 Altstadt und in Köln-Mülheim beteiligt zu haben. Darüber hinaus ist sie verdächtig, als  
147 Mittäterin für 15 bewaffnete Raubüberfälle verantwortlich zu sein.

148 Ferner wird ihr wegen des gelegten Brandes in einer Zwickauer Wohnung versuchter  
149 Mord und besonders schwere Brandstiftung vorgeworfen.

150

151 Die bisherigen Ermittlungen des GBA lassen den Verdacht zu, dass durch die Tatver-  
152 dächtigen Mundlos, Böhnhardt und Z██████ u. a. in Mecklenburg-Vorpommern am  
153 25.02.2004 in Rostock ein Tötungsdelikt an dem 26-jährigen Mehmet Turgut in einem  
154 Imbiss sowie am 07.11.2006 und 18.01.2007 in Stralsund zwei Banküberfälle auf die-  
155 selbe Sparkassenfiliale begangen wurden.

156

157 Von den im Verfahren des GBA zwischenzeitlich festgenommenen Personen, die im  
158 Zusammenhang mit dem NSU stehen sollen, war bzw. ist keine in Mecklenburg-Vor-  
159 pommern wohnhaft. Bis zum November 2011 lagen weder dem Verfassungsschutz  
160 noch der Landespolizei Erkenntnisse über eine terroristische Vereinigung NSU sowie  
161 zu deren Zusammensetzung und Struktur vor. Ebenso lagen bis dahin keine Hinweise  
162 vor, die auf die Begehung der o. a. Straftaten durch diese terroristische Vereinigung  
163 schließen ließen.

164

165

## 166 **2 Ermittlungen bis zum Bekanntwerden des „Nationalsozialistischen** 167 **Untergrundes“ (NSU)**

168

### 169 **2.1 Mordserie „Ceska“ und Tötungsdelikt Turgut in Rostock**

170

171 Zwischen dem 09.09.2000 und dem 06.04.2006 wurde in Deutschland eine Mordserie  
172 an acht Mitbürgern türkischer und eines Mitbürgers griechischer Herkunft verübt. Die  
173 Opfer wurden jeweils durch mehrere, aus nächster Nähe und hauptsächlich in Rich-  
174 tung Kopfbereich abgegebene Schüsse getötet. Nach dem fallübergreifend überein-  
175 stimmenden Modus Operandi ging es den Tätern dabei unbedingt und ausschließlich  
176 um die Tötung der Opfer sowie um das unerkannte Entkommen vom Tatort. Sekun-  
177 därziele, wie z. B. Bereicherung, wurden, trotz vorhandener Gelegenheiten, offenkun-  
178 dig nicht verfolgt.

179

180 Als Tatwaffe wurde anhand von Schusswaffen- und Munitionsgutachten in allen neun  
181 Fällen eine Pistole der Marke Ceska, Modell 83, Kaliber 7,65 mm, ermittelt. In zwei  
182 Fällen (Nürnberg 2000 und Hamburg 2001) nutzten der oder die Täter bei der Tatbe-  
183 gehung zusätzlich eine Pistole mit dem Kaliber 6,35 mm. Die Opfer gingen allesamt  
184 zur Tatzeit einer Tätigkeit in ihren eigenen bzw. in Kleingewerbebetrieben von Ange-  
185 hörigen oder Bekannten nach. Mit drei dieser Taten in Nürnberg (in den Jahren 2000,  
186 2001 und 2005) und zwei Taten in München (2001 und 2005) zeichnete sich ein regi-  
187 onaler Schwerpunkt im Freistaat Bayern ab. Die anderen Morde wurden in Hamburg  
188 (2001), Rostock (2004), Dortmund (2006) und Kassel (2006) verübt.

189

190 Am Vormittag des 25.02.2004 wurde der 26-jährige türkische Staatsbürger Mehmet  
191 Turgut, geb. 02.05.1977 in Kayalik Koyu/Türkei, im Neudierkower Weg 2 des  
192 Rostocker Stadtteils Toitenwinkel erschossen. Mehmet Turgut arbeitete dort seit we-  
193 nigen Wochen in dem Döner-Imbiss „Mister-Kebab-Grill“, den ein weitläufiger Ver-  
194 wandter aus seinem Heimatdorf in der türkischen Provinz Elazig seit mehreren Jahren  
195 betrieb. Nachdem Mehmet Turgut, der nach organisatorischen Absprachen an diesem  
196 Vormittag allein in dem Geschäft arbeitete, die Verkaufstätigkeit vorbereitet und einen  
197 ersten Kunden bedient hatte, wurde er zwischen 10:10 Uhr und 10:20 Uhr durch den  
198 oder die Täter aufgesucht. Es wurden vier Schüsse, der Spurenlage nach im Im-  
199 bisscontainer, auf das Opfer abgegeben. Mehmet Turgut wurde durch drei Projektile  
200 im Kopf- und Halsbereich getroffen, ein viertes verfehlte das Opfer knapp.

201 Das noch lebende, aber nicht mehr ansprechbare Opfer wurde gegen 10:20 Uhr dort  
202 durch den Imbissbetreiber aufgefunden, nach draußen verbracht und vor der Imbissstür  
203 notdürftig versorgt. Zwei kurz darauf hinzukommende Zeugen verständigten über Not-  
204 ruf die Einsatzleitstelle. Eine zufällig wenig später am Tatort vorüberfahrende Streifen-  
205 wagenbesatzung gab gegen 10:25 Uhr eine erste Lagemeldung an ihre Dienststelle  
206 ab und traf polizeiliche Sofortmaßnahmen.

207

208 Gegen 10:30 Uhr traf eine Notärztin mit einem Rettungswagen am Tatort ein.

209 Trotz sofort eingeleiteter Rettungs- bzw. Reanimationsmaßnahmen verstarb Mehmet  
210 Turgut gegen 11:10 Uhr im Rettungswagen am Tatort. Nach dem Ergebnis der späte-  
211 ren Obduktion waren die Schussverletzungen todesursächlich.

212 Polizeiliche Maßnahmen in den ersten Stunden nach der Tat, insbesondere der Ein-  
213 satz eines Fährtenhundes, die Absuche des Tatortareals nach relevanten Gegenstän-  
214 den, die Befragung des Imbissbetreibers und der Anwohner im Tatortnahbereich sowie  
215 die Überprüfung von im Tatortbereich abgestellten Kraftfahrzeugen führten nicht zur  
216 Erlangung von für Fahndungsmaßnahmen geeigneten Täterbeschreibungen. Im Er-  
217 gebnis war vielmehr festzustellen, dass es offenbar keine Zeugen gab, die den Tatab-  
218 lauf sowie die Annäherung und Entfernung möglicher Täter zum bzw. vom Tatortobjekt  
219 beobachtet hatten.

220 Die Tatortaufnahme erfolgte durch das Fachkommissariat 7 (Kriminaltechnik) in Zu-  
221 sammenarbeit mit dem Fachkommissariat 1 (Morduntersuchungskommission) der Kri-  
222 minalpolizeiinspektion (KPI) Rostock. Das Fachkommissariat 1, in dem eine erweiterte  
223 Mordkommission eingerichtet wurde, übernahm auch die anschließenden Mordermitt-  
224 lungen in dieser Sache. Vorrangig ging es zunächst auch darum, Vorgeschichte und  
225 Umfeld des Opfers und des Imbissbetreibers zur Feststellung möglicher Motivlagen  
226 aufzuhellen und parallel hierzu, u. a. auch mittels Öffentlichkeitsmaßnahmen, doch  
227 noch Zeugen zu ermitteln, die Hinweise zum Tatgeschehen geben konnten.

228 Die Untersuchung, Auswertung und ggf. der Abgleich der gesicherten Spuren in krimi-  
229 nalpolizeilichen Dateien und Sammlungen stellten einen weiteren wichtigen Komplex  
230 dar. Nach einer ersten Identifizierung des Opfers mittels Abgleich von Fingerabdrü-  
231 cken noch am Tattag handelte es sich um den in deutschen Asylverfahren erfassten  
232 türkischen Staatsangehörigen Y■■■■ Turgut, geb. ■■■■1979.

233 Hierbei handelte es sich um die Personalien, unter denen das Opfer behördlich in der  
234 Türkei auch in dessen türkischem Personalausweis („Nüfus“) registriert war. Folglich  
235 war er auch im deutschen Asylverfahren unter diesen Personendaten gespeichert.

236 Bereits im März 2004 wurden durch Zeugenvernehmungen Hinweise dafür erlangt,  
237 dass es sich bei dem Rostocker Mordopfer tatsächlich um Mehmet Turgut handelt, und  
238 Y■■■■ Turgut dessen nächstjüngerer, ebenfalls zur Tatzeit in Deutschland befindlicher  
239 Bruder sei. Im Laufe der Ermittlungen bestätigte sich dieser Hinweis. Ursache des Per-  
240 sonaliausweises war nach weiteren Ermittlungen offenbar eine Verwechslung der  
241 Passbilder bei der gleichzeitigen Ausstellung der Personalausweise der Brüder in der  
242 Türkei. Eine Berichtigung des Fehlers unterblieb. Die im Nüfus des Opferbruders  
243 Y■■■■ registrierten und somit tatsächlichen Personendaten des Opfers lauten: Meh-  
244 met Turgut, geb. 02.05.1977.

245 Der Tausch der Personalien wurde im Rahmen der Ermittlungen entsprechend berück-  
246 sichtigt.

247

248 Vor dem Hintergrund der dritten Serientat 2001 in Hamburg erschien auch der Um-  
249 stand bedeutsam, dass sich sowohl Mehmet Turgut, dessen Bruder Y■■■■ und weitere  
250 enge Bezugspersonen des Opfers längere Zeit in Hamburg bzw. im angrenzenden  
251 Alten Land aufgehalten hatten. Die Ermittlungen hierzu bildeten einen Schwerpunkt.

252 Am ■■■05.2004 wurde Y■■■■ Turgut, also der Bruder des Opfers, ■■■■■■■■■  
253 ■■■■■■■■■ wegen illegalen Aufenthalts festgenommen. In seiner Zeugenvernehmung  
254 vom ■■■06.2004 machte er umfangreiche Angaben, die die verschiedenen Stationen  
255 des letzten Deutschlandaufenthaltes seines getöteten Bruders von etwa Mai 2003 an  
256 nachzeichneten.

257

258

259 Er wies dabei auch auf Auffälligkeiten hin, die die Familie des Imbissbetreibers betra-  
260 fen und mit dem Mord in Zusammenhang stehen könnten, so beispielsweise die an-  
261 gebliche Zustellung einer SMS an einen Angehörigen der Familie wenige Tage nach  
262 dem Mord, in der sich ein unbekannter Absender der Täterschaft bezichtigt haben  
263 solle. Darin habe dieser mitgeteilt, einen Türken ermordet zu haben und angekündigt,  
264 dass der Empfänger der Nachricht jetzt „dran sei“. Da dieser Spur eine hohe Relevanz  
265 beigemessen wurde, erfolgten hierzu umfangreiche Ermittlungen. Von Zeugen, die  
266 nach den Aussagen des Bruders Kenntnis von dieser SMS gehabt haben sollen, wurde  
267 dieser Umstand bestritten. Diese im Nachhinein nicht mehr aufklärbaren Ungereimt-  
268 heiten führten im Rahmen der Ermittlungen auch zu Überlegungen, dass möglicher-  
269 weise interne Streitigkeiten verdeckt werden sollten.

270 In der Zeugenvernehmung wurde von Y■■■■ Turgut auch über ein Telefonat berichtet,  
271 in welchem er über einen Angriff von „Rechtsradikalen“ auf Mehmet Turgut informiert  
272 wurde und sein Bruder nun im Krankenhaus liegen würde. Die Ermittlungen hierzu,  
273 insbesondere gezielte Nachfragen in den Zeugenvernehmungen von Bezugspersonen  
274 und von Urhebern der Information, konnten letztendlich eine derartige Tathandlung  
275 nicht belegen.

276 Auch zur Überprüfung weiterer Angaben des Y■■■■ Turgut, insbesondere zu den bei-  
277 den vorangegangenen Deutschlandaufenthalten seines Bruders zwischen 1994 und  
278 1996 sowie zwischen 1998 und 2000, waren umfangreiche komplexe Ermittlungen  
279 notwendig. Im Ergebnis war, in Relation zur Gesamtaufenthaltszeit, von vergleichs-  
280 weise langen Aufenthalten des Opfers in Hamburg und im Alten Land auszugehen.  
281 Dementsprechend bestand, auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bereits  
282 der dritte Mord in Hamburg begangen worden war, die Möglichkeit, die Ursachen bzw.  
283 Hintergründe der Tat dort zu finden.

284 Die am Rostocker Tatort aufgefundenen Tatmunitionsteile wurden im BKA mit Muniti-  
285 onsteilen, die aus anderen Waffendelikten stammten, verglichen. Im Ergebnis des Ver-  
286 gleichs stand bereits am 11.03.2004 fest, dass es sich bei der Tatwaffe in Rostock um  
287 jene Pistole Ceska handelt, die bereits bei den vier vorangegangenen Serienmorden  
288 in Nürnberg, Hamburg und München in den Jahren 2000 und 2001 verwendet worden  
289 war. Am selben Tag nahm der Leiter der Rostocker Morduntersuchungskommission  
290 zum Leiter der mit den vier ersten Taten befassten Soko „Halbmond“ in Nürnberg Kon-  
291 takt auf. In der Folge wurden regelmäßige Beratungen durchgeführt, um die gewonne-  
292 nen Ermittlungsergebnisse auszutauschen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

293

### 294 2.1.1 Ermittlungsmaßnahmen

295

296 Eine erste grundlegende Besprechung nach dem Rostocker Mord fand am 16.03.2004  
297 mit Vertretern der Staatsanwaltschaft Rostock, des BKA, der Kriminaldirektion (KD)  
298 Nürnberg und der KPI Rostock statt.



299 Im Rahmen weiterer Besprechungen zwischen den zuständigen Staatsanwaltschaften  
300 und Polizeidienststellen wurde auch über eine Zentralisierung der Ermittlungsführung  
301 gesprochen.

302 Nach Verifizierung des Tatzusammenhangs plante die KD Nürnberg eine zentrale Er-  
303 mittlungsführung anzustreben. Es wurde eingeschätzt, dass aufgrund bisheriger Er-  
304 mittlungen eindeutige Indikatoren für einen Zusammenhang mit der Organisierten Kri-  
305 minalität vorlägen und die erforderlichen umfangreichen operativen Maßnahmen nicht  
306 durch dezentral arbeitende Dienststellen geleistet werden könnten.

307 Mit Verfügung vom 01.04.2004 sowie unter Hinweis auf den Sachzusammenhang mit  
308 den bayerischen Serientaten und dem dortigen Ermittlungsschwerpunkt bat die Staats-  
309 anwaltschaft Rostock die Staatsanwaltschaft Nürnberg um Übernahme des eingelei-  
310 teten Mordverfahrens an Turgut. Die Übernahme wurde durch die StA Nürnberg unter  
311 Verweis auf die bereits geplante Anregung, das BKA mit den Ermittlungen zu einer  
312 hinter den Taten anzunehmenden Organisationsstruktur zu betrauen, abgelehnt. Die  
313 Führung der Mordverfahren sollte, auch bei Einbindung des BKA, bei den örtlichen  
314 Dienststellen verbleiben.

315 Eine weitere Besprechung am 20.04.2004 im BKA unter Beteiligung der KD Nürnberg,  
316 des Polizeipräsidiums München, des LKA Hamburg, der KPI Rostock und verschiede-  
317 ner Arbeitsbereiche des BKA führte zu einem ähnlichen Ergebnis. Eine Übernahme  
318 der Ermittlungen durch das BKA schien, vorbehaltlich dortiger Zustimmung, geboten.  
319 Die KD Nürnberg wurde gebeten, mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg Absprachen  
320 zur Einleitung eines Verfahrens nach § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereini-  
321 gung) zu führen. Aktuelle Ermittlungsansätze wurden aufgrund der zeitlichen Nähe  
322 vorrangig im Rostocker Verfahren gesehen.

323 Mit Schreiben vom 03.06.2004 schlug das bayerische Staatsministerium des Innern u.  
324 a. dem Innenministerium M-V zentral koordinierte Ermittlungen durch das BKA vor.  
325 Dieser Verfahrensweise wurde, nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Rostock  
326 und der KPI Rostock, mit Schreiben des Innenministeriums M-V vom 11.06.2004 zu-  
327 gestimmt.

328 Das BKA teilte am 23.06.2004 mit, dass es die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet  
329 der Strafverfolgung mit dem Ziel wahrnehme, ergänzende strukturelle Ermittlungen  
330 unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB gegen die Auftragnehmer und Hintermänner  
331 der Morde zu führen.

332 Am 02.09.2004 fand bei der KPI Rostock eine Beratung zu den bislang fünf Serien-  
333 morden, insbesondere zum Fall Turgut statt. Teilnehmer waren Vertreter des BKA, des  
334 Zollfahndungsamtes Hamburg, der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift  
335 (GER) im LKA M-V und der LfV M-V. Ein Vertreter des BKA teilte als Zwischenergebnis  
336 zu dortigen Finanzermittlungen mit, dass Mitglieder der Familie des Imbissbetreibers  
337 in Rostock zwischen 1997 und 2002 über eine Bank in [REDACTED] ca. 450.000 DM in die  
338 Türkei überwiesen hätten.

339

340 Der Vertreter der LfV M-V brachte einen Hinweis ein, wonach das Opfer Turgut in  
341 Rostock für unbekannte Hintermänner Rauschgift verkauft hätte. Das aus dem Verkauf  
342 der Drogen stammende Geld hätte er jedoch nicht an die Hintermänner abgeführt,  
343 sondern an einen Verwandten weitergegeben. Dieser hätte es an die eigene Familie  
344 in die Türkei transferiert. Darin könnte ein mögliches Motiv für die Ermordung des Tur-  
345 gut gesehen werden. Dieser Hinweis ergänzte insoweit die bestehende Erkenntnis-  
346 lage.

347 Ein weiterer, damit möglicherweise korrespondierender, Hinweis lag seitens des Zoll-  
348 fahndungsamtes Hamburg vor. Demnach würde ein Bruder des Opfers gemeinsam  
349 mit einem Verwandten in Schwerin mit Rauschgift handeln. Auf Grundlage dieser In-  
350 formationen wurde zu einem späteren Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet  
351 und durch die GER M-V bearbeitet. Die Ermittlungen in diesem Verfahren führten je-  
352 doch nicht zur beweiskräftigen Bestätigung der Rauschgift-Straftaten des in dem Hin-  
353 weis genannten Personenkreises.

354 Im Zuge der Ermittlungen erhärtete sich der Verdacht, dass Kontaktpersonen der Brü-  
355 der Turgut illegalen Handel mit Betäubungsmitteln trieben. Dementsprechend wurde  
356 ein weiteres BtM-Verfahren eingeleitet.

357 In diesem Verfahren wurde am [REDACTED] 2005 ein türkischer Rauschgiftkurier nach seiner  
358 Rückkehr von einer Beschaffungsfahrt nach Hamburg in Ludwigslust festgenommen.  
359 Er hatte ca. 115 g Kokain bei sich. Das Rauschgift war in einem Ausschnitt der türki-  
360 schen Zeitung Hürriyet eingewickelt, die über den Fall sechs der Mordserie „Ceska“,  
361 an Ismail Yasar am 09.06.2005 in Nürnberg berichtete.

362 Aufgrund der damit möglich erscheinenden Tatzusammenhänge zur Mordserie wur-  
363 den diesbezüglich, u. a. auch durch das BKA und die zu diesem Zeitpunkt bereits in  
364 Nürnberg eingerichtete BAO „Bosporus“, Ermittlungen aufgenommen. Im Ergebnis  
365 konnte ein solcher Zusammenhang jedoch weder bestätigt noch ausgeschlossen wer-  
366 den.

367 Die Version, dass die Morde mit Aktivitäten im Bereich der Rauschgiftkriminalität in  
368 Zusammenhang stehen, wurde durch zahlreiche Hinweise aus verschiedenen Berei-  
369 chen immer wieder bekräftigt. Dies galt sowohl für den Fall Turgut als auch für andere  
370 Fälle der Mordserie „Ceska“. Die Soko „Kormoran“ richtete aufgrund dessen eine ei-  
371 genständige Ermittlungsspur -Rauschgift- für den Mordfall Turgut ein, in der die zahl-  
372 reichen Erkenntnisse zusammengetragen und mögliche Verbindungen zu den Morden  
373 herausgearbeitet werden sollten.

374 Im Februar 2005 durchsuchten Beamte des BKA und der KPI Rostock die Wohnungen  
375 des Imbissbetreibers, seiner geschiedenen Ehefrau und das Büro seiner Steuerbera-  
376 terin in [REDACTED].

377

378

379

380 Aufgrund von Zeugenhinweisen auf Streitigkeiten des Imbissbetreibers mit Unbekann-  
381 ten über vermeintliche Geldforderungen, des bereits genannten ungeklärten Geld-  
382 transfers in die Türkei und der nur kurzen Beschäftigungszeit Turguts im Imbiss in  
383 Rostock-Toitenwinkel war von der Möglichkeit auszugehen, dass der Imbissbetreiber  
384 die eigentliche Zielperson des Mordes bzw. die Tötung Turguts als Warnung an ihn  
385 gedacht war.

386 Eine Ausfertigung der Ermittlungsakte zum Rostocker Mordfall wurde im August 2005,  
387 nach den Mordfällen Nr. sechs in Nürnberg und Nr. sieben in München, zur Erfassung  
388 der Verfahrensdaten in der nunmehr in Nürnberg eingerichteten fallübergreifenden po-  
389 lizeilichen Arbeitsdatei an die BAO „Bosporus“ übersandt.

390

391 Exkurs: Operative Fallanalysen (OFA)

392

393 Das Ergebnis einer ersten OFA der bayerischen OFA-Dienststelle zu den bis dahin  
394 sieben verübten „Ceska-Morden“ wurde im Dezember 2005 im Rahmen einer Arbeits-  
395 tagung der beteiligten Polizeidienststellen präsentiert. Die Analyse räumte der sog.  
396 Organisationshypothese Vorrang ein. Sie ging von einer hierarchisch aufgebauten Or-  
397 ganisation aus, z. B. im Bereich der Organisierten Kriminalität, die die Morde als Ab-  
398 strafungsaktionen für Verfehlungen Einzelner beging bzw. begehen ließ.

399 Im Ergebnis einer zweiten Fallanalyse der OFA-Dienststelle in Bayern vom Mai 2006,  
400 die die Mordfälle in Dortmund und in Kassel mit einbezog, wurden Alternativhypothe-  
401 sen zu der bis dahin priorisierten Organisationshypothese offeriert. Im Ergebnis der  
402 Analyse wurden unterschiedliche Hypothesen vertreten. Danach wurde es auch für  
403 möglich gehalten, dass ein Geheimdienst, (allgemeine) Kriminalität oder auch ein sog.  
404 „Missionsgeleiteter Täter“ für die Morde ursächlich gewesen ist.

405 Als mögliche Motivlage des „Missionsgeleiteten Täters“ führte die Analyse auch Hass  
406 gegen Ausländer bzw. Männer mit türkischem Erscheinungsbild an. In dem entspre-  
407 chenden Täterprofil wiesen die Analysten u. a. darauf hin, dass der Täter möglicher-  
408 weise aus der rechten Szene stammen könnte, ihm die Aktivitäten aber als zu schwach  
409 erschienen und er sich nach versuchter Radikalisierung aus der Szene zurückgezogen  
410 haben könnte.

411 Die BAO „Bosporus“ erstellte daraufhin eine Konzeption für einen Ermittlungskomplex  
412 -Einzeltäter-, die aufgrund der Konzentration der Tatorte im südöstlichen Raum Nürn-  
413 bergs von einem entsprechenden „Ankerpunkt“ ausging. Darauf basierend wurden u.  
414 a. Ermittlungen in der rechten Szene Nürnbergs initiiert.

415 Zeitlich vorgreifend wird an dieser Stelle das Resultat einer weiteren Operativen Fall-  
416 analyse der OFA-Dienststelle des Landes Baden-Württemberg vom Januar 2007 an-  
417 geführt.

418

419 Aufgrund der zwischen den ersten beiden Analysen bestehenden Differenzen war be-  
420 schlossen worden, diese Analysen einer Prüfung durch eine externe Dienststelle zu  
421 unterziehen.

422 Die OFA Baden-Württemberg kam im Rahmen einer Gesamtanalyse aller neun Mord-  
423 fälle im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Orga-  
424 nisation mit rigidem Ehrenkodex hinter den Tötungen steht, mit der die Opfer, möglich-  
425 erweise durch Fehlverhalten bei illegalen oder zumindest unseriösen Geschäften be-  
426 dingt, in Streit gerieten. Zur Motivstruktur hieß es im Analysebericht u. a.: „Aus hiesiger  
427 Sicht ist auch ein Einzeltäter bzw. ein Täterduo auszuschließen, die ohne konkreten  
428 Bezug zu den Opfern diese erschießen, bloß weil diese von der Täterseite einem be-  
429 stimmten, z. B. ethnischen Kollektiv zugeordnet werden.“.

430 Die Analysten wiesen aber auch darauf hin, dass die Täterhandlungen, auf deren Un-  
431 tersuchung die Operativen Fallanalysen basierten, in allen Fällen der Mordserie sehr  
432 gering waren. Im Ergebnis wurde außerdem empfohlen, die Ermittlungsschwerpunkte  
433 auf den Hamburger und den Rostocker Fall zu legen. Ausschlaggebend hierfür waren  
434 u. a. eine angenommene, intensivere Interaktion zwischen dem Täter und dem Opfer  
435 Turgut bei der Tatausführung und der Aufenthalt Turguts in Hamburg.

436 Im Zusammenhang mit den nicht nachvollziehbaren Geldtransfers in die Türkei durch  
437 die Familie des Imbissbetreibers übernahm ab Ende 2005 die OK-Dienststelle des Po-  
438 lizeipräsidiums Niederbayern / Oberpfalz die weiteren Finanzermittlungen im Fall Tur-  
439 gut. Die erforderlichen Unterlagen wurden durch die KPI Rostock zur Verfügung ge-  
440 stellt bzw. flossen aus den bereits genannten Durchsuchungen beim Imbissbetreiber  
441 u. a. ein. In ihrem Finanzermittlungsbericht vom Januar 2008 kam die OK-Dienststelle  
442 zu dem Fazit, dass die untersuchten Geldbewegungen keinen unmittelbaren Zusam-  
443 menhang zum Mord an Mehmet Turgut erkennen lassen. Die Abweichungen zwischen  
444 erklärten und tatsächlich festgestellten Einkünften der Familie des Imbissbetreibers  
445 wiesen auf steuerliche Vergehen hin. Ein entsprechendes Steuerstrafverfahren war  
446 bei der zuständigen Behörde in ██████ gegen den Imbissbetreiber anhängig.

447 Nach den „Ceska-Morden“ in Dortmund und Kassel fand im April 2006 eine Strategie-  
448 besprechung im BKA Wiesbaden statt. Themen waren neben den aktuellen Ermitt-  
449 lungsständen u. a. die Aufgabenwahrnehmung durch das BKA, die Koordination und  
450 Kooperation der beteiligten Polizeidienststellen, die Öffentlichkeitsarbeit und die Hin-  
451 weisbearbeitung.

452 Anfang Mai 2006 erfolgten zwischen den beteiligten Innenministerien Abstimmungen  
453 zur Gestaltung eines bundesweit einheitlichen Fahndungsplakates und der Auslobung  
454 von 300.000 Euro für Hinweise die zur Aufklärung der Mordserie führen, was einer  
455 Verzehnfachung der bisherigen Summe entsprach. Damit sollte der Anreiz zur Über-  
456 mittlung von Hinweisen erhöht werden.

457

458

459 Am 04./05.05.2006 wurde entschieden, zur Koordinierung der strategischen und ope-  
460 rativen Ermittlungsführung eine Koordinierungs- und Steuerungsgruppe einzurichten  
461 und die originäre Zuständigkeit der Länder für die Ermittlungen im jeweiligen Fall bei-  
462 zubehalten.

463 Die konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe fand am 17. und 18.05.2006 in  
464 Nürnberg statt. Nach eingehenden Diskussionen wurde entschieden, die Steuerungs-  
465 gruppe, die sich aus den Leitern der Tatortdienststellen und der EG Ceska des BKA  
466 zusammensetzte, bei der BAO „Bosporus“ in Nürnberg zu implementieren. Der Leiter  
467 der BAO „Bosporus“ wurde zugleich Leiter der Steuerungsgruppe. Ihr sollte die Koor-  
468 dination der Aufgaben zwischen den einzelnen Tatortdienststellen und dem BKA ob-  
469 liegen. Darüber hinaus wurde ebenfalls in Nürnberg eine gemeinsame Informations-  
470 sammelstelle (ISA) eingerichtet.

471 Im Ergebnis der Steuerungsgruppensitzung wurde in M-V eine Ermittlungsgruppe ein-  
472 gerichtet (Soko „Kormoran“ im LKA M-V). Im Zuge der Sitzung war auch beschlossen  
473 worden, die Gesamtserie nochmals durch eine OFA zu analysieren. Dazu wurde die  
474 bereits angeführte OFA durch Baden-Württemberg (s.o.) erstellt.

475 Die Notwendigkeit der EDV-Anbindung der Tatortdienststellen an das bayerische er-  
476 mittlungsunterstützende Datensystem wurde dargelegt. Die technische Umsetzung  
477 der Anbindung erfolgte in Mecklenburg-Vorpommern nach Einrichtung der Soko „Kor-  
478 moran“.

479 Die zuständigen Staatsanwaltschaften sollten durch halbjährliche bzw. quartalsmä-  
480 ßige Besprechungen eingebunden werden.

481

## 482 2.1.2 Ermittlungen der Soko „Kormoran“ im LKA M-V

483

484 Im LKA M-V wurde mit Wirkung vom 26.06.2006 die Sonderkommission "Kormoran"  
485 eingerichtet. Sie sollte, entsprechend den bei der konstituierenden Sitzung der Steue-  
486 rungsgruppe im Mai 2006 getroffenen Vereinbarungen, die Ermittlungen im Fall Turgut  
487 in enger Zusammenarbeit mit den anderen Tatortdienststellen und dem BKA fortset-  
488 zen.

489 Nach Besprechungen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Rostock und der KPI  
490 Rostock, bei der die bisherigen Vorgangsunterlagen und Asservate übergeben wur-  
491 den, und nach der Einarbeitung in den Rostocker sowie in die anderen Serienfälle  
492 erfolgte die Untersuchungsplanung in Abstimmung mit der BAO „Bosporus“ und den  
493 anderen beteiligten Dienststellen.

494 In der Folge bildete die vereinbarte Erhebung und Aufbereitung sog. Massendaten für  
495 den Abgleich mit den entsprechenden Daten der anderen Tatorte den Schwerpunkt  
496 der Ermittlungen.

497

498 Der Ermittlungskomplex „Massendaten“ band über mehrere Monate einen Großteil des  
499 Soko-Personals. Er beinhaltete die tatzeitrelevante Erfassung insbesondere von Per-  
500 sonendaten aus den Bereichen:

501

- 502 - Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben in  
503 Rostock sowie an den Zu- und Abfahrtsstraßen (■■■■■ - ■■■■■2004)
- 504 - Haftdaten in Zusammenhang mit den Tatpausen, unter dem Aspekt  
505 einer möglichen zeitweisen Inhaftierung des Täters
- 506 - Buchungen von Flügen oder Fährüberfahrten vom Flugplatz Rostock-  
507 Laage bzw. von den Seehäfen (■■■■■ - ■■■■■2004)
- 508 - registrierte Verkehrsunfälle (■■■■■ - ■■■■■2004)
- 509 - Straftaten spezieller Deliktbereiche (§§ 142, 185, 240, 315, 316, 223 ff,  
510 253 StGB sowie Verstöße gegen das WaffG (auch Ordnungswidrigkei-  
511 ten))
- 512 - Zu- und Wegzüge nach bzw. aus Rostock aus bzw. in andere(n)  
513 Tatortstädte (■■■■■ - ■■■■■)
- 514 - nichtnatürliche Todesfälle nach dem letzten „Ceska-Mord“ (ca. 350  
515 Personen)

516

517 Der Rostocker Mordfall wies Besonderheiten auf, die sich aus dem zeitweisen illegalen  
518 Aufenthalt des Opfers in Deutschland ergaben.

519

520 Mehmet Turgut war das einzige der neun „Ceska-Mordopfer“, das zur Tatzeit keinen  
521 legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland hatte. Er war weder Betreiber des Imbisses,  
522 noch ein enger Verwandter des Inhabers. Die mit dem zeitweise illegalen Aufenthalt  
523 verbundene Abschottung des Opfers Turgut erschwerte die Klärung seiner genauen  
524 Lebensumstände an den einzelnen Aufenthaltsstationen bzw. erhöhte den Aufwand  
525 diesbezüglich wesentlich. Vielfach konnten diese nur anhand umfangreicher, teils erst  
526 durch aufwendige Öffentlichkeitsmaßnahmen ermöglichter Zeugenvernehmungen  
527 nachgezeichnet werden.

528 Aufgrund der hierbei unumgänglichen Breite der Ermittlungen ergaben sich häufig Be-  
529 züge zu Straftaten, vornehmlich der Rauschgiftkriminalität, bei denen ein Zusammen-  
530 hang mit dem Mord nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden konnte. Entspre-  
531 chende Überprüfungen der Aussagen waren die Folge. Hinweise zum Mord an Turgut  
532 konnten nicht gewonnen werden.

533

534

535 Beispielhaft wird auf einen aus der Herkunftsregion des Opfers stammenden Zeugen  
536 verwiesen, der beginnend im November 2006 in mehreren Zeugenvernehmungen um-  
537 fangreiche und sich weitgehend mit den bereits erwähnten Aussagen des Opferbr-  
538 uders deckende Angaben zu Mehmet Turgut, dessen Kontaktpersonen und Lebensum-  
539 ständen machte.

540 Hierbei stellte sich den Ermittlern wiederum ein ernsthaft anzunehmender Tathinter-  
541 grund im Bereich der Rauschgiftkriminalität dar. Die Aussagen des Zeugen gipfelten  
542 in der Aussage, dass er kurz vor dem Mord in Rostock ein Gespräch mit angehört  
543 habe, in dem es darum ging, jemanden zu erschießen bzw. die Pistole hierfür zu be-  
544 schaffen. Eine der an diesem Dialog beteiligten Personen sei ein Bekannter des Op-  
545 fers Turgut gewesen. Angesichts dieser Aussagen wurde eine Vielzahl von Zeugen  
546 zum Teil wiederholt vernommen. Die Aussagen des Zeugen konnten jedoch auch  
547 durch die weiteren Ermittlungen nicht bestätigt werden.

548 Zur besseren Koordination der Zusammenarbeit wurde von türkischer Seite ein Ver-  
549 bindungsbeamter eingesetzt, der auch in die Ermittlungen zum Fall Turgut eingebun-  
550 den wurde. Dieser Verbindungsbeamte suchte im Rahmen von Besprechungen mit  
551 den beteiligten Dienststellen in Deutschland die einzelnen Tatorte auf und befragte  
552 Hinterbliebene sowie weitere Landsleute. Im Fall Turgut erfolgte dies im April 2007.

553 Bereits im März 2007 war ein Beamter der Soko „Kormoran“ mit Angehörigen der Er-  
554 mittlungsgruppe „Ceska“ des BKA nach Ankara gereist, um nochmals den Bruder des  
555 Opfers, Y█████ Turgut, zur Sache zu befragen. Dabei konnten jedoch keine sachdien-  
556 lichen Hinweise gewonnen werden. Die notwendigen Auslandsermittlungen, insbeson-  
557 dere in der Türkei, wurden aufgrund seiner Zentralstellenfunktion durch das BKA, aber  
558 auch durch die BAO „Bosporus“ als federführende Dienststelle im Ermittlungsverbund,  
559 koordiniert und unterstützt.

560 Zur Feststellung der in der Mordserie verwendeten Tatwaffen, eine Pistole Ceska 83,  
561 7,65 mm und eine Pistole unbekanntes Modells 6,35 mm, wurden auch in M-V inten-  
562 sive Ermittlungen betrieben, die allerdings weder zur Feststellung von Verbindungen  
563 zu anderen Waffendelikten noch zum Auffinden der Tatwaffen führten.

564 Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit nahm im gesamten Ermittlungszeitraum einen  
565 breiten Raum ein. Bereits in den ersten Tagen nach dem Mord an Mehmet Turgut und  
566 nach Bekanntwerden des Zusammenhangs mit der Mordserie „Bosporus“ wurde in  
567 örtlichen und überörtlichen Medien, verbunden mit Aufrufen zur Mithilfe, über die Tat  
568 berichtet. Die Dienststellen des Ermittlungsverbundes platzierten im Rahmen der Öff-  
569 fentlichkeitsfahndung auf den Internetseiten ihrer Länderpolizeien bzw. des BKA Infor-  
570 mationen zu den Einzeltaten und zur Serie und baten um Mitteilung von Hinweisen zur  
571 Aufklärung.

572 Auf der Internetseite der Landespolizei M-V waren zwischen 2006 und 2011 jeweils  
573 aktualisierte Präsentationen zum Fall Turgut und Links zu den anderen polizeilichen  
574 Seiten zur Mordserie eingestellt worden. Parallel dazu wurde durch die Soko „Kormo-  
575 ran“ eine Hotline für Hinweisgeber betrieben.

576 Keiner der dabei erlangten Hinweise stand in Zusammenhang mit dem Personenkreis  
577 bzw. mit Aktivitäten des im November 2011 bekannt gewordenen NSU.

578

579 Zur Aufhellung des Aufenthaltes des Opfers Turgut von Ende 1999 bis Anfang 2000 in  
580 Rostock Lütten-Klein wurden die Bewohner, der als damalige Unterkunft in Frage kom-  
581 menden Mehrfamilienhäuser in der Osloer und Helsinkier Straße, Anfang 2007 befragt.  
582 Handzettel mit entsprechenden Informationen und Aufrufen an die Bevölkerung wur-  
583 den im Wohngebiet per Postwurfsendung und in öffentlichen Verkehrsmitteln verteilt.  
584 Berichte regionaler Presse- und Fernsehmedien begleiteten die Maßnahme.

585 Um türkische und griechische Kleingewerbetreibende zu sensibilisieren, suchten die  
586 Ermittler der Soko, unterstützt von anderen Kräften, eben diese am 11. und 12.09.2007  
587 in Rostock und Demmin auf und verteilten Flyer mit Informationen zur Mordserie und  
588 Verhaltenshinweisen. In Demmin wurden zudem Handzettel mit Informationen zum  
589 dortigen Aufenthalt Turguts von Ende 2003 bis Anfang 2004 und Aufrufen zur Mittei-  
590 lung von Hinweisen ausgegeben. Unter Zuhilfenahme türkischer Sprachmittler wurden  
591 die Gewerbetreibenden parallel zum Opfer Turgut und etwaigen Kenntnissen zum Ta-  
592 thintergrund befragt.

593 Die Maßnahmen waren mit der Herausgabe einer entsprechenden Pressemitteilung  
594 verbunden. Darin erfolgte auch die Veröffentlichung eines Phantombildes und der Be-  
595 schreibung zu einer männlichen, ca. 40 Jahre alten Person. Eine Zeugin will etwa zur  
596 Tatzeit eine solche Person in der Nähe des Tatortimbisses gesehen haben. Ein visu-  
597 eller Vergleich mit dem Personenkreis des NSU und das angegebene Alter lassen ei-  
598 nen entsprechenden Personenbezug unwahrscheinlich erscheinen. Weiterhin war ein  
599 Appell, der auf die Identifizierung eines 10-12-jährigen Mädchens abzielte, das nach  
600 Angaben eines weiteren Zeugen weinend vom Tatort weggelaufen sein soll, enthalten.

601 Nach einer weiteren Pressemitteilung vom 28.11.2007 erfolgten nochmals bundes-  
602 weite Veröffentlichungen von Informationen, insbesondere zum Aufenthalt Turguts  
603 2003 im Raum Bad Segeberg / Wahlstedt, des o. g. sowie eines weiteren Phantom-  
604 bildes zum Fall Turgut. Handzettel wurden an öffentlichkeitswirksamen Stellen in Bad  
605 Segeberg und Wahlstedt ausgelegt. Die Maßnahmen wurden durch Berichterstattung  
606 des regionalen Fernsehens begleitet.

607 Darüber hinaus waren die Maßnahmen darauf ausgerichtet, weitere Erkenntnisse im  
608 Tatortbereich zu gewinnen. Personen, die sich regelmäßig am Imbiss aufhielten bzw.  
609 im Nahbereich wohnten, waren bereits im Rahmen der Ermittlungen im Februar und  
610 März 2004 befragt bzw. vernommen worden. Unter Berücksichtigung der zwischen-  
611 zeitlich erlangten Ermittlungsergebnisse führte die Soko „Kormoran“ 2007 umfangrei-  
612 che Nachvernehmungen in Rostock-Toitenwinkel durch. Sie waren u. a. auch darauf  
613 ausgerichtet, die bereits erwähnten Hinweise zu Streitigkeiten am Imbiss und zu Per-  
614 sonen am Tatort aufzuklären.

615



616 Die Koordination und Abstimmung der Maßnahmen mit den anderen Tatortdienststel-  
617 len und dem BKA, EG „Ceska“, erfolgten im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen auf  
618 Ebene der zentralen Sachbearbeitung, der Analysegruppe und der Steuerungsgruppe  
619 unter jeweiliger Leitung der BAO „Bosporus“.

620 Die Soko „Kormoran“ bearbeitete im Zeitraum von Juli 2006 bis März 2008 über 100  
621 Hauptermittlungsspuren und diverse Unterspuren. Darunter waren auch Spuren, die  
622 eine mögliche politische Motivation des Mordes, sowohl in Richtung türkischer bzw.  
623 kurdischer extremistischer als auch rechtsextremistischer Bewegungen, an Mehmet  
624 Turgut beinhalteten.

625 Zwei Spuren lagen Hinweise auf einen vermeintlich rechtsextremistischen Tathinter-  
626 grund zugrunde. In dem einen Fall hatte eine Hinweisgeberin aus Mecklenburg-Vor-  
627 pommern 2006 eine Ähnlichkeit zwischen den in der Sendung „Aktenzeichen XY - un-  
628 gelöst“ gezeigten Nürnberger Phantombildern und zwei Jugendlichen aus ihrem per-  
629 sönlichen Umfeld beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern gemeldet. Bei  
630 einem der Jugendlichen habe sie im Laufe der Zeit eine zunehmend rechte Gesinnung  
631 festgestellt. Die Ermittlungen zu diesem Hinweis führten bereits Anfang 2007 zum si-  
632 cheren Ausschluss eines Tatzusammenhangs.

633 In dem anderen Fall meldete sich Ende 2006 ein in der JVA Berlin-Tegel einsitzender  
634 Strafgefangener telefonisch im LKA M-V, um Angaben zu der hier gegenständlichen  
635 Mordserie zu machen. Der Hinweisgeber bezog sich bei einer späteren Vernehmung  
636 auf einen anderen Strafgefangenen, der angeblich einen „Nazi“ hinter den Taten ver-  
637 mutete, welcher aus Rache „x-beliebige Türken tötet“. Im Rahmen des Informations-  
638 austausches mit der BAO „Bosporus“ konnte festgestellt werden, dass Hinweisgeber  
639 und Hinweis dort bereits bekannt waren. Die hiesigen Erkenntnisse wurden den dortigen  
640 Ermittlungen zugeordnet. Die Ermittlungen führten nicht zur Feststellung eines  
641 Tatzusammenhanges.

642 Aus Ermittlungen der KPI Rostock ergaben sich frühzeitig Hinweise aus dem Bereich  
643 des polizeilichen Staatsschutzes, wonach ein Bruder und ein Cousin von Mehmet Tur-  
644 gut mit Aktivitäten der kurdischen Arbeiterpartei PKK, namentlich der sog. Zweiten  
645 Friedensinitiative, in Verbindung zu bringen waren. Die Überprüfung dieser Hinweise  
646 führte ebenfalls nicht zur Bestätigung eines Tatzusammenhangs.

647 Die Soko „Kormoran“ verfolgte zudem verschiedene Ermittlungsrichtungen, die auf-  
648 grund ihres generellen, motivunabhängigen Charakters geeignet waren den Täter zu  
649 identifizieren. Hierzu zählen insbesondere die Öffentlichkeitsfahndung, die Auswer-  
650 tung der Massendaten und Ermittlungen im Tatortbereich.

651 Eine generelle, ausschließlich auf eine rechtsextremistisch motivierte Tat ausgerich-  
652 tete Ermittlungsspur bestand aufgrund der Gesamtbeurteilung des Falles Turgut und  
653 unter Berücksichtigung der anderen Serientaten in der Soko „Kormoran“ nicht.

654

655

656 Bei der Gesamtwürdigung des Sachverhaltes spielte auch das Nichtvorhandensein ei-  
657 ner „Botschaft“ (Selbstbezeichnungsschreiben) einer hinter den Taten stehenden  
658 rechtsextremistischen Gruppierung an die Öffentlichkeit eine Rolle. Aufgrund der örtli-  
659 chen Verteilung der Taten und des anzunehmenden „Ankerpunktes“ in Nürnberg (s.o.  
660 zweite Operative Fallanalyse Bayern vom Mai 2006) war ein Täter aus M-V nach da-  
661 maliger Beurteilung mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

662 Darüber hinaus sprachen fast alle auf eine mögliche Motivlage hindeutenden Informa-  
663 tionen im Fall Turgut für einen nichtpolitischen, eher kriminell bedingten Tathinter-  
664 grund. Die Hinweislage in den meisten anderen Fällen der „Ceska-Mordserie“ wies die  
665 gleiche Tendenz auf. Dennoch wurde die Möglichkeit einer politisch motivierten Tat zu  
666 keinem Zeitpunkt bei den Ermittlungen der Soko „Kormoran“ als auch durch die ande-  
667 ren Dienststellen des Ermittlungsverbundes ausgeschlossen. Entsprechende Hin-  
668 weise wurden mit der gebotenen Ernsthaftigkeit und Sorgfalt untersucht.

669 Abschließend ist festzustellen, dass die durch die KPI Rostock begonnenen und ab  
670 Juni 2006 im LKA M-V durch die Soko „Kormoran“ fortgesetzten Ermittlungen zum  
671 Verfahren wegen Mordes an Mehmet Turgut am 25.02.2004 in Rostock weder zur Be-  
672 gründung eines Tatverdachts gegen bestimmte Personen noch zum Nachweis der für  
673 die Tat ausschlaggebenden Motivlage führten.

674 Da weitere Ermittlungsansätze nicht erkennbar waren, stellte die Staatsanwaltschaft  
675 Rostock das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 07.09.2011 gemäß § 170 (2)  
676 StPO vorläufig ein.

677 Am 11.11.2011 wurde das LKA M-V darüber informiert, dass die bei der Mordserie  
678 benutzte Tatwaffe Ceska 83 in einer, durch die Tätergruppe Uwe Böhnhardt, Uwe  
679 Mundlos und Beate Z██████ genutzten Wohnung in Zwickau, Frühlingsstr. 26, gefun-  
680 den wurde. Eine ebenfalls aus dieser Wohnung stammende Pistole Bruni Mod. 315  
681 Auto mit ursprünglichem Kaliber 8 mm Knall, abgeändert auf Kaliber 6,35 mm, wurde  
682 später als die bei den Serienmorden Nr. eins und Nr. drei genutzte zweite Tatwaffe  
683 identifiziert. Im LKA M-V wurde daraufhin am 12.11.2011 die BAO Trio M-V eingerich-  
684 tet, in der ehemalige Mitarbeiter der Sonderkommission „Kormoran“ eingesetzt wur-  
685 den, die ihre Sachkenntnisse zum Rostocker Mordfall einbrachten.

686 Da der GBA in diesem Zusammenhang ein entsprechendes Ermittlungsverfahren we-  
687 gen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung einleitete und auch  
688 die Ermittlungen zur „Ceska-Mordserie“ an sich zog, wurde das Ermittlungsverfahren  
689 durch die Staatsanwaltschaft zuständigkeitshalber dorthin abgegeben.

690

691 2.2 Raubüberfälle vom 07.11.2006 und 18.01.2007 in Stralsund zum Nachteil der  
692 Sparkasse Vorpommern

693

694 An den Tattagen betraten jeweils zwei männliche unbekannte Täter eine Filiale der  
695 Sparkasse Vorpommern in Stralsund.

696 Die Täter waren mit pistolenähnlichen Gegenständen bewaffnet und begaben sich  
697 zum gesicherten Schalterbereich. Sie entleerten die Kasse und flüchteten zu Fuß aus  
698 dem Gebäude. Am 07.11.2006 erbeuteten sie auf diese Weise 84.000,00 € und am  
699 18.01.2007 169.970,00 €. In beiden Fällen wurden die Ermittlungen durch die KPI  
700 Stralsund geführt.

701 Nach dem ersten Überfall am 07.11.2006 erfolgten umfangreiche Ermittlungen sowie  
702 eine offensive Öffentlichkeitsarbeit.

703 Dennoch gab es keine verwertbaren Spuren, die konkrete Anhaltspunkte zum Vor-  
704 bzw.- Nachtatverhalten der Täter ergaben.

705 Aufgrund der Hinweise auf den sächsischen Dialekt der unbekanntes Täter wurden zu  
706 Personen aus dem mitteldeutschen Raum bei Hotels und Pensionen im Bereich  
707 Stralsund Daten erhoben und ausgewertet. Zudem wurde der polizeiliche Schriftver-  
708 kehr in Bezug auf gleichartige Fälle ausgewertet bzw. bundesweite Erkenntnisanfra-  
709 gen gestellt. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeitsfahndung auf den Bereich Sachsen  
710 ausgedehnt.

711 Dazu wurde am 12.11.2006 in der Sendung „Kripo-Live“ im MDR-Fernsehen ein Fahnd-  
712 ungsaufruf mit Bildern der maskierten Täter von den Überwachungskameras ausge-  
713 strahlt. Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit wurde Kontakt mit der KPI Zwickau aufge-  
714 nommen, da dort eine Serie von Banküberfällen im Bereich Zwickau/Chemnitz in Be-  
715 arbeitung war, bei denen es Parallelen hinsichtlich des Modus Operandi gab. In der  
716 Folge wurden alle bekannten Informationen, Spuren und Personen untereinander ab-  
717 geglichen. Die KPIen Zwickau, Chemnitz und Stralsund arbeiteten gemeinsam an der  
718 Abarbeitung der aus der Öffentlichkeitsarbeit gewonnenen Hinweise aus dem sächsi-  
719 schen Raum. Durch die Veröffentlichung konnten keine Hinweise zu den unbekanntes  
720 Tätern gewonnen werden.

721 Auch zu dem zweiten Überfall gab es kaum verwertbare Spuren bzw. Zeugenaussa-  
722 gen. Es konnte jedoch nach Angaben einer Zeugin von einem der Täter ein subjektives  
723 Porträt angefertigt werden. Dieses wurde am 04.02.2007 im MDR in der Sendung  
724 „Kripo-Live“ sowie am 16.02.2007 in allen Tageszeitungen in Mecklenburg-Vorpom-  
725 mern sowie in den Bereichen Chemnitz und Zwickau mit einem Fahndungsaufruf ver-  
726 öffentlicht. Hinweise, die zur Ermittlung der Täter führten, konnten nicht erlangt wer-  
727 den.

728 Am 25./26.01.2007 trafen sich in der KPI Stralsund die beteiligten Dienststellen  
729 Zwickau, Chemnitz und Stralsund zu einer Arbeitsbesprechung, bei der die weitere  
730 Vorgehensweise und die taktischen Maßnahmen abgestimmt sowie die bisherigen Er-  
731 mittlungsergebnisse ausgetauscht wurden.

732 Ein Ergebnis dieser Absprache war die Veröffentlichung und bundesweite Erkenntnis-  
733 anfrage der bisher in Verbindung gebrachten Fälle im BKA-Blatt vom 02.04.2007. Zu-  
734 dem erfolgte am 25.03.2007 in der Sendung „Kripo-Live“ des MDR ein Zeugenaufruf  
735 im Zusammenhang mit der kompletten Darstellung der Serie.

736 Ein ähnlicher Zeugenaufruf erfolgte im August bei „Aktenzeichen XY - ungelöst“ mit  
737 gleichzeitiger regionaler Presseveröffentlichung. Ein für die weiteren Ermittlungen re-  
738 levanter Hinweis ging nicht ein.

739 Im Zwischenergebnis konnten zum damaligen Zeitpunkt, bis auf den bereits genannten  
740 Modus Operandi und die Beschreibung der Täter, keine weiteren übereinstimmenden  
741 Merkmale zu den in Sachsen vorliegenden Daten festgestellt werden. Hinweise auf  
742 eine politische Motivation der Täter lagen nicht vor.

743 Da weitere Ermittlungsansätze nicht erkennbar waren, stellte die Staatsanwaltschaft  
744 Stralsund das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 (2) StPO, bis zu seiner Wiederauf-  
745 nahme am 12.11.2011, vorläufig ein. Aufgrund der Hinweise zum NSU wurden die  
746 Ermittlungsvorgänge wieder aufgenommen. Der GBA übernahm am 08.03.2012 die  
747 Ermittlungen zu den Raubüberfällen in Stralsund.

748

749

### 750 **3 Ermittlungen/ Maßnahmen nach dem Bekanntwerden des NSU**

751

#### 752 **3.1 Hinweise und Maßnahmen im Mordfall Turgut**

753

754 Aufgrund der Tatsache, dass es nachweisbare Aktivitäten der Beschuldigten Mundlos,  
755 Böhnhardt und Z [REDACTED] im Land M-V gab, wurde am 12.11.2011 im LKA M-V die Be-  
756 sondere Aufbauorganisation „TRIO M-V“ (BAO Trio M-V) eingerichtet, um die im Auf-  
757 trag des GBA geführten Ermittlungen des BKA zu unterstützen. Folgende Ziele wur-  
758 den festgelegt:

759

- 760 • Ermittlungsmaßnahmen mit dem Bezug M-V, insbesondere i. Z. m. der BAO  
761 ST TRIO des BKA unter Ermittlungsführung des GBA zu unterstützen
- 762 • die eingehenden Informationen einer Bewertung zu unterziehen, zu analysieren  
763 und zu verarbeiten, um daraus ableitend, eigenständige Maßnahmen zur  
764 Gefahrenabwehr und zu Ermittlungsverfahren zu initiieren
- 765 • Informationen zu Strukturen und Veränderungen der rechtsextremistischen/  
766 militanten Szene zu gewinnen.

767

768 Die personelle Besetzung der BAO Trio M-V wurde von zunächst 25 Beamtinnen und  
769 Beamte in der Folge auf bis zu 29 Bedienstete erhöht.

770 Die Personendaten aus dem Mordfall in Rostock wurden nochmals auf Erkenntnisse  
771 aus dem Bereich des Staatsschutzes und/oder zu Verbindungen aus dem Verfahren  
772 des GBA geprüft.

773 Im Ergebnis konnten diesbezüglich keine Feststellungen und/oder Verbindungen er-  
774 kannt werden. Der gesamte Datenbestand zum Mordfall Turgut wurde in ein recher-  
775 chefähiges Format gebracht.

776 Bei der Suche wurden keine Verbindungen zu dem NSU erkannt.

777 Am 09.05.2012 erschien in der Schweriner Volkszeitung ein Pressebericht „Neonazi-  
778 Terror: Ermittler ignorieren Spur im Rostocker Mordfall“ zu einem am Tatort Rostock  
779 angebrachten "N" und diesbezüglich angeblich vernachlässigter Ermittlungen.

780 Es handelte sich bei dem Graffito mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Symbolik der  
781 linksextremistischen bzw. autonomen Szene, mit der so genannte „Freiräume“ mar-  
782 kiert werden. Hier ist anzumerken, dass der Imbiss an der Rück- und der Eingangstür  
783 nahezu flächendeckend mit Graffiti beschmiert war. Darüber hinaus ist eine tatzeitnahe  
784 Aufbringung nicht belegbar. Weiterhin stimmte das Aufsprühen eines Graffito am Tat-  
785 ort nicht mit dem Modus Operandi aller neun Ceska-Mordfälle überein, bei denen in  
786 keinem Fall eine solche Sekundärhandlung erkennbar war.

787 Zur Gewährleistung einer regelmäßigen Kommunikationsmöglichkeit wurde dem  
788 Cousin von Mehmet Turgut zugesichert, dass er sowie weitere Familienangehörige  
789 des Opfers Turgut sich jederzeit an das LKA M-V wenden könnten, sofern Fragen zu  
790 den Ermittlungen bestehen. Hierfür wurde ihnen ein fester Ansprechpartner im LKA M-  
791 V benannt.

792

### 793 3.2 Hinweise und Maßnahmen in Bezug auf die Raubstraftaten in Stralsund

794

795 Die Akten- und Spurenlage wurde hinsichtlich möglicher Übereinstimmungen mit dem  
796 NSU durch das BKA geprüft. Bei dem Banküberfall am 18.01.2007 in Stralsund soll  
797 durch eine Augenzeugin gesehen worden sein, wie sich die Täter nach dem Verlassen  
798 der Sparkassenfiliale demaskiert haben. Bereits bei der damals durchgeführten Zeu-  
799 genvernehmung konnte sie die Personen nur vage beschreiben. Eine Wahllichtbild-  
800 vorlage ergab, dass sie keinen der Täter identifizieren konnte.

801 In der Folge hat der GBA die weiteren Ermittlungen der Banküberfälle übernommen.

802

### 803 3.3 Weitere Ermittlungshandlungen der BAO Trio M-V

804

805 • Es konnte festgestellt werden, dass André E [REDACTED] (Beschuldigter im GBA-Ver-  
806 fahren) sowie sein Bruder an einem rechtsorientierten Konzert im Mai 2011 in Salchow  
807 teilgenommen haben.

808 Die Erkenntnisse zu diesem Konzert wurden zwischen Polizei und Verfassungsschutz  
809 M-V ausgetauscht. Darüber hinaus erfolgte ein Abgleich der festgestellten Teilnehmer  
810 mit den Daten zum Mordfall Turgut in Rostock.

811 Im Gesamtergebnis der Überprüfung wurden bei diversen Personen Bezüge in die  
812 Bundesländer Sachsen und Thüringen festgestellt. Direkte NSU-Verbindungen konn-  
813 ten nicht festgestellt werden. Die Erkenntnisse wurden dem BKA mitgeteilt und in die  
814 Hinweisdatei aufgenommen, um einen Abgleich für andere Behörden zu gewährleis-  
815 ten.

816 Das BKA wurde bzgl. des Sachstandes unterrichtet. Über weitere Konzertbesuche der  
817 Gebrüder E. liegen keine Erkenntnisse vor.

818

819 • In einem Bericht der TV-Sendung „Frontal 21“ vom 29. November 2011 wurde  
820 von einer möglichen Verbindung zwischen den Brüdern E. [REDACTED] und der verbotenen  
821 Bewegung „Blood & Honour“ berichtet. Wie oben erwähnt nahmen beide Personen  
822 auch an dem Konzert in Salchow teil. Für eine Mitgliedschaft bei „Blood & Honour“  
823 lagen in M-V keine Erkenntnisse vor.

824

825 • In enger Abstimmung mit dem Verfassungsschutz wurden bekannte rechtsext-  
826 reme Personen aus Mecklenburg-Vorpommern recherchiert, um mögliche Verbindun-  
827 gen zum NSU zu ermitteln. Zusätzlich wurden diese mit dem Datenbestand des Tö-  
828 tungsdeliktes Turgut abgeglichen. Im Ergebnis konnten keine Verbindungen zum NSU  
829 festgestellt werden.

830

831 • Aufgrund der Tatsache, dass die Täter über Jahre hinweg abgetaucht und per  
832 Haftbefehl gesucht wurden, erfolgte zudem ein Abgleich der bekannten rechtsextre-  
833 men Personen mit offenen Fahndungsausschreibungen. Ein auf Grundlage einer Dieb-  
834 stahlhandlung offener Haftbefehl wurde im Zuge der darauffolgenden polizeilichen  
835 Maßnahmen vollstreckt. Bei der Frage nach den offenen Haftbefehlen ist zu berück-  
836 sichtigen, dass es sich um einen dynamischen Prozess handelt. In einem kontinuierli-  
837 chen Prozess wird auch weiterhin ein Abgleich offener Haftbefehle mit dem BKA vor-  
838 genommen.

839

840 • Ferner wurde geprüft, ob relevante Personen des rechtsextremen Spektrums  
841 im Ergebnis eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens im Besitz waffenrechtlicher  
842 Erlaubnisse o.ä. waren und ob aufgrund der hier vorliegenden Erkenntnisse u. U. eine  
843 erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit i. S. d. WaffG angezeigt wäre. Von besonde-  
844 rem Interesse waren dabei Personen, die aufgrund eines entsprechenden Antrages  
845 legal zum Führen und Besitz von Schusswaffen berechtigt sind und somit auch in der  
846 Lage wären, diese Waffen z. B. für schwere Straftaten zu verwenden oder weiterzu-  
847 geben. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine der überprüften Personen über eine  
848 Berechtigung zum Besitz von Schusswaffen verfügte.

849

850 • Es wurde weiterhin eine Recherche zu ungeklärten Tötungsdelikten sowie zu  
851 Banküberfällen seit 1998 in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Auf Grundlage  
852 der durch den NSU begangenen Straftaten sowie deren Täterprofil wurde ein Abgleich  
853 mit Tötungsdelikten und Banküberfällen mit unbekanntem Tatverdächtigen in Mecklen-  
854 burg-Vorpommern rückwirkend durchgeführt. Im Ergebnis der umfangreichen Recher-  
855 chen wurden bislang keine weiteren Straftaten des NSU bekannt.

856

857 • In Zusammenarbeit zwischen der BAO Trio M-V, dem LKA Thüringen sowie  
858 dem BKA wurde ein Datenabgleich des „Thüringer Heimatschutzes“ mit polizeilichen  
859 Erkenntnissen in M-V durchgeführt. Nach Bewertung der Sachverhalte ließen sich  
860 keine relevanten Erkenntnisse mit Bezug zum Komplex NSU ableiten.

861

862 • Der BAO Trio M-V wurde durch das BKA eine Liste zugesandt, in denen Kredit-  
863 institute aus Schwerin, Rostock, Stralsund (u. a. auch das angegriffene Objekt Spar-  
864 kasse) und Wismar aufgeführt waren. Die Liste ist in den Asservaten des NSU aufge-  
865 funden worden. Nach umfassender Prüfung der Liste wurden die Kreditinstitute ange-  
866 schrieben und nach Erkenntnissen befragt. Außer den bereits bekannten Banküberfäl-  
867 len auf die Sparkasse in Stralsund konnten keine weiteren Bezüge herausgearbeitet  
868 werden.

869

870 • In einem Presseartikel vom 09.12.2011 wurde die „Hammerskin Nation“ u. a.  
871 auch in Mecklenburg-Vorpommern thematisiert. Die Erkenntnisgewinnung zu den  
872 „Hammerskins“ findet regelmäßige Beachtung im polizeilichen Staatsschutz. In Ab-  
873 stimmung mit der LfV M-V wurden die vorliegenden Informationen zu den „Ham-  
874 merskins“ mit dem Datenbestand zum NSU-Verfahren abgeglichen. Personelle Über-  
875 schneidungen konnten im Ergebnis nicht verifiziert werden.

876

877 • Die BAO Trio M-V prüfte im Rahmen ihrer umfangreichen Ermittlungen, ob  
878 durch die Landespolizei M-V in der Vergangenheit der Versuch unternommen wurde,  
879 einen der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts im Zu-  
880 sammenhang mit den Straftaten des NSU als Vertrauensperson oder Informant anzu-  
881 werben. Eine Prüfung ergab, dass keine Behörde des Landes M-V den Versuch un-  
882 ternommen hatte, einen der Beschuldigten anzuwerben oder zu führen.

883

884 • Die Beschuldigten im Verfahren des GBA wurden in den polizeilichen Landes-  
885 dateien von M-V geprüft. Mit Ausnahme des Tötungsdeliktes in Rostock sowie den  
886 beiden Banküberfällen in Stralsund waren keine strafrechtlichen Bezüge nach M-V  
887 feststellbar.

888

889 • Uwe Böhnhardt soll nach Presseberichten als 14-jähriger im Kreis Stralsund im  
890 Zusammenhang mit einem Pkw-Diebstahl festgestellt worden sein. Eine Information  
891 wird im „Schäfer-Gutachten“, Blatt 30, im Zusammenhang mit einem Urteil des Be-  
892 zirksgerichtes Gera vom [REDACTED] 1993, Az. [REDACTED] benannt. Danach wurde  
893 Böhnhardt am 04.07.1992 im Kreis Stralsund mit einem zuvor entwendeten Pkw ge-  
894 stellt.

895 Über diese Information hinaus liegen keine Erkenntnisse oder Aktenbestände vor.

896

897 • In einem Presseartikel wurde erwähnt, dass ein Mitglied der NPD aus Thüringen  
898 zeitweilig als Praktikant bei der NPD-Fraktion im Schweriner Landtag beschäftigt ge-  
899 wesen sein soll. Durch die BAO Trio M-V wurde die Person auf Bezüge nach M-V  
900 geprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass zu dieser Person in den polizeilichen  
901 Landesdateien keine Einträge vorlagen.

902

903 • Aus dem Raum Rostock ging ein Hinweis ein, dass eine Person Mundlos aus  
904 Schulzeiten in Ilmenau (Thüringen) kennen würde. Nach dem Befragungsergebnis soll  
905 Mundlos bereits zu Schulzeiten rechtsorientiert gewesen sein. Nach Beendigung der  
906 Schulzeit bestand kein Kontakt. Weitere Informationen konnten nicht erlangt werden.

907

908 • Bei der Durchsuchung des Wohnobjektes der Beschuldigten Z [REDACTED] in  
909 Zwickau wurde unter anderem diverses Kartenmaterial aus dem gesamten Bundesge-  
910 biet sichergestellt. Das Kartenmaterial mit Bezug nach Mecklenburg-Vorpommern  
911 wurde durch das BKA der BAO Trio M-V im Dezember 2011 mit einem Ermittlungser-  
912 suchen übersandt. Dabei handelte es sich insbesondere um angebrannte Reiseführer,  
913 u. a. von ADAC und Marco Polo, die große Bereiche von Norddeutschland darstellen.

914 Das Kartenmaterial wurde durch die BAO Trio M-V im Hinblick auf Verbindungen zu  
915 möglichen Straftaten des NSU und neuen Ermittlungsansätzen gesichtet und umfas-  
916 send geprüft.

917 Die Überprüfungen ergaben keine feststellbaren Bezüge zu den vom NSU am  
918 25.02.2004 im Neudierkower Weg 2 in Rostock verübten Mord z. N. des Mehmet Tur-  
919 gut sowie den beiden Banküberfällen in Stralsund 2006 bzw. 2007.

920 Bei den übersandten Unterlagen handelte es beispielsweise um Kartenmaterial mit  
921 dem schriftlichen Eintrag [REDACTED]. Der [REDACTED] bezeichnet ein Gewerbe-  
922 gebiet am Stadtrand von [REDACTED] in dem mehrere Firmen angesiedelt sind. In der Nähe  
923 dieses Gewerbegebietes befand sich der [REDACTED], der zu einem Hotelbetrieb  
924 umgebaut wurde. Von 2001 bis 2004 stand das Objekt leer.

925

926



927 Bei einer Besichtigung im August 2004 durch den Eigentümer war erkennbar, dass  
928 Übernachtungsmöglichkeiten für mehrere Personen vorbereitet und Lebensmittel ge-  
929 lagert waren. Es soll auch ein Notstromaggregat betrieben worden sein. Des Weiteren  
930 soll das Dach einer Halle zerschossen gewesen sein. Aufgrund von durchgeführten  
931 Sanierungsarbeiten ist dieser Zustand heute nicht mehr nachvollziehbar.

932 Das Objekt wurde durch den jetzigen Besitzer 2004 erworben und bis 2007 vermietet.  
933 Ab 2007 habe er den Betrieb eigenständig geführt.

934 Ein Abgleich der Besucherdaten ab 2007 und die Mieterdaten ab 2004 mit der Alias-  
935 liste des NSU bzw. den Beschuldigten im GBA-Verfahren ergab keinen Treffer.

936 Weiterhin konnte ermittelt werden, dass in Mallentin, [REDACTED]  
937 [REDACTED], 2008 ein Konzert der rechten Szene mit ca. 1000 Teilnehmern stattfand.  
938 Ein Abgleich der bekannten Aliasnamen sowie der Kfz-Kennzeichenliste des NSU mit  
939 den Konzertteilnehmern ergab keine Bezüge zum „Komplex TRIO“.

940 Weitergehende Bezüge des NSU nach M-V oder hier begangene Straftaten konnten  
941 nicht ermittelt werden.

942

943 • Einem Zeitungsartikel der SVZ „Terror-Helfer auf Konzerttour in M-V“ vom  
944 27.09.2012 war zu entnehmen, dass bei Konzerten in Klein Bünzow in der Nähe von  
945 Anklam und Rom bei Parchim mutmaßliche Unterstützer des NSU teilgenommen ha-  
946 ben sollen. Eines der beiden Konzerte soll durch Jan W [REDACTED] (Beschuldigter im GBA-  
947 Verfahren) organisiert worden sein. Ermittlungen ergaben, dass in der Vergangenheit  
948 an den o. g. Orten rechtsorientierte Veranstaltungen stattfanden.

949 Weitergehende Erkenntnisse lagen dazu Polizei und Verfassungsschutz M-V nicht vor.

950

951 • Der BAO Trio M-V wurde durch das BKA im November 2011 eine Stoffsamml-  
952 ungsliste („Zwickauer Liste“) mit mehr als 10.000 Datensätzen übermittelt. Für das  
953 Bundesland M-V enthielt diese Liste 304 relevante Datensätze.

954 Nach Gefährdungseinschätzung durch das BKA waren keine konkreten Anhaltspunkte  
955 dafür ersichtlich, dass die aufgeführten Personen/Objekte Ziel einer Straftat werden  
956 sollten oder in anderer Weise gefährdet waren.

957 Die darin aufgeführten Personen und Institutionen wurden durch den Minister für Inne-  
958 res und Sport, Vertreter des LKA M-V oder mittels Anschreiben über den Umstand in  
959 Kenntnis gesetzt.

960

961 • Die für M-V in polizeilichen Dateien als „Straftäter – rechts motiviert“ erfassten  
962 Personen wurden auf Verbindungen zum NSU überprüft.

963 Diese umfassten Daten zu ca. ■■■ Personen. Diese Personenliste bildete die Grund-  
964 lage für weitere Betrachtungen, um z. B. überörtliche Bezüge auch aufgrund der Mel-  
965 dehistorie herleiten zu können. Ein Kriterium für eine Zuordnung für einen näher zu  
966 betrachtenden Personenkreis, war das Alter der recherchierten Personen in Anleh-  
967 nung an die Geburtsjahre der im o. g. Verfahren beschuldigten Personen (Toleranz  
968 jeweils ■ Jahre). Ein weiteres Kriterium waren Bezüge nach Sachsen und Thüringen.  
969 Im Ergebnis trafen die festgelegten Kriterien auf ■■■ Personen zu. Diese wurden  
970 dem BKA mitgeteilt, um eine mögliche Ermittlungsrelevanz zum NSU zu prüfen.

971 Verbindungen zum NSU konnten im Ergebnis nicht festgestellt werden.

972

973 • Die durch den Verfassungsschutz übermittelten Personendaten zu gewaltberei-  
974 ten Rechtsextremisten bzw. sonstigen Angehörigen der rechtsextremistischen Szene  
975 wurden ebenfalls in den zur Verfügung stehenden Dateien abgeprüft. Weiterführende  
976 Erkenntnisse konnten nicht gewonnen werden.

977

978 • Auch bekannte Alias-Personalien wiesen nach Prüfung keinen Bezug zu M-V  
979 auf.

980

981 • Bei der Durchsuchung der Wohnung der Z■■■ fand sich ein „Tagebuch“, in  
982 welchem 22 Personen aufgelistet waren. Die Daten wurden u. a. der BAO Trio M-V  
983 zur Überprüfung übermittelt. Keine der Personen wies einen Bezug nach M-V auf.

984

985 • Überprüfungen zu den vom NSU genutzten Wohnmobil- und Kfz-Kennzeichen  
986 bei 118 Bußgeldstellen im Hinblick auf mögliche in M-V erfasste Verkehrsverstöße und  
987 damit evtl. verbundener Lichtbilder erbrachten keine Übereinstimmungen.

988

989 • Beim BKA ging ein anonymes Hinweis zu einem Wohnhaus im jetzigen Land-  
990 kreis Vorpommern-Greifswald ein, welcher Treffpunkt von rechtem Klientel sein soll.  
991 Auf dem Gelände soll im Jahr 2011 mehrfach ein Wohnmobil abgestellt worden sein.

992 Eine umfassende Aufklärung der Örtlichkeit und eine Erhebung, sowie Recherchen  
993 von Einwohnermeldedaten zu allen Personen, die durch die Prüfhandlungen in diesem  
994 Zusammenhang bekannt geworden waren, ließen keine Bezüge zum rechtsextremis-  
995 tischen Spektrum erkennen.

996

997

998

999 • Ein ehemaliges MdL aus Schleswig-Holstein teilte mit, dass er Mundlos  
1000 2004/2005 auf einer Demonstration in Schwerin und 2009 auf einer Veranstaltung im  
1001 Landtag M-V an einem Stand der NPD gesehen haben will.

1002 Bei der Zeugenvernehmung gab er jedoch an, sich bei dem Hinweis nicht mehr ganz  
1003 sicher zu sein. Auf dem dem Zeugen vorgelegten Bildmaterial von der Landtagsveran-  
1004 staltung 2009 identifizierte er eine Person als Mundlos.

1005 Bei dem vorgelegten Bildmaterial handelte es sich mit an Sicherheit grenzender Wahr-  
1006 scheinlichkeit jedoch nicht um Mundlos sondern um eine bekannte Person aus dem  
1007 rechten Spektrum von M-V.

1008

1009 • Ein Rechtsanwalt will Mundlos im Jahr 2011 bei einer Gerichtsverhandlung er-  
1010 kannt haben. Bei dem Verfahren ging es im weiteren Sinne um Pferde. Die mit dem  
1011 Verfahren im Zusammenhang stehenden Personen wurden überprüft. Es handelte  
1012 sich bei ihnen nicht um Mundlos. Es ergab sich kein Sachzusammenhang zum Trio.

1013

1014 • Ein Hinweisgeber teilte mit, dass er im Jahr 2009 bei einer Wertschätzung von  
1015 alten Silbermünzen in [REDACTED] Uwe Mundlos gesehen haben will. Die daraufhin ein-  
1016 geleiteten Ermittlungen ergaben, dass es sich bei den Ankäufern der Münzen mit ho-  
1017 cher Wahrscheinlichkeit um drei Personen aus dem nordvorpommerschen kriminellen  
1018 Milieu, ohne jeglichen Bezug zum NSU, handelte.

1019

1020 • Ein weiterer Hinweisgeber teilte mit, dass sich auf einem Zeltplatz in der Nähe  
1021 von [REDACTED] seit 2009 zwei Familien aus Thüringen aufhalten, die dem rechten Spektrum  
1022 zuzuordnen seien. Dies würde u. a. dadurch deutlich, dass dort die Reichskriegsflagge  
1023 (erlaubte Version) gehisst worden wäre. Nachdem dem Campingplatzbetreiber die Fo-  
1024 tos des Hinweisgebers vorgelegt wurden, auf dem die Stellfläche mit der gehissten  
1025 Reichskriegsflagge erkennbar war, konnte er sich an den betreffenden Pächter erin-  
1026 nern.

1027 Dieser war Dauercamper, der seit 2005 jedes Jahr für einige Wochen den betreffenden  
1028 Campingplatz aufsuchte. Er wurde weiterhin als Einzelgänger bezeichnet, der zurück-  
1029 gezogen lebt und auch keinen Kontakt zu anderen Urlaubern sucht bzw. pflegt.

1030

1031 Umfeldermittlungen zu dem Pächter sowie seinen Angehörigen ergaben keine NSU-  
1032 bezogenen Erkenntnisse. Wegen des in Sachsen-Anhalt liegenden Hauptwohnsitzes  
1033 des Pächters wurden auch durch das dortige LKA entsprechende Recherchen geführt.

1034 Auch hieraus ergaben sich keine Erkenntnisse.

1035

1036 • In einem in der Zwickauer Wohnung des NSU-Trios aufgefundenen Mobiltele-  
1037 fon, welches eindeutig der Z██████ zugeordnet werden konnte, wurden die Daten ei-  
1038 nes Anschlusses in M-V festgestellt. Ob es zu einer tatsächlichen Kommunikation kam,  
1039 konnte seitens des BKA nicht festgestellt werden. Bei der Anschlussinhaberin handelte  
1040 es sich um eine seit 1983 ununterbrochen im Landkreis Vorpommern-Rügen wohn-  
1041 hafte Frau.

1042 Umfeldermittlungen sowie die Befragung der Anschlussinhaberin und ihrer Tochter er-  
1043 brachten keine Verfahrensrelevanz.

1044

1045 • Im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung erfolgte durch eine Zeugin der Hinweis,  
1046 dass sie Mundlos und Z██████ Ende September 2011 in einer Ferienunterkunft nord-  
1047 westlich von Stralsund gesehen haben will. Darüber hinaus soll sich im Zeitraum von  
1048 August 2011 bis September 2011 eine vierköpfige Personengruppe, die dem äußeren  
1049 Erscheinungsbild nach der rechten Szene zuzuordnen war, in einer dortigen Ferien-  
1050 unterkunft aufgehalten haben. Die Personen seien mit einem dunkelblauen Pkw Golf  
1051 mit Zwickauer Kennzeichen angereist.

1052 Durch die hierzu geführten Ermittlungen wurde festgestellt, dass sich Z██████ und  
1053 Mundlos gemeinsam mit Böhnhardt vom 07.07.2011- 13.08.2011 auf Fehmarn im Ur-  
1054 laub befanden. Ein weiterer Aufenthalt an der Ostsee im fraglichen Zeitraum wurde  
1055 hier nicht festgestellt und erscheint im Hinblick auf den Aufenthalt auf Fehmarn un-  
1056 wahrscheinlich. Wegen des in Sachsen liegenden Wohnortes des Betreibers wurde  
1057 der Hinweis an das dortige LKA weitergegeben.

1058 Der Vermieter der Ferienwohnung gab in seiner Befragung durch das LKA Sachsen  
1059 an, keine Auskunft zum Aussehen seiner Mieter geben zu können, da er von Sachsen  
1060 aus mittels Internet/ Fax vermietet. Die Objektübergabe und Rückgabe erfolgt mittels  
1061 eines an der Hauswand befindlichen Schlüsselsafes.

1062 Seit 01.06.2011 gab es keinen Hausmeister mehr vor Ort. Die Reinigung erfolgte durch  
1063 eine Fremdfirma nach Abreise und vor Anreise der Mieter.

1064 Eine Überprüfung der Buchungsverträge und Belegungsunterlagen für die Ferienun-  
1065 terkunft ergab, dass die Ferienwohnung durch zwei Mieter im fraglichen Zeitraum ge-  
1066 bucht worden war.

1067 Zu der einen Mieterin konnten staatschutzrelevante Erkenntnisse festgestellt werden  
1068 (Sachbeschädigung und „Heil Hitler“ Rufe). Zu dem zweiten Mieter lagen keine staats-  
1069 schutzrelevanten Erkenntnisse vor, er war jedoch als „Gewalttäter Sport“ eingestuft.

1070 Eine Halterfeststellung ergab, dass auf keine dieser beiden Personen ein Pkw VW Golf  
1071 zugelassen war. Ein Zusammenhang zwischen den Mietern der Ferienwohnung und  
1072 dem NSU konnte nicht belegt werden.

1073

1074 Zusammenfassend haben die Ermittlungen ergeben, dass die Hinweisgeberin mit hoher  
1075 Wahrscheinlichkeit nicht Z [REDACTED] oder Mundlos gesehen hatte, sondern dass es  
1076 sich um eine Personenverwechslung gehandelt hatte.

1077 Darüber hinaus gibt es auch heute keinerlei Belege darüber, dass Mieter der betroffenen  
1078 Ferienunterkunft Verbindungen zum NSU gehabt haben. Der gesamte Vorgang  
1079 wurde dem BKA übersandt.

1080

1081 • Ein Hinweisgeber aus M-V gab an, im August/September 2008 von Mundlos  
1082 angesprochen worden zu sein. Mundlos soll dem Hinweisgeber Sex angeboten haben.  
1083 Mundlos soll auch in einem Haus übernachtet haben, das seinerzeit von der rechten  
1084 Szene erworben werden sollte. Es soll hierzu einen Rechtsstreit gegeben haben, bei  
1085 dem die Stadt ihr Vorkaufsrecht geltend gemacht habe.

1086 Laut behördlicher Unterlagen stand das besagte Haus im oben genannten Zeitraum  
1087 einem eingetragenen Verein aus [REDACTED] zur Verfügung. Es befand sich während  
1088 des Ermittlungszeitraumes im Besitz der Vereinsvorsitzenden. Nachdem diese ange-  
1089 zeigt hatte, dass das Haus ausschließlich privat genutzt werde, verzichtete die Stadt  
1090 auf ihr Vorkaufsrecht. Die Vereinsvorsitzende war zeitweise Mitglied des Bundesvor-  
1091 standes der [REDACTED]. Die [REDACTED] ist eine bundesweit agierende  
1092 Partei mit der Ideologie, dass das Deutsche Reich fortbestehe, jedoch gegenwärtig nur  
1093 eingeschränkt handlungsfähig wäre.

1094 Nach Aussage der Vereinsvorsitzenden waren im Jahre 2008 nur Vereinsmitglieder in  
1095 dem Haus untergebracht. Mundlos habe dagegen nie in dem Haus übernachtet. Die  
1096 Ermittlungen ergaben keine Fakten, die eine Übernachtung von Mundlos in dem Haus  
1097 belegten.

1098

1099 • Durch einen anonymen Hinweisgeber erfolgte der Hinweis zu einer bei Rostock  
1100 und München wohnenden Person, die möglicherweise mit dem bereits genannten  
1101 Andre E [REDACTED] zusammen an Internetseiten gearbeitet haben soll. Staatsschutzrele-  
1102 vante Erkenntnisse zur namentlich bekannten Person lagen nicht vor. Diese hatte auch  
1103 kein Gewerbe angemeldet. Konkrete Hinweise auf eine Verbindung zwischen der Per-  
1104 son und dem E [REDACTED] wurden nicht bekannt.

1105

1106 • Nachdem bei der Auswertung eines im Wohnobjekt des Trios in Zwickau sicher-  
1107 gestellten Rechners u. a. eine Videoaufzeichnung zu einem rechten Gedenkmarsch in  
1108 Salem/Schweden am 10.12.2005 festgestellt wurde, erfolgten Ermittlungen zwecks Er-  
1109 stellung eines Reisebildes des Trios für den fraglichen Zeitraum.

1110 Durch das Landeswasserschutzpolizeiamt M-V (LWPA) erfolgte ein Abgleich der Ali-  
1111 asliste des NSU mit den noch vorhandenen Daten der Reedereien in M-V.

1112

1113 Die Ermittlungen ergaben, dass die Kundendaten für die Buchungen bei zwei Reede-  
1114 reien nicht mehr vorlagen. Eine dritte Reederei übersandte Passagierlisten. Diesen  
1115 war zu entnehmen, dass im Zeitraum 2007 bis 2009 neun Mal Passagiere unter ver-  
1116 fahrenbekannten Aliasnamen registriert waren.

1117 Zu einer Registrierung wurde seitens der Reederei festgestellt, dass aufgrund der Bu-  
1118 chungsposition ein Kind als Passagier in Frage kommen kann. Für einen Aliasnamen  
1119 wurden eine Adresse und eine Telefonnummer ermittelt.

1120 Bezüge zum NSU wurden durch die BAO ST Trio des BKA nicht bestätigt.

1121

1122 • Am ██████ 2013 erschien in der ██████ der Artikel „Entsetzen auf  
1123 Usedom: Neonazis grölen in ██████ Ferienanlage“. Über das Pfingstwochenende  
1124 campierte auf einem Zeltplatz in ██████ (Insel Usedom) eine Gruppierung von etwa  
1125 150 Personen, von denen ein Teil der rechten Szene zugeordnet werden konnte.

1126 Am ██████ 2013, gegen 00.20 Uhr, informierte der Sicherheitschef des Campingplatzes  
1127 die Polizei darüber, dass von einer Gruppe von etwa 30 bis 40 Personen, einzeln aber  
1128 auch im Chor, verfassungsfeindliche Parolen gegrölt worden seien. Die unmittelbar  
1129 eintreffenden Beamten aus den Revieren Heringsdorf und Greifswald konnten diese  
1130 Personengruppe vor Ort jedoch nicht mehr feststellen. Der Besitzer des Campingplat-  
1131 zes sagte in einem Interview ██████, dass er sich von der Polizei allein gelassen  
1132 fühlte, da die Anreise der Rechtsextremen bereits vorher bekannt war.

1133 In dem Artikel hieß es weiter, dass der NSU im Sommer 2000 auf dem benachbarten  
1134 Campingplatz ██████ Urlaub gemacht hätte.

1135 Der Hinweis auf einen möglichen Aufenthalt des Trios auf Usedom war der BAO Trio  
1136 bereits seit Januar 2012 bekannt.

1137 Der im GBA-Verfahren angeklagte Holger G ██████ gab in seiner Vernehmung an, dass  
1138 er das Trio im Jahr 2000 in M-V auf einem Campingplatz getroffen habe. Seine An-  
1139 reise sei mit dem Zug von Hannover nach Greifswald erfolgt. Dort soll er von Mundlos  
1140 abgeholt worden und gemeinsam mit einem öffentlichen Bus zu einem Campingplatz  
1141 gefahren sein. Der Campingplatz befand sich vermutlich im Raum ██████ (nicht auf  
1142 der Insel Usedom). Das Trio habe G ██████ in der Folge einen Rundflug auf der Insel  
1143 Usedom spendiert. Dazu seien sie mit einer Fähre auf die Insel übergesetzt. In der  
1144 näheren Umgebung existierten zwei Fährverbindungen mit Ziel Peenemünde.

1145 Die Ermittlungen ergaben, dass die zwei vorhandenen Fährlinien sowie die drei Flugun-  
1146 ternehmen keine Registrierung von Passagierdaten für das Jahr 2000 vorgenommen  
1147 hatten. Hier liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Trio während dieser Zeit in der  
1148 Nähe von ██████ einen Campingplatz aufsuchte.

1149

1150

1151 Auch erscheint es aus hiesiger Sicht unwahrscheinlich, dass der NSU im Rahmen sei-  
1152 ner konspirativen Vorgehensweise in der Öffentlichkeit Kontakt zu größeren rechten  
1153 Personengruppen hatte. Ein Aufenthalt des Trios im Sommer 2000 auf dem benach-  
1154 barten Campingplatz [REDACTED] kann hier nicht belegt werden. Im Rahmen des Cam-  
1155 pingplatzkonzeptes fand ein Abgleich der Campingplätze in [REDACTED] statt. Die Bezüge  
1156 zum NSU wurden durch die BAO ST Trio des BKA nicht bestätigt. Dateirecherchen  
1157 erbrachten ebenfalls keine Treffermeldung.

1158 Das BKA teilte am [REDACTED] 2013 in einem Evaluierungsgespräch mit, dass ihnen keine  
1159 Erkenntnisse vorliegen, die den Inhalt des Presseartikels bestätigen.

1160

1161 • Der rekonstruierte Internetverlauf eines der Z [REDACTED] zuzuordnenden PCs wies  
1162 verschiedene Einträge zu Ferienwohnungsanlagen/Bungalowanlagen auf, bei denen  
1163 evtl. Objekte angemietet wurden. Bei einem dieser Einträge handelt es sich Ferienan-  
1164 lage auf Rügen, deren Unterlagen im Rahmen der Ermittlungen geprüft wurden. Dies  
1165 ergab keine Übereinstimmungen mit den aus dem NSU-Verfahren bekannten Perso-  
1166 nalien.

1167 Bezüge zum NSU wurden auch durch das BKA nicht bestätigt.

1168

1169 • Im Rahmen von Zeugenvernehmungen wurde bekannt, dass eine Tante des  
1170 Uwe Böhnhardt in [REDACTED] lebte. Die Ermittlungen ergaben, dass diese seit ca. [REDACTED]  
1171 Jahren in [REDACTED] amtlich gemeldet war. Nach Darstellung der Tante hielt sich Uwe  
1172 Böhnhardt letztmalig im Alter von neun Jahren im November 1986 in [REDACTED] auf. Sie  
1173 hatte ihren Neffen vermutlich 1998 beim [REDACTED] Geburtstag ihrer [REDACTED] das letzte  
1174 Mal gesehen.

1175 Die Tante hatte kein besonderes Verhältnis zu ihrem Neffen. Von seinen Taten habe  
1176 sie erst im November 2011 durch ihre Schwester erfahren. Auch seine politische Ein-  
1177 stellung sowie sein Abtauchen in den Untergrund waren ihr nicht bekannt.

1178 Mögliche Kontaktpersonen von Uwe Böhnhardt in [REDACTED] waren ihr nicht bekannt.  
1179 Einen engen Kontakt zwischen ihrer ebenfalls in [REDACTED] wohnenden Tochter und Uwe  
1180 Böhnhardt schloss sie aus.

1181 Ihre Tochter und Cousine von Uwe Böhnhardt kannte Uwe Böhnhardt noch als Klein-  
1182 kind bis 1991. Sie ist etwa [REDACTED] Jahre älter als Uwe Böhnhardt und hatte mit diesem nur  
1183 bei Besuchen in Jena Kontakt. Uwe Böhnhardt war ihrer Darstellung nach nur als  
1184 Kleinkind mit zu Besuchen in [REDACTED].

1185 Am [REDACTED] 2013 erschien in der Zeitschrift [REDACTED] die Meldung, dass eine Cousine  
1186 des NSU-Terroristen Uwe Böhnhardt 2004 [REDACTED] [REDACTED] vom Tatort Turgut ent-  
1187 fernt gewohnt habe. Weiterführende Erkenntnisse ergaben sich aus dem Artikel nicht.

1188

1189 Am █████ 2013 teilte das BKA auf Nachfrage mit, dass von dort aus zu dem Sachver-  
1190 halt keine weiteren Maßnahmen angestrebt werden.

1191

1192 • Zum Gedenken der Opfer des NSU – insbesondere Mehmet Turgut – wurde in  
1193 Rostock Toitenwinkel am 25.02.2012 eine Gedenkveranstaltung durchgeführt. Ver-  
1194 mummte und mit Knüppeln bzw. Eisenstangen bewaffnete Angehörige der rechten  
1195 Szene näherten sich der Veranstaltung. Nachdem die Störer durch Polizeikräfte zer-  
1196 streut worden waren, wurden von neun Personen die Identitäten festgestellt.

1197 In diesem Zusammenhang wurden die potentiellen Mitglieder der „Nationalen Sozia-  
1198 listen Rostock“ (NSR) auf mögliche Verbindungen zum NSU überprüft.

1199 Es waren keine Verbindungen der Personen zum NSU erkennbar.

1200

1201 • Im Rahmen der Festnahme des Ralf W █████ und der anschließenden Durch-  
1202 suchung wurde bekannt, dass sich die Frau des W █████, möglicherweise in Beglei-  
1203 tung ihrer Kinder, in der zweiten Hälfte █████ 2011 zu einem Kuraufenthalt in █████  
1204 █████ befunden haben sollte. Nach den hierzu geführten Ermittlungen hielt sich Frau  
1205 W █████ in der Zeit vom █████ 2011 bis █████ 2011 in █████ auf. Die Klinik  
1206 erfasste jeden Besuch für Hausgäste. In dem o. g. Zeitraum wurden für Frau W █████  
1207 █████ keine Besuche registriert. Eine Lichtbildvorlage brachte keine Erkenntnisse über  
1208 einen möglichen Aufenthalt von Ralf W █████ in █████. Die Telekommunika-  
1209 tionsdaten des Telefons im Zimmer von Frau W █████ konnten nicht mehr erhoben  
1210 werden, da sie lediglich 90 Tage lang für Abrechnungszwecke vorgehalten wurden.

1211

1212 • Im Rahmen der BKA-Ermittlungen zum Trio wurden bundesweit die Kundenda-  
1213 ten aller Stromlieferanten darauf überprüft, ob weitere von der Tätergruppierung ge-  
1214 nutzte Wohnungen existieren.

1215 Hierzu wurde ein Abgleich der Kundendaten mit den Namen der Beschuldigten bzw.  
1216 deren Aliasnamen durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden Überprüfungen zu  
1217 zehn aufgetretenen Namensgleichheiten in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.  
1218 Die Ermittlungen ergaben, dass es sich ausschließlich um reale Personen handelte,  
1219 welche keinen Bezug zum NSU hatten.

1220

1221 • Im Rahmen der Ermittlungen wurde bekannt, dass das Trio bereits 1992 auf  
1222 dem Campingplatz in █████ drei Personen aus Rostock kennengelernt hatte.  
1223 In der Folge kam es mindestens zu zwei Besuchen des Trios in Rostock. Demnach  
1224 nahmen zumindest Mundlos und Z █████ 1993 an einer Feier in Rostock teil, bei der  
1225 vermutlich noch weitere Personen aus Rostock anwesend waren. 1994 oder 1995 ver-  
1226 brachte das Trio zudem zwei Nächte in Rostock.



1227 Zwei der Personen mit damaligem Wohnsitz in Rostock befinden sich auf einer Tele-  
1228 fonliste, die 1998 bei der Durchsuchung einer Garage in Jena aufgefunden und dem  
1229 Mundlos zugeordnet werden konnte.

1230 Die Liste wurde der LfV M-V im Juli 2012 übersandt. Bei den Personen auf der Liste  
1231 handelt es sich um M [REDACTED] H. (2001 nach [REDACTED] verzogen) sowie um L [REDACTED] R.  
1232 (1997 nach [REDACTED] verzogen). Diese Personen wurden in der sog. „129er-  
1233 Liste“ (Näheres s. Seite 45) des BKA aufgenommen. M [REDACTED] H. äußerte sich im Rah-  
1234 men einer polizeilichen Vernehmung dahingehend, dass es durchaus möglich sei,  
1235 dass das Trio in seiner Wohnung war. Das Trio sei zu einer Silvesterparty zum Jah-  
1236 reswechsel 1995/1996 in Rostock gewesen.

1237 Anmerkung: Die damalige Wohnung des M [REDACTED] H. in Rostock befand sich ca. 350  
1238 Meter entfernt vom Tatort des Tötungsdeliktes im Februar 2004.

1239

1240 Ein Bezug zum NSU-Geschehen ergab sich aus den Ermittlungen nach bisheriger  
1241 Kenntnis nicht.

1242 Hinweise zu weiteren Besuchen des Trios in Rostock liegen nicht vor.

1243 Die Besuche in Rostock erfolgten zu einem Zeitpunkt, an dem die späteren Mitglieder  
1244 des NSU noch nicht im „Untergrund“ lebten und noch keine terroristischen Straftaten  
1245 begangen hatten.

1246 Die Ermittlungen ergaben keine Hinweise, dass es auch nach dem Abtauchen des  
1247 NSU im Jahre 1998 Kontakte mit Personen aus Rostock gab.

1248 Ein Zusammenhang zwischen den früheren Aufenthalten des Trios in Rostock und  
1249 dem Mordfall Turgut wurde im Rahmen der Ermittlungen ebenfalls nicht festgestellt.

1250

1251 • Am 25.05.2013 erschien in der „Ostseezeitung“ ein Artikel „NSU-Terroristen  
1252 kauften Waffen in M-V“. Demnach soll das Trio 1995 an die Ostsee gereist sein und  
1253 sich in einem „billigen Waffenladen aufgerüstet“ haben. Was sie dort gekauft haben  
1254 sollen, wurde nicht dargestellt.

1255 Zusammen mit „Gesinnungsgenossen“ aus Mecklenburg soll das Trio dann nach  
1256 Tschechien gefahren sein, wo Mundlos Gaskartuschen für eine Pistole gekauft haben  
1257 soll. Als Primärquelle wurde in der „OZ“ der Artikel „Macher im Neonazi Netzwerk“ von  
1258 Andrea Röpke auf der Internetseite „Blick nach rechts“ angegeben.

1259 In einem am [REDACTED] 2012 der BAO Trio M-V zugeleiteten Aktenvermerk wurde auf ei-  
1260 nem Brief von Uwe Mundlos an einen bekannten Rechtsextremisten aus dem Jahr  
1261 1995 verwiesen in dem es hieß, dass „sie“ bei Kameraden in Rostock zu Besuch ge-  
1262 wesen seien.

1263 Weiterhin gebe es in Rostock einen „billigen Waffenladen, wo sich erst mal alle wieder  
1264 Aufrüsteten“.

1265 Die daraufhin geführten Ermittlungen ergaben zehn Gewerbetreibende, deren Tätig-  
1266 keitsprofil den Handel von Waffen beinhaltetete.

1267 Zu den Gewerbetreibenden lagen weder polizeiliche noch PMK-Erkenntnisse vor.  
1268 Auch dem BKA lagen keine Erkenntnisse zu Waffenläden in Rostock vor.

1269 Nach hiesiger Einschätzung erscheint es nicht ausgeschlossen, dass sich Mundlos,  
1270 Böhnhardt und Z██████ in Rostock szenenübliche Waffen (wie bspw. Pfefferspray,  
1271 Messer, Schlagstöcke usw.) beschafft haben könnten.

1272 Der Ankauf einer scharfen Schusswaffe in Rostock erscheint jedoch äußerst unwahr-  
1273 scheinlich, zumal sich der NSU echte Schusswaffen erst später über verschiedene  
1274 Mittelsmänner bzw. durch den Überfall auf zwei PVB in Heilbronn/BW verschaffte.

1275 Die Aussage im Artikel der „OZ“: „(...) Zusammen mit Gesinnungsgenossen aus Meck-  
1276 lenburg sollen Mundlos und Co. dann nach Tschechien gefahren sein, wo Mundlos  
1277 Gaskartuschen für eine Pistole kaufte (...)“ kann so nicht bestätigt werden. Es kann  
1278 davon ausgegangen werden, dass zwei Personen aus dem Raum Rostock 1995 bzw.  
1279 1996 bei Z██████ und Mundlos in Jena zu Besuch gewesen sind. Hier liegen keine  
1280 korrespondierenden, validen Erkenntnisse vor, dass das Trio bei einem Besuch in  
1281 Plzeň/Tschechien in dem Zusammenhang durch Personen aus Rostock begleitet  
1282 wurde.

1283 Mundlos erwähnte in seinem Brief die Personen „Beate, Böhni und Ralf“ und dass die  
1284 Fahrt für ihn sinnlos war, da „sie diese (Anm. der Red.: Gasflaschen) nicht hatten“. Bei  
1285 „Ralf“ könnte es sich um Ralf W██████ gehandelt haben.

1286 Das BKA teilte mit Schreiben vom ████████2017 dem LKA M-V mit, dass die in diesem  
1287 Zusammenhang geführten Befragungen keine Hinweise auf einen Besuch in bzw. ei-  
1288 ner Begleitung des Trio nach Tschechien durch Personen aus Rostock im fraglichen  
1289 Zeitpunkt ergeben haben.

1290

1291 • Am 10.12.2012 erschien im Nordkurier ein Interview des MdL M-V Peter Ritter  
1292 (Die Linke). Herr Ritter hatte in dem Interview u. a. geäußert, dass in der Zwickauer  
1293 Wohnung des NSU-Trios ein an der Ostsee gestohlenen Handy aufgefunden worden  
1294 sei. Der BAO Trio M-V sowie dem BKA war diese Information unbekannt.

1295 Mündlich teilte das BKA der BAO Trio M-V Folgendes mit:

1296 Die Aussage des MdL Peter Ritter aus dem Nordkurier vom 10.12.2012, dass in der  
1297 Zwickauer Wohnung des NSU-Trios ein an der Ostsee gestohlenen Handy aufgefunden  
1298 wurde, war nach Kenntnis des BKA nicht zutreffend.

1299

1300

1301

1302 • Ein Zeuge ██████████ schilderte eine  
1303 Verkehrssituation aus dem Jahr 2002 auf der BAB 20 zwischen Lübeck und Rostock  
1304 in Höhe Wismar, bei der es beinahe zu einem Unfall mit einem Wohnwagengespann  
1305 gekommen sei. In dem Wohnwagengespann haben sich seiner Meinung nach die „Tä-  
1306 ter des NSU“ befunden. Der Zeuge habe beim Überholen in das Fahrzeug hineinbli-  
1307 cken und mehrere Personen erkennen können.

1308 Er habe dabei eine männliche Person im Fahrzeug wahrgenommen, die er zunächst  
1309 für einen Schulfreund gehalten habe. Nach Bekanntwerden der Straftaten des NSU  
1310 habe er festgestellt, dass sich sein Schulfreund und einer der „Täter des NSU“ ähnlich  
1311 sähen. Nunmehr war sich der Zeuge sicher, dass es sich bei den von ihm erblickten  
1312 Personen in dem Wohnwagengespann um die „Täter des NSU“ gehandelt habe. Zwei  
1313 daraufhin angesetzten Zeugenvernehmungen kam der Hinweisgeber nicht nach. Im  
1314 ██████████ meldete sich der Hinweisgeber und gab an zwischenzeitlich nach Berlin  
1315 verzogen zu sein.

1316 In Absprache mit dem BKA sollte die weitere Bearbeitung des Hinweises daher durch  
1317 das LKA Berlin erfolgen. Durch diesen Wechsel der Zuständigkeiten wurde die BAO  
1318 Trio M-V nicht mehr über den weiteren Verlauf der Hinweisbearbeitung informiert.

1319

1320 • Am 20.02.2013 erschien auf der Internetseite „Blick nach rechts“ ([www.bnr.de](http://www.bnr.de))  
1321 der Artikel „Die Fährte des Terror-Trios“ von Andrea Röpke. Darin hieß es:

1322 „Nach Erkenntnissen der Ermittler des Bundeskriminalamtes soll es wohl auch einen  
1323 Aufenthalt des Trios auf der Insel Poel nahe Wismar vom 29. August bis zum 2. Sep-  
1324 tember 2005 gegeben haben. Unklar ist dagegen ein interner Vermerk zu einem Auf-  
1325 enthalt am 21. Mai 2011 auf Rügen.“

1326 Das BKA teilte mit, dass sich das Trio vom 29.08. bis 02.09.2005 auf einem Camping-  
1327 platz in Sachsen unter Nutzung von Aliaspersonalien aufhielt. Dies wurde im Rahmen  
1328 einer Überprüfung der elektronischen Datensammlung des Campingplatzes festge-  
1329 stellt. Außerdem konnte für den Zeitraum 27.08.-03.09.2005 eine entsprechende Fahr-  
1330 zeuganmietung bei einer Autovermietung in Zwickau ermittelt werden.

1331 Jedoch lassen Erkenntnisse des BKA den Schluss zu, dass sich das Trio am  
1332 21.05.2011 auf Rügen aufgehalten hatte. Dies ging aus der Auswertung von Asserva-  
1333 ten und Unterlagen zu einer Kfz-Anmietung bei einer Autovermietung in Zwickau her-  
1334 vor. So konnte für den Zeitraum vom 18.05.2011 bis 22.05.2011 die o.a. Kfz-Anmie-  
1335 tung nachvollzogen werden. Die gefahrenen Kilometer stimmten mit der Entfernung  
1336 von Zwickau nach Rügen und zurück überein.

1337 Zudem wurde auf einem dem NSU zuzuordnenden Camcorder eine Videoaufnahme  
1338 des Camps auf Rügen festgestellt. Nach Auskunft des BKA waren darauf Mundlos,  
1339 Böhnhardt und Z█████████ während ihres Aufenthaltes in dem Camp zu sehen.

1340

1341 • Bereits im Dezember 2011 wurde im Rahmen der Auswertung der Asservate in  
1342 der Frühlingsstraße in Zwickau eine Anmeldung der Z [REDACTED] unter einem bekannten  
1343 Aliasnamen für den Sommer 2012 zu einen Campingplatz auf Rügen für drei Personen  
1344 festgestellt. Die Reservierung von Z [REDACTED] wurde auch vor Ort aufgefunden. Eine  
1345 Zeugenvernehmung des Campingplatzbetreibers sowie eine Durchsuchung des vor-  
1346 gemerkten Wohnwagens erbrachten keine weiteren Hinweise.

1347 Im Rahmen einer Datenerhebung von zeitgleichen Reservierungen für den Anmelde-  
1348 zeitraum wurden 33 Personen überprüft, wobei keiner dieser Personen eine Verbin-  
1349 dung zum Trio aufwies.

1350 Die Überprüfung des Campingplatzes auf Rügen erfolgte ebenfalls im Rahmen des  
1351 nachfolgend angeführten „Campingplatzkonzeptes“.

1352 Das Datenaufkommen aller weiteren, zum Betreiber gehörenden Campingplätze,  
1353 wurde in dessen Hauptzentrale in Kiel gespeichert. Durch die Bezirkskriminalinspek-  
1354 tion Kiel erfolgte ein Abgleich mit der „Aliasliste“. Übereinstimmungen mit der „Alias-  
1355 liste“ konnten nicht festgestellt werden.

1356 Aufgrund der Information, dass das Trio bereits 2011 ihren Urlaub auf Rügen verbracht  
1357 hatte, wurde durch die die BAO Trio M-V bei der EG ST Trio des BKA angeregt, einen  
1358 erneuten Abgleich des Datenbestandes in der Hauptzentrale in Kiel, analog der Vor-  
1359 gehensweise zur Anmietung 2012, durchzuführen, um den Aufenthalt des Trios weiter  
1360 verifizieren zu können. Eine Überprüfung auf Staatsschutzerkenntnisse der zu dem  
1361 Zeitpunkt auf dem Campingplatz anwesenden Urlauber erschien aus hiesiger Sicht  
1362 ebenfalls ratsam.

1363 Am [REDACTED] 2013 teilte die EG ST Trio des BKA mit, dass die von der BAO Trio M-V  
1364 gestellten Fragen aus ihrer Sicht als ermittlungsführende Dienststelle abschließend  
1365 geklärt seien bzw. keiner weiteren Abklärung bedürfen.

1366

1367 • Aus der Erkenntnis, dass das Trio auf Campingplätzen übernachtet hatte, er-  
1368 stellte die BAO Trio M-V ein Konzept zur Ermittlung möglicher Aufenthalte von Mund-  
1369 los, Böhnhardt und der Z [REDACTED] auf Zelt- und/oder Campingplätzen in M-V („Camping-  
1370 platzkonzept“). Das Statistische Amt registrierte für 2010 rund 840.000 Besucher für  
1371 die Campingplätze in Mecklenburg Vorpommern. Bei einer Hochrechnung der Zahlen  
1372 ergab sich ein Gesamtvolumen von knapp 11 Mio. Personendaten für den Zeitraum  
1373 von 1998 bis 2011. Unter Einbeziehung verschiedener Polizeibehörden in Mecklen-  
1374 burg-Vorpommern wurden insgesamt 228 Campingplätze aufgesucht, um deren Un-  
1375 terlagen mit den Beschuldigten- und Aliaspersonalien abzugleichen. Sofern Unterla-  
1376 gen bzw. Daten noch vorhanden waren, erfolgte dieser Abgleich rückwirkend.

1377 Etwaige weitere Aufenthalte von Mitgliedern des NSU in Mecklenburg-Vorpommern  
1378 konnten durch den Abgleich im Rahmen des Campingplatzkonzeptes nicht unterlegt  
1379 werden.

1380

1381 • Am [REDACTED] 2014 informierte die EG ST Trio des BKA die BAO Trio M-V über eine,  
1382 offenbar in der rechten Szene, hergestellte DVD, welche neben ca. 20.000 Fotos,  
1383 Zeichnungen, Symbole, Karikaturen und Plakate aus der Zeit des Nationalsozialismus  
1384 auch Fotos und Zeichnungen neuerem Datums, etwa von Skinheads und rechtstrem-  
1385 mistischen Tattoos, enthielt. Die auf der DVD vorhandenen Zeitstempel ließen auf eine  
1386 Erstellung im Jahr 2006 schließen.

1387 Auf dieser DVD sollen sich auch zwei Dateien mit einem möglichen NSU-Bezug be-  
1388 funden haben. Konkret handelte es sich hierbei um eine Bilddarstellung, auf dem zwei  
1389 Hände einen Kreis/eine Kugel formten. Flankiert wurde dieses Symbol u. a. durch das  
1390 Kürzel „NSU/NSDAP“. Daneben befand sich auf der DVD eine Art Begleitschreiben,  
1391 welches erklärende Informationen des Datenträgers enthielt.

1392 Dieses Schreiben schloss mit der Signatur „Nationalsozialistischer Untergrund der Na-  
1393 tionalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“.

1394 Am [REDACTED] 2014 erfolgte wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das Betäubungsmit-  
1395 telgesetz die Durchsuchung einer Wohnung in [REDACTED]. Hierbei wurde unter  
1396 anderem eine CD sichergestellt, welche mit NSU beschriftet war. Die CD enthielt so-  
1397 wohl die oben beschriebene Bilddarstellung als auch das Begleitschreiben.

1398 Die Auswertung der CD durch das LKA M-V legte die Vermutung nahe, dass es sich  
1399 nicht um die vom BKA beschriebene DVD handelte. Die sichergestellte CD enthielt nur  
1400 einige Ausschnitte der oben beschriebenen DVD.

1401 Daneben wurden im Rahmen der Durchsuchung auch zwei Festplatten, ein Netbook  
1402 und ein Tower PC sichergestellt.

1403 Die sichergestellte CD wurde am [REDACTED] 2014 zur weiteren Auswertung an die EG ST  
1404 Trio des BKA übergeben.

1405 Nach einer ersten Sichtung stellte das BKA ebenfalls fest, dass es sich nicht um die  
1406 Original DVD des GBA-Verfahrens handelte. Der Inhalt der sichergestellten CD war  
1407 jedoch zu 90% auch auf der Original - DVD des GBA-Verfahrens vorhanden.

1408 Zur Person des im Zusammenhang mit der Durchsuchungsmaßnahme Beschuldigten  
1409 lagen, neben dem damals aktuellen Tatvorwurf, keine weiteren PMK- bzw. kriminalpo-  
1410 lizeilichen Erkenntnisse vor.

1411 Eine durch das LKA M-V in Abstimmung mit dem BKA zur Person des Beschuldigten  
1412 initiierte bundesweite Erkenntnisanfrage sowie Ermittlungen zu Kontaktpersonen über  
1413 dessen Lebenspartnerin hinaus erbrachten keine weiterführenden Erkenntnisse.

1414 Die weiteren durch die BAO Trio M-V im Auftrag des BKA durchgeführten Ermittlungen  
1415 zur Person des Beschuldigten ergaben, dass dieser von 1992 bis 2010 seinen Wohn-  
1416 sitz durchgehend im M-V besaß. Nur in der Zeit vom [REDACTED] 2010 bis [REDACTED] 2010 war  
1417 er unter einer Anschrift in [REDACTED] gemeldet. Ab dem [REDACTED] 2010 meldete er seinen  
1418 Wohnsitz wieder unter der bekannten Anschrift an.

1419

1420 Die fortlaufende Auswertung der sichergestellten Kopie der dem BKA übergebenen  
1421 CD durch die BAO Trio M-V erbrachte keine weiterführenden Erkenntnisse.

1422 Die EG ST Trio des BKA teilte der BAO Trio M-V am [REDACTED] 2014 mit, dass der GBA  
1423 beabsichtige, die CD im dortigen Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Ver-  
1424 dachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderen Straftaten ge-  
1425 gemäß § 129a Abs. 5 StGB („Nationalsozialistischer Untergrund“ – NSU) zu beschlag-  
1426 nahmen.

1427 Am [REDACTED] 2014 legte der GBA fest, dass die weitere Auswertung der sichergestellten  
1428 CD, die Ermittlungen sowie die Zeugenvernehmung in diesem Zusammenhang durch  
1429 die EG ST Trio des BKA verantwortlich zu führen sei. Die Maßnahmen bzgl. des Er-  
1430 mittlungsverfahrens der KPI Rostock wegen Verstoßes gegen das BtMG gegen den  
1431 Beschuldigten konnten ohne Bezugnahme auf die sichergestellte CD weitergeführt  
1432 werden.

1433 Eine Übernahme bzw. Auswertung der sichergestellten Rechentechnik erfolgte durch  
1434 den GBA nicht. Die Auswertung der sichergestellten Festplatten des Netbook sowie  
1435 des Tower PC erfolgte in Absprache mit dem GBA/BKA im LKA M-V. Diese erbrachte  
1436 keinen Hinweis auf einen NSU-Bezug. Jedoch war aufgrund der weiteren auf dem PC  
1437 festgestellten Dateien eine rechtstendierende politische Gesinnung erkennbar (Abbil-  
1438 dungen von Orden und Ehrenzeichen mit Hakenkreuzen). Diese wiesen jedoch auf-  
1439 grund fehlender Öffentlichkeitswirkung keine strafrechtliche Relevanz auf.

1440 In der Vernehmung durch das BKA gab der Beschuldigte an, dass er nicht wisse, wie  
1441 er zu dieser CD gekommen sei. Er habe neun Jahre in [REDACTED] gearbeitet und dort  
1442 in einer WG mit zwei weiteren Personen gewohnt. Beim Auszug aus dieser WG müsse  
1443 die CD aus Versehen in sein Gepäck gelangt sein.

1444 Zu seinen damaligen Mitbewohnern in der WG gab er an, dass er sich nicht vorstellen  
1445 könne, dass von diesen jemand eine rechte Gesinnung verfolge, da er selbst wie auch  
1446 seine damaligen Mitbewohner sich kaum über politische Themen unterhielten. Im Zuge  
1447 der weiteren durch das BKA geführten Ermittlungen wurden die damaligen beiden  
1448 Mitbewohnern der WG zeugenschaftlich vernommen. Zu einem aus M-V stammenden  
1449 Mitbewohner lagen keine PMK bzw. kriminalpolizeiliche Erkenntnisse vor.

1450 Die zu den beiden WG-Mitbewohnern des Beschuldigten durch das BKA in [REDACTED]  
1451 geführten Recherchen ergaben für M-V keine Treffer.

1452 Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die in diesem Zusammenhang geführten  
1453 Ermittlungen keine Hinweise ergaben, die auf einen Kontakt des Beschuldigten zum  
1454 NSU hindeuten.

1455 Alle in diesem Zusammenhang durch die BAO Trio M-V durchgeführten Ermittlungen  
1456 erfolgten im Auftrag des BKA.

1457 Für darüber hinausgehende Informationen wird auf die Zuständigkeit und das Aus-  
1458 kunftsrecht des GBA verwiesen.

1459 Im Übrigen kann zum Themenkomplex der NSU-CDs auch auf die Ergebnisse und  
1460 Schlussfolgerungen im Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deut-  
1461 schen Bundestagen zum Gutachten des Sachverständigen Jerzy Montag verwiesen  
1462 werden (BT-Drucksache 18/6545 vom 04.11.2015).

1463

1464 Statistik

1465

1466 In der BAO Trio M-V wurden bis Ende 2016 insgesamt 289 Aufträge bearbeitet. Diesen  
1467 wurde mit einem hohen personellen und zeitlichen Aufwand intensiv nachgegangen.

1468 Bereits mit Stand Januar 2012 waren durch die BAO Trio M-V circa

1469 • 15.300 Datensätze bearbeitet

1470 • 17.330 Dateiabfragen getätigt

1471 • 2.820 Vorgänge im Elektronische Vorgangsassistenten im Rahmen von Perso-  
1472 nenüberprüfungen bewertet

1473 • 1000 Anfragen an die Einwohnermeldeämter gestellt

1474 • ca. 300 Anfragen an andere Behörden, wie Bußgeldstellen und untere Waffen  
1475 behörden durchgeführt

1476 • 2.400 Vorgänge im zentralen ermittlungsunterstützendem System bewertet  
1477 worden.

1478

1479 Es fand ein kontinuierlicher Informationsaustausch insbesondere mit dem BKA sowie  
1480 dem Verfassungsschutz M-V als auch mit den verschiedenen Landeskriminalämtern  
1481 statt. Im Ergebnis konnten, über das Tötungsdelikt in Rostock sowie die Banküberfälle  
1482 hinaus, keine strafrechtlich relevanten Bezüge des NSU nach M-V festgestellt werden.

1483

1484 Beispiele für nicht weiterführende, dennoch Ermittlungskapazitäten bindende Hin-  
1485 weise:

1486

1487 • Eine Zeugin berichtete, dass ihr Ex-Mann Kontakt zu dem im GBA-Verfahren  
1488 angeklagten Holger G. gehabt habe. In der Vernehmung konnten durch die Zeugin  
1489 jedoch keine konkreten Bezüge zum NSU genannt werden. Ihr Ex-Mann gab an, den  
1490 Holger G. nicht zu kennen und auch keinen Bezug zum NSU zu haben. In einer Ver-  
1491 nehmung wurde Holger G. nach dem Ex-Mann der Zeugin befragt, woraufhin dieser  
1492 angab, die Person nicht zu kennen.

1493 Insgesamt festigte sich der Eindruck, dass es vordergründig um Streitigkeiten zwi-  
1494 schen den beiden Geschiedenen ging.

1495 Die Hinweisgeberin hatte sich für das Aussteigerprogramm des BfV gemeldet. Mög-  
1496 licherweise sind die Hinweise ein Versuch, an Attraktivität für die Teilnahme an dem  
1497 Programm zu gewinnen.

1498

1499 • Am ██████ 2014 stellte eine Person bei der Polizeiinspektion Neubrandenburg  
1500 eine Strafanzeige in der ausgeführt wurde, dass die Nachbarfamilie des Anzeigener-  
1501 statters eine neue „NSU-Zelle“ verkörpere. Als Grund gab er an, dass diese Familie  
1502 ihn und seine Frau mit Mikrowellen beschieße.

1503 Nach Prüfung dieses Vorganges konnte kein Zusammenhang mit dem GBA-Verfahren  
1504 der bzw. dem NSU Komplex herausgearbeitet werden.

1505

1506 • Am ██████ 2014 erhielt das LKA M-V einen an die Polizeiinspektion Rostock ge-  
1507 richteten Brief. In diesem Brief wurden Inhalte unter der Überschrift „Wie Z ██████ mein  
1508 Leben veränderte“ in einem wirren, zusammenhangslosen und schlechten Deutsch  
1509 niedergeschrieben. Der Inhalt lässt sich aus den genannten Gründen nicht zusammen-  
1510 fassend in einem Kontext darstellen.

1511 Der Vater der Schreiberin gab an, dass seine Tochter bereits seit 15 Jahren an Schi-  
1512 zophrenie leidet. Hierzu übergab er einen Beschluss des Amtsgerichtes ██████ aus  
1513 ██████, durch welche seine Aussage über die Erkrankung seiner Tochter bestätigt  
1514 wurde.

1515 Diese Einschätzung wurde durch den Betreuer seiner Tochter mit Schreiben vom  
1516 ██████ 2014 bestätigt.

1517 Es konnten keine Anhaltspunkte auf Zusammenhänge zum NSU Komplex herausge-  
1518 arbeitet werden.

1519

1520 • Am ██████ 2016 wurde ein an die Bundeswehr gerichteter Brief an das LKA M-  
1521 V weitergeleitet, indem die Hinweisgeberin in einem wirren, zusammenhangslosen und  
1522 schlechten Deutsch darlegte, dass sie als Entlastungszeugin für Beate Z ██████ aus-  
1523 sagen wolle.

1524 Ermittlungen ergaben, dass die Hinweisgeberin bereits seit 2015 in einem Psychoso-  
1525 zialen Trägerverein ██████ wohnte.

1526 In einem Telefonat mit dem Betreuer der Hinweisgeberin, wurde auf die psychische  
1527 Erkrankung verwiesen.

1528 Eine schriftliche Bescheinigung des zuständigen Arztes enthielt die Diagnose einer  
1529 schizoaffektiven Störung der Hinweisgeberin.



1530 Es konnten keine Anhaltspunkte auf Zusammenhänge zum NSU Komplex herausge-  
1531 arbeitet werden.

1532

1533

## 1534 **4 Feststellungen und Bearbeitungsschritte der Verfassungsschutzbehörde** 1535 **M-V (LfV M-V)** 1536

### 1537 4.1 Eingeleitete Maßnahmen 1538

1539 Nach Bekanntwerden des NSU Anfang November 2011 bestand bei den Sicherheits-  
1540 behörden in M-V Einvernehmen, dass für den Bereich Rechtsextremismus die Akten-  
1541 vernichtung unter dem Aspekt der Erforderlichkeit bis auf Weiteres auszusetzen sei.  
1542 Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage hat die Landesregierung zum  
1543 Thema „Aktenvernichtung durch Polizei und Verfassungsschutz“ (Drucksache 6/1428)  
1544 seinerzeit Stellung genommen. Entsprechende Akten werden auch weiterhin nicht ver-  
1545 nichtet. Die gesetzlichen Vorgaben zur Löschung personenbezogener Daten in elekt-  
1546 ronischen Dateien werden jedoch zwischenzeitlich nach erfolgter Einzelfallprüfung  
1547 wieder eingehalten.

1548 Um Informationen zu möglichen Kontaktpersonen des NSU und zu Reaktionen der  
1549 rechtsextremistischen Szene zu erhalten, wurden eine Dateirecherche, eine umfang-  
1550 reiche Aktensichtung und Befragungen von V-Personen vorgenommen.

1551 Hinweise auf den NSU sind dabei nicht angefallen.

1552 Des Weiteren wurde der Informationsaustausch zwischen der Polizei und dem Verfas-  
1553 sungsschutz auf der Grundlage des LVerfSchG M-V ereignisbezogen intensiviert. Er-  
1554 gänzend wurde neben dem schriftlichen Informationsaustausch ein „Verbindungsbe-  
1555 amter“ des Verfassungsschutzes in die BAO Trio M-V entsandt. Auf diese Weise wurde  
1556 kontinuierlich ein enger und vertrauensvoller Informationsaustausch sichergestellt. Ein  
1557 Verbindungsbeamter wurde in das im Dezember 2011 errichtete „Gemeinsame Ab-  
1558 wehrzentrum gegen Rechtsextremismus“ (GAR) entsandt.

1559 Darüber hinaus verfolgt der Verfassungsschutz M-V in Zusammenarbeit mit dem Ver-  
1560 fassungsschutzverbund und der Polizei künftig eine stärker auf relevante Einzelperso-  
1561 nen abgestellte Aufklärung, um ein mögliches Abtauchen in die Illegalität gegebenen-  
1562 falls rechtzeitiger erkennen zu können.

1563 Weitere Schlussfolgerungen im Hinblick auf Verbesserungen in der Sicherheitsstruktur  
1564 sowie die sicherheitsbehördliche Zusammenarbeit werden unter der Ziffer 11 dieses  
1565 Berichtes beschrieben.

1566

1567 4.2 Auskunftsersuchen des Generalbundesanwaltes (GBA)

1568

1569 Der GBA hatte sich mit Schreiben vom 8. Dezember 2011 mit einem Auskunftsersuchen an alle Verfassungsschutzbehörden gewandt und um Mitteilung der dort vorliegenden Erkenntnisse zu 41 benannten mutmaßlichen Mitgliedern bzw. Unterstützern des NSU gebeten.

1573 Im Ergebnis der Prüfungen war festzustellen, dass keine dieser Personen im Verfassungsschutz M-V dateimäßig erfasst war oder ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern hatte. Dies trifft auch auf alle weiteren diesbezüglichen Personenabfragen zu. Bezüglich der möglichen Kontakte der drei Mitglieder des NSU-Trios nach Mecklenburg-Vorpommern, wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3, 6 und 9 dieses Berichtes verwiesen.

1579

1580

1581 **5 Untersuchungsausschüsse**

1582 5.1 Beweisbeschlüsse des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode  
1583 des Deutschen Bundestages zum NSU-Komplex

1584

1585 Durch den vom Deutschen Bundestag am 26. Januar 2012 eingesetzten parlamentarischen NSU-Untersuchungsausschuss (nachfolgend: PUA 1) wurden im Zeitraum bis zum Ablauf der Wahlperiode im Jahre 2013 insgesamt neun Beweisbeschlüsse an das Land Mecklenburg-Vorpommern gerichtet, denen bis zum Abschlussbericht des PUA 1 im August 2013 umfangreich, u. a. durch entsprechende Aktenübersendungen, Rechnung getragen wurde. Im Einzelnen:

1591

1592 Am 1. März 2012 fasste der PUA 1 den Beweisbeschluss MV-1, wonach dem PUA 1 sämtliche Akten, Dokumente, sonstige Daten oder sächliche Beweismittel aus dem Bestand des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen sind, soweit sie

1596 - Informationen über den NSU, mutmaßliche Mitglieder oder Unterstützer oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen enthalten und soweit sie

1600 - den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 und soweit sie

1602 - die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können.

1605 Grundlage für die Recherche waren die im Dezember 2011 vom GBA benannten 41  
1606 Personen, die auf einen NSU-Bezug zu überprüfen waren.

1607 Eine erste Übersendung von Unterlagen aus den hier vorliegenden Papierakten an  
1608 den PUA 1 erfolgte am 03.05.2012 (Umfang: zwei Aktenordner).

1609 Es handelte sich dabei um Unterlagen, die von der LfV M-V stammten. Vor der Über-  
1610 mittlung der gefertigten Kopien wurden mit Blick auf Geheimhaltungsvorschriften ent-  
1611 sprechende Schwärzungen vorgenommen. Hierfür wurden die einheitlichen Verfah-  
1612 rensgrundsätze des BfV bei der Übermittlung von Unterlagen an die verschiedenen  
1613 Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder in Sachen NSU zugrunde ge-  
1614 legt. In diesen Unterlagen fanden sich keine Bezüge zum NSU.

1615 Der Abgleich der vom GBA genannten Personen mit den Erkenntnissen der LfV M-V  
1616 erfolgte. Hinweise zum NSU fanden sich nicht.

1617 Dieses Ergebnis wurde dem PUA 1 mit Schreiben vom 03.05.2012 mitgeteilt.

1618 In einem zweiten Schritt wurden dem PUA 1 mit Datum vom 20.07.2012 Dokumente  
1619 übersandt, die sich im hiesigen Aktenbestand befanden, aber ursprünglich von einer  
1620 anderen Verfassungsschutzbehörde - des Bundes oder der Länder - herrührten und  
1621 für deren Weiterleitung an den PUA 1 die jeweiligen Nachrichtengeber Freigaben er-  
1622 teilt hatten (Umfang: 13 Aktenordner). Für diese Unterlagen galten die obigen Ausfüh-  
1623 rungen entsprechend. Wenn sich daraus auch keine unmittelbaren Bezüge zum NSU  
1624 ergeben hatten, so machten sie doch deutlich, dass Personen aus der so genannten  
1625 41-er-Liste über szenetypische Kontakte verfügten und im rechtsextremistischen La-  
1626 ger vernetzt waren.

1627

1628 In Beantwortung des Beweisbeschlusses MV-2, ebenfalls vom 1. März 2012, wurden  
1629 dem PUA 1 mit Datum vom 28. März 2012 die der terroristischen Gruppierung NSU  
1630 zuzuordnenden Strafverfahren und polizeilichen Vorgänge im Rahmen der Gefahren-  
1631 abwehr mitgeteilt, namentlich der Mord an Mehmet Turgut, die Raubstraftaten zum  
1632 Nachteil der Sparkasse Stralsund sowie die im Rahmen einer Anhalte- und Sichtkon-  
1633 trolle festgestellte Anwesenheit des o. a. Andre E [REDACTED] anlässlich eines rechtsextre-  
1634 mistischen Musikkonzerts im Mai 2011 in Salchow.

1635

1636 Darüber hinaus forderte der PUA 1 die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern  
1637 mit Beweisbeschluss MV-3 vom 8. März 2012 auf, Personen, die mit den für den Un-  
1638 tersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum  
1639 (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut wa-  
1640 ren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder  
1641 die Aufgabe wahrgenommen haben) zu benennen.

1642

1643

1644 Mit Schreiben vom 30. April 2012 wurden dem PUA 1 die Namen der jeweiligen Leiter  
1645 der LfV M-V, des Leiters des Auswertungsreferats Rechtsextremismus in der LfV M-V  
1646 und des Leiters der zu dem der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zu-  
1647 geordneten Mord in Rostock ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonder-  
1648 kommissionen mitgeteilt.

1649

1650 Zum Beweisbeschluss MV-4 vom 26. April 2012, worin um die Übermittlung der Zeit-  
1651 schrift „Der Weisse Wolf“, Ausgabe 1/2002, Nr. 18 (Originalexemplar) sowie um Mit-  
1652 teilung der zu dieser Ausgabe gegebenenfalls bei ihrem Erscheinen vorgenommenen  
1653 Auswertung gebeten wurde, erfolgte mit Schreiben vom 23.05.2012 eine Antwort an  
1654 den PUA 1, dass diese Zeitschrift hier seinerzeit nicht vorgelegen hat und demgemäß  
1655 auch keine Auswertung erfolgte. Hierzu erfolgen im Weiteren nähere Ausführungen.

1656

1657 Mit Beweisbeschluss MV-5 vom 11. Mai 2012 waren dem PUA 1 sämtliche Akten,  
1658 Dokumente, sonstige Daten oder sächliche Beweismittel, die Informationen aus dem  
1659 Untersuchungszeitraum (1. Januar 1992 – 8. November 2011) über Straftaten enthal-  
1660 ten, die der Terrorgruppe NSU, deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern  
1661 zugeordnet werden und die im Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres und  
1662 Sport M-V (IM M-V) sowie der Staatskanzlei M-V vorlagen, zu übermitteln.

1663 Der Beweisbeschluss wurde mit Schreiben vom 20. Juli 2012 beantwortet.

1664 Dabei wurde auch der Hinweis des Verfassungsschutzes M-V an die Polizei (s. 2.1.1  
1665 – Besprechung in der KPI Rostock vom 02.09.2004) und Unterlagen aus der Polizei-  
1666 abteilung des IM M-V vorgelegt. Es handelte sich im Wesentlichen um Berichte des  
1667 LKA M-V und Schriftverkehr mit Behörden anderer Bundesländer sowie Bundesbehör-  
1668 den zur Organisation und Ermittlungsführung im Zusammenhang mit der bundeswei-  
1669 ten Mordserie.

1670

1671 Der Beweisbeschluss MV-6 vom 5. Juli 2012 forderte das IM M-V auf, bezogen auf  
1672 den Untersuchungszeitraum (1. Januar 1992 – 8. November 2011), sämtliche Einsätze  
1673 operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaß-  
1674 nahmen, die im Zusammenhang mit den o. g. 41 Personen standen, mitzuteilen.

1675 Mit Schreiben vom 23. September 2012 wurde die von der LfV M-V in Amtshilfe für  
1676 das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen durchgeführte Observationsmaß-  
1677 nahme über ein Treffen zwischen dem damaligen NPD-Landesvorsitzenden und  
1678 Rechtsanwalt Dr. E██████████ (verstorben 2003) und den Zielpersonen S██████████ und  
1679 W██████████ am 05.02.1999 in ██████████ mitgeteilt (s. u.).

1680

1681

1682 Der Beweisbeschluss MV-7 vom 27. September 2012 beinhaltet lediglich eine Bear-  
1683 beitungsfrist (10. Oktober 2012) für den Beweisbeschluss MV-6 und war durch die be-  
1684 reits vorab erfolgte Bearbeitung dieses Beschlusses (s. oben) gegenstandslos.

1685

1686 Über den Beweisbeschluss MV-8 vom 21. März 2013 ersuchte der PUA 1 um Auskunft  
1687 darüber, ob und gegebenenfalls wie viele Personen, die auf einer vom Bundeskrimi-  
1688 nalamt im Auftrag für den PUA 1 erstellten Liste (hier: sog. „129er Liste“) stehen, zu  
1689 irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum  
1690 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern  
1691 als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.

1692 Der Bund und alle Bundesländer erhielten entsprechende Beweisbeschlüsse.

1693 Hintergrundinformation zu den - auch in der Medien ab 2012 vielfach thematisierten –  
1694 „Listen“ des BKA zum NSU-Komplex:

1695 Nach Auskunft des GBA stellen die Listen ("100er-Liste, 129er-Liste") keine Ermitt-  
1696 lungsergebnisse dar. Sie waren quasi eine reine Dienstleistung an den 2. Untersu-  
1697 chungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Sie erfüllen kei-  
1698 nen Zweck im Strafverfahren vor dem OLG München. Die Listen enthalten - neben den  
1699 Namen der mutmaßlichen Täter und Beschuldigten im Strafverfahren - Namen von  
1700 Personen, die im Ergebnis der Ermittlungen (Stand: 2012) im NSU-Komplex von Be-  
1701 deutung sind bzw. sein könnten (Näheres hierzu z. B. im Internet unter  
1702 [www.swr.de/blog/terrorismus/2013/06/11/null-bedeutung-wie-beim-gba-die-129er-  
1704 liste-explodierte/](http://www.swr.de/blog/terrorismus/2013/06/11/null-bedeutung-wie-beim-gba-die-129er-<br/>1703 liste-explodierte/)).

1704 In beiden Listen („100er“ und „129er“) werden die Personen in Verbindung mit einer  
1705 fortlaufenden Nummerierung und in alphabetischer Reihenfolge benannt. Die in den  
1706 beiden Listen unter den lfd. Nr. 1 bis 100 genannten Namen sind deckungsgleich. Fol-  
1707 gende Personen mit Wohnsitz (bzw. ehemaligem Wohnsitz) in M-V befinden sich auf  
1708 den beiden Listen:

1709 - unter der lfd. Nr. 25: Hans-Günter E [REDACTED], 2003 verstorben, letzte  
1710 Wohnanschrift: vermutlich [REDACTED].

1711 - unter der lfd. Nr. 50: M [REDACTED] H., 2001 nach [REDACTED] verzogen

1712 - unter der lfd. Nr. 63: David P [REDACTED]

1713 - unter der lfd. Nr. 70: L [REDACTED] R., 1997 nach [REDACTED] verzogen.

1714

1715 Die aus Anlass des Beweisbeschlusses MV-8 durchgeführte Überprüfung ergab, dass  
1716 die in der 129er-Liste aufgeführten Personen zu keiner Zeit während des Untersu-  
1717 chungszeitraums 1. Januar 1992 bis 8. November 2011 bei der Polizei oder beim Ver-  
1718 fassungsschutz in M-V als so genannte „V-Personen“ eingesetzt waren.

1719 Der PUA 1 wurde mit Schreiben vom 9. April 2013 entsprechend informiert.

1720 Mit Schreiben vom 25. April 2013 bat der Vorsitzende des PUA 1 in Umsetzung des  
1721 Beweisbeschlusses MV-9 um die Übermittlung der internen Regelungen der Abteilung  
1722 Verfassungsschutz sowie der Behörden des Geschäftsbereiches des Ministeriums für  
1723 Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern über Auswahl, Einsatz und  
1724 Führung von Vertrauenspersonen in den während des Untersuchungszeitraumes gel-  
1725 tenden Fassungen. Die entsprechenden Unterlagen (hier: Dienstvorschriften des Ver-  
1726 fassungsschutzes sowie Richtlinien der Polizei) wurden dem PUA mit Schreiben vom  
1727 7. Mai 2013 übergeben.

1728

1729 5.2 Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des  
1730 Deutschen Bundestages zum NSU-Komplex vom August 2013

1731

1732 Ende August 2013 wurde der über eintausend Seiten umfassende NSU-Bericht des 2.  
1733 Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (BT-  
1734 Drucksache 17/14600) vorgestellt. Der Bericht konstatierte schwere behördliche Ver-  
1735 säumnisse und Fehler sowie Organisationsmängel bis hin zum Organisationsversagen  
1736 bei Behörden von Bund und Ländern. Dies betreffe sowohl den Informationsaustausch  
1737 und die Analysefähigkeit als auch die Mitarbeiterauswahl und die Prioritätensetzung.

1738 Fehlleistungen, Fehleinschätzungen und Versäumnisse einzelner Beschäftigter hätten  
1739 vor allem deshalb erheblich zum Misserfolg der Strafverfolgungsbehörden und Verfas-  
1740 sungsschutzämter beigetragen, weil sie teilweise über Jahre nicht erkannt und korri-  
1741 giert worden seien.

1742 Neben der massiven Kritik an der Arbeitsweise und den Versäumnissen der Behörden  
1743 ist auch von Bedeutung, dass eine der wesentlichen Fragen nach der Rolle des Staa-  
1744 tes durch die Ausschussarbeit deutlich beantwortet werden konnte: Es gibt in Deutsch-  
1745 land keinen so genannten „tiefen Staat“ (s. Ausführungen auf der Seite 832 des Be-  
1746 richts). Die SPD-Fraktion hat sich in ihrer ergänzenden Stellungnahme diesbezüglich  
1747 zusammenfassend wie folgt geäußert (Seite 871 des Berichts):

1748 „Der immer wieder vorgebrachte schwerwiegende Vorwurf, es gebe auch in Deutsch-  
1749 land so etwas wie einen ‚tiefen Staat‘, also eine Art ‚Staat im Staate‘, eine konspirative  
1750 Verflechtung von Geheimdiensten, Militär, Politik, Justiz, Verwaltung, Rechtsextremis-  
1751 mus und organisiertem Verbrechen, konnte durch die Ausschussarbeit eindeutig wi-  
1752 derlegt werden.“ ... „Staatliche Stellen waren nach allen im Ausschuss bis zum Ab-  
1753 schluss seiner Arbeit gewonnenen Erkenntnissen weder in irgendeiner Art und Weise  
1754 an den Taten des NSU beteiligt noch haben sie diese gebilligt oder bewusst weggese-  
1755 hen.“

1756

1757

1758

1759 Der Bericht enthält zahlreiche gewichtige Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die  
1760 insbesondere auf die Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Er-  
1761 mittlungs- und Sicherheitsbehörden abzielen. Einige dieser Empfehlungen wurden be-  
1762 reits schon vor der Fertigstellung des Berichtes in die Tat umgesetzt; weitere Umset-  
1763 zungen erfolgten bzw. werden noch erfolgen (s. hierzu Näheres unter der Ziffer 11  
1764 dieses Berichtes).

1765

1766 Bezüge im Abschlussbericht zu Mecklenburg-Vorpommern:

1767 Bezogen auf das Land Mecklenburg-Vorpommern wurden u. a. der Mord an Mehmet  
1768 Turgut sowie das Raubgeschehen in Stralsund untersucht. Als eine Erkenntnis ist ins-  
1769 gesamt festzustellen, dass der Bericht keine spezifischen negativen Aussagen und  
1770 Bewertungen im Hinblick auf die vom Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern  
1771 bzw. der hiesigen Landespolizei vor dem Bekanntwerden des NSU-Trios geleistete  
1772 Arbeit enthält. Vor dem Hintergrund der ansonsten gegenüber vielen Behörden ande-  
1773 rer Bundesländer konkret erhobenen Kritik kann somit der Schluss gezogen werden,  
1774 dass vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages  
1775 keine expliziten Versäumnisse der Sicherheitsbehörden in Mecklenburg-Vor-  
1776 pommern festgestellt wurden.

1777

1778 Unabhängig davon beziehen sich die Vorwürfe, Schlussfolgerungen und Empfehlun-  
1779 gen in dem Bericht grundsätzlich auch auf die Tätigkeit der Justiz, der Polizei und des  
1780 Verfassungsschutzes im Land.

1781

1782 Folgende Fundstellen in dem Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses  
1783 der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit Bezügen zu M-V sind zu nen-  
1784 nen:

1785

1786 Abschlussbericht des PUA 1 (BT-Drucksache 17/14600)

Seite	Thema / Inhalt
33/34	Kein Untersuchungsausschuss in M-V; ein Abgeordneter der „Grünen“ habe „argumentiert, dass ein Untersuchungsausschuss die für eine Aufdeckung von Kontakten des Trios nach Mecklenburg-Vorpommern notwendigen kriminalistischen Ermittlungen nicht leisten könne“
57	Aussagen des Ermittlungsbeauftragten Dr. Schäfer bzgl. der Freigabeverfahren
71	Mord an Mehmet Turgut am 25.02.2004

- 72/73 Banküberfälle in Stralsund (07.11.2006 und 18.01.2007)
- 113/114 Operation „Obstwiese“
- 143 Überblick Straf- und Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund; M-V: 24. Juli 2000, Tötung eines Obdachlosen in Ahlbeck durch Tritte und Schläge gegen den Kopf
- 146/147 Sachverständige Röpke: Umstrukturierung der Neonaziszene / Strategien der militanten Rechten
- 150 „Blood & Honour“, Skinhead-Konzerte ab 1995 (auch in M-V)
- 176/177 „Hammerskins“ („mittlerweile“ auch in M-V) / S■■■■ K■■■■, „wohl der bekannteste Hammerskin in Deutschland“ (s. auch S. 1044, Stellungnahme S■■■■ K■■■■)
- 248/249 David P■■■■ / „Der Weisse Wolf“ (erste öffentliche Erwähnung des NSU im Vorwort der Ausgabe 1/2002 - Nr. 18)
- 274 David P■■■■, Danksagung in „Der Weisse Wolf“ / Brief an P■■■■ mit Geldspende
- 328 Adress- und Telefonliste, u. a. mit Telefonnummern aus Rostock
- 379 bis „Schäfer-Kommission“ / Chronologie Erkenntnisse LfV TH, u. a. versandte Dokumente an M-V (z. B. über die Observation am 05.02.1999 in ■■■■■ bei RA Dr. E■■■■)
- 397
- 421/422 Schreiben RA Dr. E■■■■ an die StA Gera vom 07.03.1999 / Vollmachtsurkunde mit dem Namenszug „Beate Z■■■■“ unter dem Datum „27.02.99“ / Observation in ■■■■■ / Verweigerung Akteneinsicht
- 492/493 Mord an Mehmet Turgut am 25.02.2004 / Tat und Opfer aus der damaligen Sicht der Ermittler / Problem der Identität des Opfers
- 504/505 Ermittlungen der StA Rostock nach dem Mord an Mehmet Turgut
- 503, Diskussion zur Übernahme der zentralen Ermittlungsführung durch das  
507 ff. BKA, Anstoß hierzu aus M-V
- 593 ff. Ermittlungen in Rostock (Soko „Kormoran“) und Zusammenarbeit mit BAO „Bosporus“ / Informationsübermittlung LfV M-V / LKA M-V (S. 594)
- 610/612 Gutachten vom Mai 2006, das besagt, dass zumindest ab dem Mord am 25.02.2004 in Rostock, der fünften Tat der Serie, ein Schalldämpfer verwendet wurde
- 633/634 Zentrale staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit / Sammelverfahren (Anregung in 2004 durch StA Rostock), Ablehnung durch StA Nürnberg-Fürth / Zuständigkeit Generalbundesanwaltschaft



- 715 ff. Banküberfälle, u. a. in Stralsund
- 722 ff. Banküberfälle in Stralsund, Phantombild aufgrund einer Zeugenangabe, Funkzellenabfragen, Öffentlichkeitsfahndung
- 725 Fußnote 6329, Aspekt „Kind“ (weinendes Kind am Tatort Rostock“)
- 733 Verdacht gegen das Umfeld der Mordopfer, hier: Umfeld des Mehmet Turgut
- 741 Gedenkstein für Mehmet Turgut in Rostock
- 829 ff. Gemeinsame Bewertungen / kein Hinweis auf Beteiligung von Behörden / das Scheitern der Ermittlungen / Ermittlungen in Rostock (S. 835) / Bemühungen zur Verfahrensabgabe an das BKA im Frühjahr 2004 (S. 838)
- 844 Rassismus in den frühen 1990er Jahren, u. a. Rostock-Lichtenhagen (August 1992)
- 845 Hausdurchsuchung Z██████ 1996, Identifizierung von befreundeten Neonaziskins u. a. aus Rostock
- 918 Spende an die Zeitschrift „Der Weisse Wolf“
- 923 Hinweis auf die unklare Motivlage bzgl. der Auswahl der Tatorte: „Es fällt auf, dass die Banküberfallserie - soweit heute bekannt - ausschließlich in Ostdeutschland und die Morde hauptsächlich in Westdeutschland begangen wurden. Einzig das fünfte Opfer Mehmet Turgut, der am 25. Februar 2004 mutmaßlich von Mitgliedern des NSU erschossen worden ist, wurde in Rostock erschossen.“
- 1044/ Stellungnahmen S██████ K██████/David P██████ aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs
- 1045

1787

1788 Die im Bericht enthaltenen Bezüge zu Mecklenburg-Vorpommern sind, im Gesamtzusammenhang gesehen, vergleichsweise gering. Zu einzelnen, Mecklenburg-Vorpommern betreffenden Berichtsinhalten sowie den zum Teil hierauf erfolgten Pressereaktionen, ist Folgendes anzumerken:

1792

- 1793 • Zu der Äußerung des Ermittlungsbeauftragten Dr. Schäfer im Rahmen der Ausschusssitzung am 21. März 2013, Mecklenburg-Vorpommern habe auf eine Anfrage vom 4. Februar 2013 am 20. Februar 2013 mitgeteilt, dass die Akten nicht auffindbar seien und dass das Schriftstück daraufhin noch einmal gemailt worden sei, eine Antwort aber bisher nicht vorliege (Seite 57 des Berichts), ist Folgendes zu bemerken:

1798

1799 Das Bayerische Staatsministerium des Innern, welches für das „Schäfer-Team“ koor-  
1800 dinierend tätig war, teilte auf telefonische Nachfrage am 3. September 2013 mit, dass  
1801 etwaige zeitliche Verzögerungen maßgeblich auf technische Übermittlungsfehler zu-  
1802 rückzuführen gewesen seien. Die in Rede stehenden Freigabeerteilungen der LfV M-  
1803 V seien dort letztlich am 22. März 2013, also bereits einen Tag nach der o. g. Aus-  
1804 schusssitzung, eingegangen. Alle Freigabeersuchen wurden von Mecklenburg-Vor-  
1805 pommern abschließend bearbeitet; das Bayerische Staatsministerium des Innern be-  
1806 stätigte dies ausdrücklich.

1807

1808 • Auf der Seite 113 wird über die Ende 2000 durchgeführte Operation „Treibgut“  
1809 des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) berichtet, die nach Angabe des BfV im  
1810 Kontext mit den mit einigen Landesbehörden durchgeführten Operationen (Mecklen-  
1811 burg-Vorpommern: Operation „Obstwiese“) gestanden habe. Das BfV hat klargestellt,  
1812 dass sich diese Operation als Werbemaßnahme „gegen das gesamte rechtsextremis-  
1813 tische Spektrum bezogen“ habe und keine - wie in der Presse behauptet - Nachfolge-  
1814 maßnahme der Operation „Rennsteig“, die sich ausschließlich auf die Aufklärung des  
1815 „Thüringer Heimatschutzes“ gerichtet habe, gewesen sei (s. Seite 114 des Berichts).

1816

1817 • Nicht alle der auf den Seiten 379 bis 397 genannten Dokumente, die angeblich  
1818 „an alle LfV“ bzw. (auch) „an das LfV Mecklenburg-Vorpommern“ versandt wurden,  
1819 sind seinerzeit tatsächlich vom LfV Thüringen an die LfV M-V gesandt worden. Diese  
1820 Tatsache hätte bereits dem sog. „Schäfer-Gutachten“ vom Mai 2012 entnommen wer-  
1821 den können (s. hierzu unter Ziffer 6 dieses Berichts). Unabhängig davon erfolgte der  
1822 (vermeintliche) Versand der in Rede stehenden Dokumente an Mecklenburg-Vorpom-  
1823 mern (wie auch an das BfV sowie die Verfassungsschutzbehörden weiterer Bundes-  
1824 länder) lediglich zur Information, ohne dass hieraufhin eine Reaktion (jedenfalls) der  
1825 Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern notwendig geworden wäre.

1826

1827 • Soweit in einem Presseartikel des Nordkurier vom 28. August 2013 unter Hin-  
1828 weis auf die im PUA 1 - Bericht wiedergegebene Zeugenaussage eines Beamten des  
1829 LKA M-V behauptet wurde, das LKA M-V sei „auf Anraten des Landes-Verfassungs-  
1830 schutz“ ... „einer falschen Spur“ gefolgt“, so entsprach das zum einen nicht dem Be-  
1831 richtsinhalt. Im Bericht hieß es auf der Seite 594 nämlich lediglich: „Im Rahmen einer  
1832 Besprechung zwischen der in dem Mordfall ermittelnden Polizei und der LfV M-V im  
1833 Jahr 2004 habe die LfV Informationen übermittelt, dass Rauschgiftschulden und  
1834 Rauschgiftgeschäfte ursächlich für die Ermordung sein sollten. Anfragen an das LfV  
1835 über einen möglichen rechtsextremen Hintergrund des Mordes habe der Zeuge nicht  
1836 gestellt. Er sei davon ausgegangen, dass das LfV weitere Informationen mitgeteilt  
1837 hätte, wenn sie dort vorhanden gewesen wären.“

1838 Der PUA 1 -Bericht enthält keine negative Bewertung dieser Aussage.

1839 Zum anderen war die in dem oben genannten Presseartikel aufgestellte Behauptung  
1840 auch inhaltlich unzutreffend und erfolgte offenbar wider besseren Wissens: In Reaktion  
1841 auf die auch bereits am 7. Juli 2012 durch den Nordkurier in der Angelegenheit erfolg-  
1842 ten falschen Berichterstattung im oben genannten Sinne gab das Ministerium für Inne-  
1843 res und Sport Mecklenburg-Vorpommern mit Datum vom 9. Juli 2012 eine Presseer-  
1844 klärung heraus, die u. a. folgende Klarstellung enthielt:

1845 „Die Behauptung, der Verfassungsschutz habe der Polizei die Ermittlungsrichtung vor-  
1846 gegeben, ist schlichtweg falsch. Richtig ist vielmehr, dass die Soko `Kormoran´ des  
1847 LKA M-V Hinweisen zu einem möglichen rechtsextremistischen Hintergrund nachge-  
1848 gangen ist. Leider erbrachten diese Hinweise keine Erkenntnisse zum Tatmotiv. Dies  
1849 hatte der Leiter der Soko `Kormoran´ im Untersuchungsausschuss des Bundestages  
1850 am 14. Juni 2012 auch dargestellt. Darüber hinaus hat er in dieser Anhörung auch zu  
1851 einem möglichen OK-Hintergrund vorgetragen und dabei auch über eine Erkenntnis  
1852 des Verfassungsschutzes M-V zu einem möglichen Tathintergrund aus dem Bereich  
1853 der internationalen Rauschkriminalität berichtet. Dazu hatte der Verfassungsschutz M-  
1854 V der Polizei im Jahre 2004 pflichtgemäß entsprechend der Rechtslage Mitteilung ge-  
1855 macht.“

1856 Über den Beweisbeschluss M-V-5 wurden dem 2. Untersuchungsausschuss der 17.  
1857 Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit Datum vom 20. Juli 2012 alle relevanten  
1858 Unterlagen vorgelegt.

1859

1860 • Vereinzelt fanden sich in dem Bericht auch Angaben über bekannte rechtsext-  
1861 remistische Personen aus Mecklenburg-Vorpommern (namentlich: David P. [REDACTED], Dr.  
1862 E. [REDACTED], S. [REDACTED] K. [REDACTED]) sowie über die Publikation „Der Weisse Wolf“ (siehe oben  
1863 benannte Fundstellen). Daneben wurden einzelne überregionale rechtsextremistische  
1864 Organisationen, die auch in Mecklenburg-Vorpommern vertreten waren und deren  
1865 mögliche Bezüge zum NSU-Trio beschrieben. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwi-  
1866 schen hiesigen rechtsextremistischen Strukturen und dem NSU-Trio ergab sich auch  
1867 daraus in keinem einzigen Fall.

1868

### 1869 5.3 Beweisbeschlüsse des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode 1870 des Deutschen Bundestages zum NSU-Komplex 1871

1872 Der Deutsche Bundestag beschloss am 11. November 2015 die Einsetzung eines 3.  
1873 Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (nach-  
1874 folgend: PUA 2). Der PUA 2 verfolgt - wie es in der Beschlussempfehlung des Ge-  
1875 schäftsordnungsausschusses heißt - das Ziel, "die noch offenen Fragen im Zusam-  
1876 menhang mit der Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (NSU), den ihr zur  
1877 Last gelegten Straftaten sowie zu ihrem Umfeld aufzuklären".

1878

1879 Der Ausschuss solle „an die erfolgreiche Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses  
1880 der 17. Wahlperiode anknüpfen und seither bekanntgewordene Fakten, die der frühere  
1881 Ausschuss nicht behandeln konnte, verarbeiten“.

1882 Der Untersuchungsantrag wurde dementsprechend sehr weit gefasst und bezieht wie-  
1883 derum die Bundesländer mit ein.

1884 Der PUA 2 fasste in seiner Sitzung am 25. November 2015 neun (MV-1 bis MV-9) das  
1885 Land Mecklenburg-Vorpommern betreffende Beweisbeschlüsse. Hierbei ging es ledig-  
1886 lich darum, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern formal sein Einverständnis dafür  
1887 erklären möge, dass die seinerzeit beim 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlpe-  
1888 riode beigezogenen Beweismittel (hier: geleistete Zuarbeiten des Landes Mecklen-  
1889 burg-Vorpommern auf Grund der damaligen Beweisbeschlüsse MV-1 bis MV-9) im 3.  
1890 Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut genutzt werden dürfen. Die ge-  
1891 wünschte Einverständniserklärung wurde mit hiesigem Schreiben vom 16. Dezember  
1892 2015 erteilt.

1893 Hiernach sind bislang folgende weitere, dass Land M-V betreffende Beweisbeschlüsse  
1894 bei Behörden in M-V eingegangen:

1895

1896 • Beweisbeschluss MV-10 vom 17. Dezember 2015

1897 Der PUA 2 bat um Vorlage sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere  
1898 Weise gespeicherten Daten und sonstigen Beweismitteln aus dem Bestand der Ver-  
1899 fassungsschutzabteilung, soweit sie

1900 - Informationen über den „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU), mutmaßli-  
1901 che Mitglieder oder Unterstützer (hier: insgesamt neun Personen, gegen die beim OLG  
1902 München Verfahren geführt werden) oder über weitere Personen oder über Organisa-  
1903 tionen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbin-  
1904 dungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen enthalten,

1905 und soweit sie

1906 - mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten  
1907 ausgetauscht werden können,

1908 und soweit sie

1909 - den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht auf der Grundlage vorheriger  
1910 Beweisbeschlüsse bereits vorgelegt wurden.

1911 Nach eingehender Prüfung wurde dem PUA 2 mit hiesigem Schreiben vom 23. Juni  
1912 2016 mitgeteilt, dass alle relevanten und unter den vorhandenen rechtlichen Grundla-  
1913 gen ermittelbaren Unterlagen zu dem im Beweisbeschluss MV-10 angesprochenen  
1914 Personenkreis bereits in Erfüllung des Beweisbeschlusses MV-1 vom 1. März 2012  
1915 übersandt wurden (Umfang: 15 Aktenordner).

1916

1917 Auf die mit Antwortschreiben vom 3. Mai 2012 sowie 20. Juli 2012 mitgeteilten Ergeb-  
1918 nisse zum Beweisbeschluss MV-1 wurde hierbei ergänzend Bezug genommen. Hin-  
1919 sichtlich des Unterstützerumfeldes wurde zusätzlich auf die mit hiesigem Schreiben  
1920 vom 23. September 2012 erfolgte Beantwortung des Beweisbeschlusses MV-6 vom 5.  
1921 Juli 2012 verwiesen; sie bezog sich auf eine im Februar 1999 in Amtshilfe für die Ver-  
1922 fassungsschutzbehörde Thüringen durchgeführte Observationsmaßnahme mit dem  
1923 Ziel der Feststellung einer möglichen Kontaktaufnahme aus dem Umfeld des NSU-  
1924 Trios zum damaligen NPD-Landesvorsitzenden und Rechtsanwalt Dr. E [REDACTED] (ver-  
1925 storben 2003). Schließlich erfolgte der Hinweis, dass der LfV M-V keine weiteren Er-  
1926 kenntnisse im Sinne des Beweisbeschlusses MV-10 vorliegen, die über den bisherigen  
1927 Informationsstand zum NSU hinausgehen.

1928 Im Hinblick auf den Informationsaustausch zwischen dem Bund und den Ländern wur-  
1929 den folgende Sachverhalte mitgeteilt, die ggf. ergänzend von Bedeutung sein könnten,  
1930 auch wenn sich daraus keine Unterstützungshandlungen für das NSU-Trio ableiten  
1931 lassen:

1932 - In der 23. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24.  
1933 September 2014 hat der Leiter der LfV M-V zu einem im Rahmen eines Ermittlungs-  
1934 verfahrens nach dem Betäubungsmittelgesetz durch die Polizei aufgefundenen Daten-  
1935 träger mit der Aufschrift „NSU“ berichtet. Dieser wies rechtsextremistische Inhalte auf.  
1936 Hierzu ist ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes anhängig (Anmer-  
1937 kung: siehe Ausführungen unter der Ziffer 3.3 dieses Berichts).

1938 Das BfV wurde seinerzeit über den Fund informiert; eine Kopie des diesbezüglichen  
1939 Schreibens wurde dem Schreiben an den PUA 2 beigelegt.

1940 - Mit Schreiben vom 26. November 2014 übermittelte das BfV eine Anfrage des  
1941 BKA zum hier erfassten I [REDACTED] W., geboren in Sachsen, aktuell wohnhaft in Mecklen-  
1942 burg-Vorpommern. Dieser sei in verschiedenen Asservaten des Angeklagten E [REDACTED]  
1943 als Kontaktperson gespeichert. Das BfV wurde am 2. Dezember 2014 über die hier  
1944 vorliegenden Informationen unterrichtet. Sie enthielten keinen Hinweis auf eine Ver-  
1945 bindung zum NSU. Das entsprechende Schreiben wurde dem PUA 2 ebenfalls in Ko-  
1946 pie übersandt.

1947

1948 • Beweisbeschluss MV-11 vom 17. Dezember 2015

1949 Mit diesem Beweisbeschluss wurde um Vorlage der internen Regelungen der LfV M-  
1950 V sowie aller anderen Behörden des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Inneres  
1951 und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern über Auswahl, Einsatz und Führung  
1952 von Vertrauenspersonen in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992  
1953 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen gebeten, soweit sie nicht durch zuvor gefasste  
1954 Beweisbeschlüsse bereits vorgelegt wurden.

1955

1956

1957 Hierzu wurde dem PUA 2 mit Schreiben vom 19. Februar 2016 mitgeteilt, dass dem 2.  
1958 Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages - in Be-  
1959 antwortung des Beweisbeschlusses MV-9 vom 25. April 2013 - bereits mit Schreiben  
1960 vom 7. Mai 2013 die Fassungen der entsprechenden Regelungen für den Untersu-  
1961 chungszeitraum bis zum 8. November 2011 übersandt wurden. Von einer Übersen-  
1962 dung weiterer, nach dem 8. November 2011 in Kraft getretener diesbezüglicher Re-  
1963 gelungen sah man unter Hinweis auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Deut-  
1964 schen Bundestag und den Landtagen ab.

1965

1966 • Beweisbeschluss MV-12 vom 14. April 2016 (mit Ergänzung vom 9.  
1967 September 2016)

1968 Dieser Beweisbeschluss, der nahezu gleichlautend an alle Landesbehörden für Ver-  
1969 fassungsschutz erging, enthielt die Aufforderung, alle Informationen zu insgesamt 53  
1970 in zwei separaten Listen benannten Personen zu übermitteln, soweit sie unmittelbar  
1971 zu diesen Personen archiviert oder in Datenbanken recherchierbar sind. Vier der ge-  
1972 nannten Personen sind von hier unmittelbar im Nachrichtendienstlichen Informations-  
1973 system erfasst worden. Die elektronisch gespeicherten Datensätze über diese vier  
1974 Personen beinhalteten zum weit überwiegenden Teil Dokumente von Sicherheitsbe-  
1975 hörden aus anderen Bundesländern. Ein NSU-Bezug war diesen Unterlagen nicht zu  
1976 entnehmen.

1977 Erste Dokumentenvorlagen an den PUA 2 erfolgten im Juli 2016. Wegen aufwendiger  
1978 Aktenrecherchen sowie zeitaufwendiger Freigabeverfahren mit anderen Sicherheits-  
1979 behörden konnte der Beweisbeschluss MV-12 erst im Februar 2017 abschließend be-  
1980 arbeitet werden. Insgesamt wurden vier Aktenordner an der PUA 2 übersandt.

1981

1982 • Beweisbeschluss MV-13 vom 11. Mai 2016

1983 Hierin wurde um Benennung von Rechtsextremisten gebeten, gegen die am Stichtag  
1984 23. September 2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl vorlag bzw. deren Namen in der  
1985 Beantwortung der schriftlichen Anfrage mit der Arbeitsnummer 12/224 dem Bundes-  
1986 ministerium des Innern mitgeteilt wurden.

1987 Mit Schreiben vom 16.06.2016 wurden die vom Beweisbeschluss erbetenen Informa-  
1988 tionen durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern übermittelt.

1989

1990

1991

1992

1993

- 1994 • Beweisbeschluss MV-14 vom 10. November 2016
- 1995 Hierin wurde um die Vorlage sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere  
1996 Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei den Justiz-  
1997 behörden des Landes Mecklenburg- Vorpommern entstanden oder zu den Akten ge-  
1998 nommen worden sind im Zusammenhang mit dem von der Staatsanwaltschaft Rostock  
1999 geführten und mit dem Urteil des Landgerichts Rostock vom ■■■■■ 2015 (Aktenzeichen  
2000 ■■■■■ „Thiazi-Forum“) abgeschlossenen Verfahrens, gebeten.
- 2001 Mit Datum vom 04.01.2017 wurden die im Beweisbeschluss benannten Akten, Doku-  
2002 mente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächli-  
2003 cher Beweismittel, soweit dies rechtlich möglich war (anhängiges Revisionsverfahren  
2004 beim BGH und ebenfalls unmittelbare als Beweismittel für aktuell anhängige Verfahren  
2005 von Bedeutung), dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode übergeben.
- 2006
- 2007 • Beweisbeschluss MV-15 vom 24. November 2016
- 2008 Hierin wurde um die Vorlage sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere  
2009 Weise gespeicherter Daten und sonstiger sachlicher Beweismittel gebeten, die bei ei-  
2010 ner der Behörden in den Geschäftsbereichen der Ministerien des Innern und der Justiz  
2011 des Landes Mecklenburg-Vorpommern entstanden oder zu den Akten genommen wor-  
2012 den sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach  
2013 dem 28. Januar 1998 in Mecklenburg-Vorpommern begangenen und Uwe Böhnhardt,  
2014 Uwe Mundlos und Beate Z■■■■■ zugeordneten Straftaten erhoben wurden.
- 2015 Die angefragten Informationen zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28.  
2016 Januar 1998 in Mecklenburg-Vorpommern begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe  
2017 Mundlos und Beate Z■■■■■ zugeordneten Straftaten erhoben wurden, sind nach Ab-  
2018 sprache mit dem GBA als für das Verfahren verantwortliche Stelle mit Schreiben vom  
2019 31.01.2017 an den PUA 2 übermittelt worden.
- 2020
- 2021 Neben den oben genannten, direkt an Landesbehörden in M-V gerichteten Beweis-  
2022 beschlüssen wurden folgende weitere, das Land Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls  
2023 berührende, Beweisbeschlüsse gefasst:
- 2024
- 2025 • Beweisbeschluss EB-1 vom 9. Juni 2016
- 2026 Der Untersuchungsausschuss hatte hierin die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftrag-  
2027 ten (nachfolgend: EB) beschlossen und Herrn Professor Dr. Bernd von Heintschel-  
2028 Heinegg (Rechtsanwalt und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an  
2029 der Universität Regensburg; zuvor Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten  
2030 Landesgericht und am Oberlandesgericht in München) zum EB bestellt. Herr Professor  
2031 Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg war auch bereits in der vergangenen Legislaturpe-  
2032 riode vom damaligen NSU-PUA 1 für diese Aufgabe bestellt worden.

2033 Der EB wurde im Rahmen des Beweisbeschlusses EB-1 insbesondere mit der Auf-  
2034 gabe betraut, möglicherweise für den Untersuchungsausschuss relevante Sachver-  
2035 halte vorbereitend zu analysieren und aufzubereiten. Hierzu sollten u. a. - wie es unter  
2036 Ziffer 6 b der Beweisbeschlusses hieß - „gegebenenfalls Gespräche in den polizeili-  
2037 chen Staatsschutzabteilungen sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes  
2038 und der Länder“ geführt werden.

2039 Ende November 2016 übersandte der EB der Abteilung Polizei sowie der LfV M-V des  
2040 Ministeriums für Inneres und Europa M-V einen „Fragenkatalog Polizei und Verfas-  
2041 sungsschutz (Stand: 16. November 2016)“ als „eine Art Leitfaden für die Gespräche“.  
2042 Der Fragenkatalog, der gleichlautend auch den Sicherheitsbehörden anderer Bundes-  
2043 länder vorgelegt wurde, enthält folgende vier Fragenkomplexe:

2044 „I. Ermittlungen gegen rechtsextreme / rechtsterroristische Strukturen“

2045 (Fragen zu Arbeitsweisen, Personalrekrutierung, Fortbildung, interne und übergrei-  
2046 fende Zusammenarbeit - Informationsaustausch - der Sicherheitsbehörden),

2047 „II. Rechtsextreme Szene vor Ort“

2048 (Fragen zu rechtsextremistischen Akteuren und Gruppierungen, Vernetzungsstruktu-  
2049 ren, Bewaffnungen, NSU als etwaiges Thema in der regionalen Szene),

2050 „III. Bezüge zum NSU und seinem Umfeld“

2051 (Fragen bezüglich der Art und Weise der angestellten Ermittlungen nach Bekanntwer-  
2052 den des NSU, etwaige Anhaltspunkte für Unterstützungshandlungen, etwaige Kenn-  
2053 verhältnisse zwischen Rechtsextremisten / Gruppierungen zu den Anklagten im NSU-  
2054 Verfahren oder sonstigen Personen, Verhalten der rechtsextremistischen Szene nach  
2055 Bekanntwerden des NSU, Zusammenarbeit mit dem BKA),

2056 „IV. Sonstiges“

2057 (Fragen zu Veränderungen bzgl. der Arbeitsweisen nach Bekanntwerden des NSU,  
2058 interne Aufarbeitungen, strukturelle Veränderungen innerhalb der Behörden, Rege-  
2059 lungen zum Umgang mit Opfern rechtsextremer Gewalt, Umsetzung der Empfehlun-  
2060 gen der NSU-PUA 1 des Deutschen Bundestages der vergangenen Legislaturperi-  
2061 ode).

2062

2063 In Vorbereitung auf das Gespräch wurden dem EB mit Datum vom 8. Dezember 2016  
2064 zunächst der Bericht des Innenministeriums M-V „Nationalsozialistischer Untergrund“  
2065 vom Februar 2013 sowie die (bis dahin vorliegenden) zwei Berichte an den Landtag  
2066 M-V zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-PUA 1 des Deutschen  
2067 Bundestages der vergangenen Legislaturperiode übersandt. Der Ermittlungsbeauf-  
2068 tragte teilte hierzu zunächst mit, dass sich aus diesen Unterlagen bereits zahlreiche  
2069 Antworten bzgl. der im o. g. Fragenkatalog aufgeworfenen Fragestellungen ableiten  
2070 ließen. Eine gesprächsweise Erörterung zu den noch offenen Fragestellungen mit Mit-  
2071 arbeitern des Ermittlungsbeauftragten erfolgte am 23. Januar 2017 in Schwerin.



2072 Über das ausführliche Gespräch auf der Ebene der Abteilungsleiter Polizei und Ver-  
2073 fassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
2074 hat der Ermittlungsbeauftragte einen Gesprächsbericht zur Vorlage beim PUA 2 er-  
2075 stellt.

2076

2077 • Beweisbeschluss S-9 vom 23. Juni 2016:

2078 Der PUA 2 hat für mehrere Regionen in Deutschland, in denen der NSU Straftaten  
2079 begangen hatte, länderspezifische Beweisbeschlüsse mit der Einsetzung von Gutach-  
2080 tern beschlossen. Im für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Beweisbe-  
2081 schluss S-9 wurde die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu folgendem  
2082 Thema beschlossen:

2083 „Rechtsextremistische Aktivitäten im Raum Rostock/Stralsund seit 1996 einschließlich  
2084 möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bun-  
2085 desweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Ro-  
2086 ckerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in  
2087 diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten  
2088 im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Perso-  
2089 nen der so genannten ‚129er-Liste‘ hatten.“

2090 Der im Beweisbeschluss S-9 bestellte Sachverständige, Dr. Gideon Botsch von der  
2091 Universität Potsdam, ist in der Angelegenheit nicht an die Sicherheitsbehörden des  
2092 Landes M-V herantreten.

2093 Das vom PUA 2 des Deutschen Bundestages in Auftrag gegebene – und zunächst  
2094 wohl nur für den Auftraggeber bestimmte Gutachten – liegt Medienberichten zufolge  
2095 inzwischen vor. Es ist nach Presseberichten anzunehmen, dass dieses Gutachten den  
2096 Medien offenbar bereits im Februar 2017 vorgelegen hat, den Sicherheitsbehörden in  
2097 M-V, trotz einer entsprechenden Bitte um Übersendung, bis zum Zeitpunkt der Fertig-  
2098 stellung dieses Berichtes jedoch nicht. Laut eines Artikels unter der Überschrift „Späte  
2099 Fragen“ in der TAZ vom 01.03.2017 harren laut Gutachter Dr. Botsch angeblich „drei  
2100 Fragenkomplexe der Aufklärung“.

2101

2102 5.4 Freigabe- und Auskunftersuchen von Verfassungsschutzbehörden sowie  
2103 parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zum NSU- Komplex  
2104

2105 Durch das BfV sowie die Verfassungsschutzbehörden der Länder wurden gegenüber  
2106 der LfV M-V seit 2012 zahlreiche Freigabeersuchen zu Aktenstücken gestellt, die ur-  
2107 sprünglich aus Mecklenburg-Vorpommern stammten und den im Bund bzw. den in ei-  
2108 nigen Bundesländern eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschüssen  
2109 zum NSU-Komplex vorgelegt werden sollten.

2110

2111 Diesen Ersuchen wurde und wird weiterhin auf der Grundlage der bisher bundesweit  
2112 üblichen Freigabepraxis entsprochen. Die Aktenstücke, die vor dem Bekanntwerden  
2113 des NSU am 4. November 2011 in der LfV M-V entstanden sind, wiesen, wie bisher  
2114 stets festgestellt und gegenüber der PKK M-V auch berichtet wurde, keinen Bezug  
2115 zum NSU-Trio auf.

2116

2117 Neben den Freigabeersuchen anderer Sicherheitsbehörden erreichen die LfV M-V  
2118 auch direkt von den o. g. parlamentarischen Untersuchungsausschüssen initiierte Er-  
2119 suchungen, z. B. bzgl. der Freigabe von vorgesehenen Textpassagen in Abschlussberich-  
2120 ten oder zu etwaigen Erkenntnissen über bestimmte Personen. Auch diese Ersuchen  
2121 werden stets möglichst zeitnah und im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen voll-  
2122 umgänglich beantwortet.

2123

2124

## 2125 **6 Hinweise aus dem „Schäfer-Gutachten“**

2126

2127 Das der Öffentlichkeit am 15. Mai 2012 vorgestellte und im Internet einsehbare 273  
2128 Seiten umfassende „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsan-  
2129 waltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios‘“ („Schäfer-Gutachten“) enthält  
2130 auch Informationen zum Informationsaustausch der Thüringer Behörden mit Behörden  
2131 anderer Bundesländer bzw. des Bundes. Bezogen auf die LfV M-V sind insoweit zu  
2132 nennen:

2133

2134 • Zwei Meldungen des LfV Thüringen (TLfV) aus dem Jahre 1998:

2135 □ Meldung vom 20. Februar 1998, Inhalt:

2136 Eine namentlich bekannte Person soll angeblich das unfallbeschädigte Flucht-  
2137 fahrzeug der Untergetauchten (Mundlos, Böhnhardt und Z██████) in Dresden  
2138 abgeholt haben. Weiter wurde vermutet, dass die drei sich im Raum Dresden  
2139 aufhielten bzw. aufgehalten haben und dass ihnen möglicherweise ein Wohn-  
2140 mobil zur Verfügung gestellt wurde oder werde.

2141 Anmerkung hierzu: Entgegen der Darstellung im Gutachten wurde diese Mel-  
2142 dung seinerzeit nicht an M-V übersandt; das TLfV hat dies im Mai 2012 aus-  
2143 drücklich betätigt.

2144

2145

2146

2147 □ Meldung vom 15. Oktober 1998, Inhalt:

2148 Unter der Überschrift „Flüchtige aus Jena“ wurde berichtet, dass eine namentlich bekannte Person sich dahingehend geäußert habe, dass die drei (Mundlos, Böhnhardt und Z██████) zwar an einer sicheren Stelle seien, aber nicht arbeiten könnten und dadurch große finanzielle Probleme hätten. Der geldliche Nachschub sei mittlerweile ins Stocken geraten, weil viele Kameraden die gleichen Probleme hätten. Weiter wurde berichtet, dass die namentlich bekannte Person keinen Kontakt zu den dreien habe und auch keinen wolle.

2155 Anmerkung hierzu: Die Meldung wurde im November 1998 an das BfV sowie die LfV Berlin, Sachsen und – angeblich – auch an M-V versandt. Da diese Meldung im hiesigen Aktenbestand nicht aufgefunden wurde, übersandte das TLfV auf entsprechende Nachfrage Ende Mai 2012 eine Kopie; es ist mit Blick auf die vorstehende Anmerkung zu der Meldung vom 20. Februar 1998 sehr wahrscheinlich, dass die Meldung nicht bereits im November 1998 übersandt wurde.

2162

2163 • „Vorläufiger Abschlussvermerk“ im Fall „Drillinge“ des TLfV vom 15. Juni 1999; Inhalt: Berichtet wurde über die dem TLfV bis zu diesem Zeitpunkt im Fall „Drillinge“ vorliegenden Erkenntnissen. U. a. wurde ausgeführt, dass bereits seit 1998 Hinweise auf den Aufenthalt der Drei in Chemnitz vorlagen. Zudem wurde vermerkt, dass zwischenzeitlich beim TLfV eindeutige Hinweise vorlägen, dass die Flüchtigen nunmehr im nördlichen Bereich der Bundesrepublik untergebracht werden sollten und dass in diesem Zusammenhang „erste Kontaktgespräche mit dem beteiligten LfV“ stattgefunden hätten. Abschließend wurde ausgeführt, dass das TLfV zu gegebener Zeit unaufgefordert nachberichten wird.

2172 Die Hinweise wurden seinerzeit ergebnislos überprüft.

2173

2174 Des Weiteren wurde in dem Gutachten über eine durch die LfV M-V auf eine entsprechende Bitte des TLfV erfolgte Observation berichtet (s. auch o. g. Ausführungen zum Beweisbeschluss MV-6).

2177 Diese Kontaktfeststellung wurde dem TLfV mit Schreiben vom 8. Februar 1999 mitgeteilt.

2179

2180 Hintergrundinformation:

2181 Der im Rahmen der o. g. Observation festgestellte Dr. E██████ war NPD-Landesvorsitzender in M-V und von 1998 bis 2002 stellvertretender NPD-Bundesvorsitzender und wohnte bis zu seinem Tod im November 2003 in ████████ (im jetzigen Landkreis Ludwigslust-Parchim). Wie oben (s. unter Beweisbeschluss M-V-6) ausgeführt, suchten W██████ und S██████ Dr. E██████ am 5. Februar 1999 auf.

2186 Im Vorfeld (Ende Januar 1999) hatte das TLFV offenbar eine Meldung erreicht, wonach  
2187 W██████ u. a. geäußert habe, er wolle mit Rechtsanwalt Dr. E██████ am 5. Feb-  
2188 ruar 1999 in ████████ über eine anwaltliche Vertretung Z██████ für Rückkehrver-  
2189 handlungen sprechen. Aus dem Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses  
2190 der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zum NSU-Komplex vom August  
2191 2013 (hier: Seite 421 ff.) ergibt sich im Weiteren, dass am 10. März 1999 bei der  
2192 Staatsanwaltschaft Gera ein Schreiben von Dr. E██████ - nebst einer Vollmachts-  
2193 urkunde, die handschriftlich mit dem Namenszug „Beate Z██████“ unter Angabe des  
2194 Datums „27.02.99“ gezeichnet war - eingegangen war. Die von Dr. E██████ bean-  
2195 tragte Akteneinsicht wurde - wie es im o. g. Abschlussbericht zu diesem Thema ab-  
2196 schließend heißt - am 29. März 1999 unter Hinweis auf die laufenden Ermittlungen  
2197 abgelehnt.

2198 In ihrer Aussage vom 9. Dezember 2015 vor dem OLG München gab Z██████ Medi-  
2199 enberichten zufolge an, Rechtsanwalt Dr. E██████ am 7. März 1999 sowie „im No-  
2200 vember 1999“ in seiner Kanzlei in ████████ aufgesucht zu haben - mithin also zwei-  
2201 mal nach dem Abtauchen des NSU-Trios -. Auf die Nachfrage des Gerichts, wie die  
2202 Kontakte zu Dr. E██████ zustande kamen und wie die Kontakte zu ihm aussahen,  
2203 habe Z██████ mit Datum vom 21. Januar 2016 dann allerdings geantwortet: „Meiner  
2204 Erinnerung nach hatte ich ihn zweimal angerufen und ich hatte ihn einmal getroffen,  
2205 nicht jedoch in seiner Kanzlei, sondern in einer Gaststätte. Ich weiß heute nicht mehr,  
2206 wo das genau war.“

2207 Ob Z██████ nach dem Abtauchen des Trios im Januar 1998 noch in einem persönli-  
2208 chen Kontakt zu Dr. E██████ gestanden hatte, ist hier nicht bekannt.

2209

2210 Darüber hinaus enthält das Gutachten den Hinweis, dass Uwe Böhnhardt (zur fragli-  
2211 chen Tatzeit 14 Jahre alt) im Zusammenhang mit einem entwendeten PKW "am  
2212 04.07.1992 im Kreis Stralsund gestellt" wurde (vgl. Ausführungen unter der Ziffer 3.3).

2213

2214

## 2215 **7 NSU-Brief / Spende / Danksagung im Neonazi-Magazin „Der Weisse** 2216 **Wolf“**

2217

2218 Am 28. März 2012 wurde hier durch die Medienberichterstattung bekannt, dass sich in  
2219 der Ausgabe 18 des früheren Neonazi-Magazins „Der Weisse Wolf“ aus dem Jahr  
2220 2002 auf der Seite 2 unterhalb des Vorwortes ein abgesetzter Passus mit dem Inhalt  
2221 „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen;-) Der Kampf geht weiter...“ fand.

2222 Medienberichten zufolge änderte P██████ in seiner Zeugenaussage vor dem OLG  
2223 München im Juli 2016 seine vorherigen Aussagen dahingehend, dass er die Vermu-  
2224 tung, er wäre der Autor des o. g. Textes in der Broschüre „Der Weisse Wolf“ mit Bezug  
2225 zum NSU, bestätigte.

2226 Ansonsten habe P [REDACTED] sich auf Gedächtnislücken berufen und ausgesagt, er könne  
2227 zum Sachverhalt keine weiteren Aussagen treffen.

2228 Bekanntermaßen lag der LfV M-V ein Bericht (sog. Deckblattmeldung) vom 4. April  
2229 2002 vor, nach dem die Zeitschrift der „Weisse Wolf“ eine anonyme Spende in Höhe  
2230 von 2.500 Euro erhalten haben soll. Einen Hinweis auf den NSU enthielt der Bericht  
2231 jedoch nicht. Er wurde dem GBA für die weiteren Ermittlungen zur Verfügung gestellt.

2232 Wie bereits ausgeführt, lag die fragliche Ausgabe der Neonazipostille in der LfV M-V  
2233 nicht vor (s. hierzu oben unter Beweisbeschluss MV-4), so dass eine Auswertung nicht  
2234 erfolgen konnte. Insoweit war es auch nicht möglich, Schlussfolgerungen zu ziehen.

2235 Vor dem Hintergrund, dass seinerzeit die Bedeutung des Kürzels NSU den Sicher-  
2236 heitsbehörden in Bund und Ländern und auch offenbar den Medien nicht bekannt war,  
2237 wären Rückschlüsse auf das NSU-Trio ohnehin nicht möglich gewesen. Durch die  
2238 Analysetätigkeit des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern, bei der der o.  
2239 g. Bericht aus dem Jahre 2002 aufgefunden wurde, konnte ein möglicher Zusammen-  
2240 hang zwischen der anonymen Spende und dem bis dato nicht bekannten, in den As-  
2241 servaten des abgebrannten Wohnhauses in Zwickau aufgefundenen „NSU-Spenden-  
2242 brief“ hergestellt werden. Dies führte zu weiteren Ermittlungen des GBA im NSU-Kom-  
2243 plex, u. a. zu einer Durchsuchungsmaßnahme bei David P [REDACTED]. Dabei wurde der  
2244 fragliche „Spendenbrief“ aufgefunden.

2245

2246 Der Themenkomplex „NSU-Brief / Spende / Danksagung im Neonazi-Magazin ‚Der  
2247 Weisse Wolf‘“ ist auch Gegenstand des NSU-Strafprozesses vor dem OLG München:

2248

2249 • Beate Z [REDACTED] soll lt. Medienberichterstattung im Rahmen des NSU-Strafpro-  
2250 zesses vor dem OLG München im Dezember 2015 ausgesagt haben, Uwe Mundlos  
2251 sei „etwa im Herbst 2001“ auf die Idee gekommen, „dem Magazin ‚Der Weisse Wolf‘  
2252 den Betrag von 1000 D-Mark zu spenden“.

2253 Diese Aussage steht, im Hinblick auf die Höhe der Spende, im Widerspruch zu der hier  
2254 gewonnenen Erkenntnis aus dem Jahre 2002, wonach die Zeitschrift „Der Weisse  
2255 Wolf“ aus Neustrelitz eine anonyme Spende in Höhe von 2.500 € erhalten habe.

2256

2257 • Auf Ersuchen des GBA zu einem Beweisantrag des OLG München vom 16. Juni  
2258 2016 wurde dem Gericht über den GBA mit Datum vom 28. Juni 2016 ein Behörden-  
2259 zeugnis über den wörtlichen Inhalt der Textpassage in der o. g. Deckblattmeldung der  
2260 LfV M-V vom 4. April 2002 übersandt. Die im Behördenzeugnis wörtlich und vollständig  
2261 wiedergegebene Textpassage aus der Deckblattmeldung lautet:

2262 „Bei der Zeitschrift ‚Weißer Wolf‘ aus Neustrelitz soll eine anonyme Spende in Höhe  
2263 von 2.500,- € eingegangen sein. Dieser Spende sei ein Brief mit sinngemäß folgendem  
2264 Wortlaut gefolgt: ‚Macht weiter so, dass Geld ist bei Euch gut aufgehoben!‘“

2265 Ergänzend erfolgte im Behördenzeugnis der Hinweis, dass diese Information im obli-  
2266 gatorischen Treffbericht zu der genannten Deckblattmeldung nicht enthalten ist. Au-  
2267 ßerdem erfolgte die ausdrückliche Erklärung, dass weder in der Deckblattmeldung  
2268 vom 4. April 2002 noch im dazugehörigen Treffbericht weitere Informationen in Bezug  
2269 auf den in Rede stehenden Sachverhalt enthalten sind.

2270

2271 • Auf Grund eines weiteren Beweisantrages vom 30. Juni 2016 in der Angelegen-  
2272 heit wurde dem Gericht über den GBA mit Datum vom 5. Juli 2016 ein das o. g. Be-  
2273 hördenzeugnis ergänzendes Behördenzeugnis übersandt. Hierin wurde Folgendes  
2274 erklärt:

2275 „Die Information in der Deckblattmeldung vom 04.04.2002 zu einer Spende von 2.500  
2276 € stützt sich auf die Mitteilung einer menschlichen Quelle. Andere Informationsquellen  
2277 in Bezug auf den in Rede stehenden Sachverhalt existieren nicht. Weitere Deckblatt-  
2278 meldungen oder Treffberichte, in denen diese Spende an den ‚Weißen Wolf‘ und / oder  
2279 das Begleitschreiben Erwähnung findet, sind nicht vorhanden. Es entspricht der hier  
2280 gängigen Praxis, dass Angaben zu den äußeren Umständen des Treffens und zur  
2281 Quelle im Treffbericht und sachverhaltsbezogene Informationen demgegenüber in der  
2282 Deckblattmeldung niedergelegt werden.“

2283 Über den zugrundeliegenden Sachverhalt wurde die PKK M-V mehrfach unterrichtet.  
2284 Er war auch bereits Gegenstand der Ermittlungen des 2. Untersuchungsausschusses  
2285 der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zum NSU-Komplex.

2286 Im Übrigen kann zum Themenkomplex auch auf die Ergebnisse und Schlussfolgerun-  
2287 gen im Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages  
2288 zum Gutachten des Sachverständigen Jerzy Montag verwiesen werden (BT-Drucksache  
2289 18/6545 vom 04.11.2015, hier: Seiten 8 – 10, 26).

2290

2291 Der Vollständigkeit halber sei zum Teilkomplex „NSU-Brief/Spende“ erwähnt, dass im  
2292 Zuge der Ermittlungen des GBA festgestellt wurde, dass zumindest eine weitere Per-  
2293 son (hier: Verantwortlicher der Zeitschrift „Fahnenträger“, Bitterfeld/Sachsen-Anhalt)  
2294 offenbar eine Spende nebst Spendenbrief erhalten hatte.

2295

2296

## 2297 **8 Abschlussbericht Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30.** 2298 **April 2013** 2299

2300 Auf Initiative des BMI beschloss die Ständige Konferenz der Innenminister und –sena-  
2301 toren der Länder (Innenministerkonferenz, IMK) im Dezember 2011 die Einsetzung  
2302 dieser von Bund und Ländern paritätisch besetzten Regierungskommission.

2303 Der 365 Seiten umfassende Abschlussbericht der Kommission vom 30. April 2013, in  
2304 dem die Kommission u. a. die Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden der  
2305 Länder untereinander und mit den Bundesbehörden analysierte und Vorschläge für  
2306 eine verbesserte Zusammenarbeit unterbreitete (Näheres s. unter Punkt 11 dieses Be-  
2307 richtes), enthielt u. a. Aussagen über vom LfV Thüringen (TLfV) im Jahre 1998 nach  
2308 dem Abtauchen des NSU-Trios angeblich (auch) an die LfV M-V versandte Unterlagen.  
2309 Zum Teil entsprachen diese Angaben nicht den Tatsachen. Obgleich dies im Hinblick  
2310 auf die Feststellungen und Vorschläge im Abschlussbericht an sich ohne Auswirkun-  
2311 gen blieb, erfolgte gegenüber der PKK M-V im Rahmen der Sitzung am 3. September  
2312 2013 folgende Richtigstellung:

2313

2314 a) Seite 129, Randziffer 279

2315 Hier wurde ausgeführt, dass „das TLfV mit Schreiben vom 3. Februar 1998 das BfV  
2316 und alle Landesbehörden für Verfassungsschutz über die Fahndung nach Böhnhardt,  
2317 Mundlos und Z██████“ informierte und gleichzeitig „um Erkenntnismitteilung über  
2318 mögliche Aufenthalte des Trios gebeten“ hat.

2319 Stellungnahme:

2320 Diese Darstellung findet sich zwar zunächst auch im „Schäfer-Gutachten“ (s. unter 6  
2321 dieses Berichtes) vom Mai 2012 auf der Seite 148, Randziffer 301; auf den Seiten  
2322 222/223, Randziffer 394: heißt es dann jedoch: „In den ersten Monaten nach dem Un-  
2323 tertauchen des TRIOs startete das TLfV zunächst Erkenntnisanfragen zu den Flüchtli-  
2324 gen an die Landesverfassungsschutzbehörden in Sachsen, Bayern, Berlin, Rheinland-  
2325 Pfalz sowie an das BfV in Köln, verbunden mit einem gegenseitigen Informationsaus-  
2326 tausch.“

2327

2328 Tatsache ist, dass das o. g. Dokument vom 3. Februar 1998 hier nicht vorliegt und  
2329 insofern davon auszugehen ist, dass dieses Dokument - wie im o. g. „Schäfer-Gutach-  
2330 ten“ auf den Seiten 222/223 aufgeführt - nicht an alle LfV, sondern lediglich an die LfV  
2331 Sachsen, Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz und an das BfV versandt wurde.

2332

2333 b) Seite 138, Randziffer 305/306

2334 Unter der Randziffer 305 heißt es, „Mitte Februar“ (1998, Anm. d. Verf.) „teilt VM ██████  
2335 mit, dass nach seiner Auffassung J██████ W. und ihr damaliger Freund W██████  
2336 wahrscheinlich direkten Kontakt zu den Flüchtigen hätten. Wenige Tage später berich-  
2337 tet VM ██████, dass jemand nach Dresden gefahren sei, um den unfallbeschädigten Pkw  
2338 des W██████, mit dem die Flüchtigen offensichtlich unterwegs gewesen seien, ab-  
2339 zuschleppen.“

2340

2341 Laut Randziffer 306 sind diese Informationen an die LfV Berlin, Brandenburg, Nord-  
2342 rhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowie an das BfV weiter-  
2343 geleitet worden.

2344 Stellungnahme:

2345 Die Darstellung, auch der LfV M-V sei diese Information seinerzeit übersandt worden,  
2346 ist nicht zutreffend. Da diese Falschinformation auch bereits im „Schäfer-Gutachten“  
2347 vom Mai 2012 (s. unter 6 dieses Berichtes) enthalten war, erfolgte eine Nachfrage  
2348 beim TLfV. Das TLfV hat das in Rede stehende Dokument, in dem diese Information  
2349 enthalten ist, hieraufhin mit Datum vom 31. Mai 2012 übersandt und gleichzeitig be-  
2350 bestätigt, dass dieses Dokument seinerzeit (also im Jahre 1998) nicht an die LfV M-V  
2351 übersandt wurde.

2352

2353 c) Seite 159, Randziffer 364

2354 In der Randziffer 364 wird ausgeführt, VM ■■■■ habe im Oktober 1998 mitgeteilt, „dass  
2355 A■■■■ K. ihm gesagt habe, die Flüchtigen seien an einem sicheren Ort. Sie hätten  
2356 allerdings finanzielle Probleme, da sie nicht arbeiten könnten.“ Diese Meldung sei, so  
2357 heißt es in der Randziffer weiter, „am 4. November 1998 an das BfV, die Landesbe-  
2358 hörden für Verfassungsschutz Berlin und Mecklenburg-Vorpommern sowie an das LfV  
2359 Sachsen weitergeleitet“ worden.

2360 Stellungnahme:

2361 Die in Rede stehende Meldung wurde im hiesigen Aktenbestand nicht aufgefunden.  
2362 Die Existenz dieser Meldung wurde hier erst im Mai 2012 durch die entsprechende  
2363 Erwähnung im „Schäfer-Gutachten“ (s. unter Ziffer 6 dieses Berichtes) bekannt. Das  
2364 TLfV hat auf Nachfrage Ende Mai 2012 eine Kopie der Meldung übersandt. Es ist mit  
2365 Blick auf die vorstehende Stellungnahme unter b) sehr wahrscheinlich, dass die Mel-  
2366 dung nicht bereits im November 1998 übersandt wurde.

2367

2368

## 2369 **9 Weitere Hinweise auf mögliche Kontakte des NSU-Trios nach** 2370 **Mecklenburg-Vorpommern**

2371

2372 Das Magazin „Der Spiegel“ berichtete in seiner Ausgabe 51/2011 über ein Gespräch  
2373 mit dem Vater des Uwe Mundlos, in dem dieser angab, dass er seinen Sohn und Beate  
2374 Z■■■■ zum Campingurlaub bis nach Mecklenburg gefahren und diese nach vier Wo-  
2375 chen wieder abgeholt habe. Auch vor diesem Hintergrund wurde ermittelt, ob und wel-  
2376 che Beziehungen Böhnhardt, Mundlos und Z■■■■ nach M-V vor ihrem Untertauchen  
2377 unterhalten haben könnten. Zu den diesbezüglichen Untersuchungsergebnissen wird auf  
2378 die Ziffer 3 dieses Berichtes verwiesen.



2379 Zu der Frage, ob auch noch nach dem Untertauchen des NSU-Trios Kontakte nach M-  
2380 V bestanden, ist Folgendes anzumerken:

2381 Mit Schreiben vom 06.02.2013 teilte der GBA auf entsprechende Nachfrage mit (Zitat),  
2382 „die durchgeführten Ermittlungen haben keine Erkenntnisse zu persönlichen Kontak-  
2383 ten der drei Mitglieder der terroristischen Vereinigung `NSU` zu Personen aus dem  
2384 Raum Mecklenburg-Vorpommern ab dem Untertauchen der Gruppe erbracht.“

2385 Ungeachtet dieses - u. a. in diesem Bericht (mit Stand vom Februar 2013) veröffent-  
2386 lichten - Ermittlungsergebnisses finden sich in den Medien jedoch bis heute immer  
2387 wieder Aussagen, die suggerieren, es habe auch nach dem Untertauchen des NSU-  
2388 Trios Kontakte zu Personen aus M-V bzw. sogar Netzwerke mit Rechtsextremisten  
2389 aus M-V gegeben; beispielhaft seien insoweit folgende Berichterstattungen genannt:

2390 • In einem Artikel mit der Überschrift „NSU-Terroristen auch mit Kontakten in Re-  
2391 gion“ im „Güstower Anzeiger“ vom 10. Oktober 2013 wurde die Journalistin Andrea  
2392 Röpke im Zusammenhang mit Kontakten des NSU zu Personen aus Mecklenburg-  
2393 Vorpommern mit folgenden Worten zitiert: „Die Beziehungen zu Rostocker Rechtsext-  
2394 remen waren gut. Die Freundschaft hielt bis zum Schluss“ ... die NSU-Terroristen hät-  
2395 ten Mecklenburg-Vorpommern immer wieder als Rückzugsraum genutzt und „Gleich-  
2396 gesinnte in der mecklenburgischen Abgeschlossenheit gesucht“.

2397

2398 • Die Broschüre „Frauen und Rechtsextremismus in Mecklenburg-Vorpommern“  
2399 des Vereins „LOLA für Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern“, die im Auftrag des  
2400 Landesfrauenrates im Juni 2015 veröffentlicht wurde, führt Folgendes aus: „Die Er-  
2401 kenntnislage zum Wirken des NSU in Mecklenburg-Vorpommern ist brüchig, bekannt  
2402 ist jedoch, dass das Trio hier mehrmals Ferien machte, Banken ausraubte und in die  
2403 rechtsextreme Szene vernetzt war“.

2404

2405 • In dem Buch „Gefährlich verankert - rechtsextreme Graswurzelarbeit, Strategien  
2406 und neue Netzwerke in Mecklenburg-Vorpommern“, das die Journalistin Andrea  
2407 Röpke im April 2015 veröffentlichte, fand sich folgende Aussage: „Noch 2011 besuch-  
2408 ten nicht nur Z██████, Mundlos und Bönhardt Ostvorpommern, sondern auch ihr mut-  
2409 maßlicher Unterstützer, der Zwickauer Neonazi Andre E██████.“

2410

2411 • In einem taz-Artikel „Z██████ war gestern“ vom 18./19. Juli 2015 wurde in Be-  
2412 zug auf die hiesige rechtsextremistische Szene aufgeführt: „Viele Indizien weisen da-  
2413 rauf hin, wie eng auch die NSU-Terroristen mit Kameraden im Nordosten vernetzt wa-  
2414 ren“.

2415

2416

2417 Diese offenkundig, die tatsächlich vorliegenden Erkenntnisse nicht widerspiegelnde  
2418 Berichterstattung, nahm die LfV M-V am 21. Juli 2015 zum Anlass, erneut den GBA zu  
2419 kontaktieren und zu befragen, ob seine o. g. Aussage vom Februar 2013 noch Bestand  
2420 habe.

2421 Der Antwort des GBA vom 28. August 2015 war ein Vermerk des BKA vom 25. Au-  
2422 gust 2015 beigefügt, in dem es bezogen auf die Fragestellung zu etwaigen Kontakten  
2423 von Böhnhardt, Mundlos und Z [REDACTED] nach dem Abtauchen der Gruppe zu Personen  
2424 aus Mecklenburg-Vorpommern u. a. hieß:

2425 „Auf Grund dessen wurden alle Personen überprüft, die in Mecklenburg-Vorpommern  
2426 geboren sind und/oder über einen Wohnsitz in diesem Bundesland verfüg(t)en und  
2427 nach hier vorliegenden Erkenntnissen in Kontakt mit Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos  
2428 und/oder der Angeklagten Beate Z [REDACTED] standen.

2429 Im Zuge dieser Überprüfung konnten insgesamt vier Personen festgestellt werden, die  
2430 auch nach dem 26.01.1998 eine entsprechende Verbindung unterhalten haben könn-  
2431 ten.“

2432 Bei den genannten Personen handelte es sich zum einen um die hinlänglich bekannten  
2433 und berichteten Sachverhalte um die Personen Rechtsanwalt Dr. E [REDACTED] (im No-  
2434 vember 2003 verstorben) und David P [REDACTED] (Sachverhalt im Zusammenhang mit  
2435 „Weisser Wolf“), wobei P [REDACTED] in seiner Vernehmung im Mai 2012 abtritt, jemals  
2436 persönliche Kontakte zum NSU unterhalten zu haben.

2437 Des Weiteren benannte das BKA zwei Personen und Sachverhalte, die zwar der LfV  
2438 M-V bis zum August 2015 nicht bekannt waren, die aber ebenfalls keinen Hinweis auf  
2439 eine irgendwie geartete Vernetzung des NSU-Trios mit der rechtsextremistischen  
2440 Szene des Landes M-V enthielten, sondern ganz offensichtlich lediglich der Vollstän-  
2441 digkeit halber mitgeteilt wurden. Die benannten zwei Personen waren weder im Nach-  
2442 richtendienstlichen Informationssystem gespeichert noch aktuell in Mecklenburg-Vor-  
2443 pommern gemeldet. Die PKK M-V wurde vollumfänglich über die diesbezügliche Infor-  
2444 mation des BKA informiert.

2445

2446 Auf eine - auch schon mit Blick auf die geplante Aktualisierung des Informationsbriefes,  
2447 Stand Februar 2013 - erneute Anfrage zum Themenkomplex antwortete der Vizeprä-  
2448 sident des BKA mit Schreiben vom 30. November 2016 (Zitat):

2449 „Nach Rücksprache mit der ermittlungsführenden Stelle im Bundeskriminalamt sowie  
2450 mit den Vertretern der Anklage beim Generalbundesanwalt kann ich Ihnen mitteilen,  
2451 dass bislang keine neuen Anhaltspunkte für Bezüge nach Mecklenburg-Vorpommern  
2452 bekannt geworden sind.“

2453

2454

2455

2456 Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass es nach allen hier vorliegenden Informationen  
2457 keine belastbaren Hinweise dafür gibt, die auf eine personelle oder organisatorische  
2458 Verflechtung des NSU-Trios mit rechtsextremistischen Strukturen in Mecklenburg-Vor-  
2459 pommern hindeuten. Diese können aber auch weiterhin nicht gänzlich ausgeschlossen  
2460 werden.

2461

2462

## 2463 **10 Zusammenfassung**

2464

2465 Dass eine rechtsterroristische Gruppierung über einen Zeitraum von 10 Jahren in  
2466 Deutschland unentdeckt Morde an neun Kleingewerbetreibenden mit Migrationshinter-  
2467 grund und einer Polizistin beging, wurde in Deutschland vorher nicht für möglich ge-  
2468 halten.

2469 Die Aufdeckung der Taten des NSU sorgte für große Verunsicherung in der Bevölke-  
2470 rung, führte in den Medien zu einer Diskussion und heftiger Kritik an den deutschen  
2471 Sicherheitsbehörden. Es wurden acht Untersuchungsausschüsse (Bund, Thüringen,  
2472 Sachsen, Bayern, Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg)  
2473 eingerichtet, in denen die Tätigkeiten der Behörden aufgearbeitet wurden/ werden.

2474 Trotz intensiver kriminalpolizeilicher Maßnahmen, auch im Zusammenwirken mit an-  
2475 deren Bundesländern und dem BKA, konnte seinerzeit kein Zusammenhang zwischen  
2476 den durch den NSU begangenen Mordstrafaten und einer politischen Motivation er-  
2477 kannt werden. Dies begründet sich ebenfalls in einem atypischen Verhalten der Täter,  
2478 insbesondere in dem Fehlen der in Fällen terroristischer Gewaltkriminalität üblichen  
2479 Selbstbezeichnungen. Auch die in Aussichtstellung eines Betrages von 300.000 € hat  
2480 keine nutzbringenden Hinweise erbracht, die zu einer Ergreifung der Täter geführt hät-  
2481 ten.

2482 Nach dem ersten Bekanntwerden der Zusammenhänge zur Terrorzelle hatte der GBA  
2483 ein Ermittlungsverfahren gegen Beate Z██████ und die Unterstützer des NSU einge-  
2484 leitet und das BKA mit den Ermittlungen beauftragt.

2485

2486 Aufgrund der mutmaßlichen Straftaten des Trios in Mecklenburg-Vorpommern wurde  
2487 im LKA M-V die BAO Trio M-V eingerichtet, in der zeitweilig bis zu 29 Mitarbeiter/innen  
2488 tätig waren. Bis dato wurden durch die Maßnahmen der BAO Trio M-V, neben dem  
2489 bereits bekannten Tötungsdelikt in Rostock und den beiden Banküberfällen in  
2490 Stralsund keine weiteren Straftaten des NSU in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

2491 Sowohl durch die umfangreichen Ermittlungen der Sicherheitsbehörden als auch durch  
2492 die Recherchen von Medien und Zivilgesellschaft konnten bisher weder Hinweise für  
2493 die Auswahl des Mordopfers Turgut in Rostock noch für die Banküberfälle in Stralsund  
2494 erlangt werden.

2495 Personelle oder organisatorische Verflechtungen des NSU-Trios mit rechtsextremisti-  
2496 schen Strukturen in M-V konnten nicht - entgegen den in den Medien immer wieder  
2497 aufgestellten Behauptungen -

2498 • im Rahmen der nunmehr bereits seit über fünf Jahren andauernden Ermittlun-  
2499 gen bzw. Untersuchungen der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden in Deutschland

2500 • im Rahmen der eingesetzten - parlamentarischen - Untersuchungsausschüsse  
2501 und -kommissionen auf Bundes- und Landesebene (und der in diesem Zuge einge-  
2502 setzten Ermittlungsbeauftragten, abgearbeiteten diversen Beweisbeschlüssen, Zeu-  
2503 genvernehmungen sowie erstellten Gutachten)

2504 • oder im Rahmen des inzwischen seit fast vier Jahren laufenden NSU-Prozesses  
2505 am OLG München (mit über 300 Verhandlungstagen), in dem hunderte Zeugen und  
2506 dutzende Sachverständige gehört wurden,

2507 festgestellt werden.

2508

2509

2510 **11 Bisherige Schlussfolgerungen im Hinblick auf Verbesserungen in der**  
2511 **Sicherheitsstruktur sowie die sicherheitsbehördliche Zusammenarbeit,**  
2512 **Ausblick**  
2513

2514 Die verantwortlichen Bundes- und Landesbehörden haben bereits kurz nach dem Be-  
2515 kanntwerden des NSU-Trios, auch vor dem Hintergrund der seinerzeit noch nicht vor-  
2516 liegenden Ergebnisse des Strafverfahrens sowie der Parlamentarischen Untersu-  
2517 chungsausschüsse, verschiedene Maßnahmen in die Wege geleitet, um Verbesse-  
2518 rungen in der sicherheitsbehördlichen Zusammenarbeit zu erzielen.

2519 Dazu gehörte vor allem das bereits im Dezember 2011 eingerichtete Gemeinsame  
2520 Abwehrzentrum Rechtsextremismus/-terrorismus (GAR), das den Informationsaus-  
2521 tausch zwischen den Polizeibehörden und den Nachrichtendiensten länderübergrei-  
2522 fend strukturell verbessern sollte.

2523 Daneben führt die im September 2012 etablierte Rechtsextremismusdatei (RED) die  
2524 verfügbaren Informationen zum gewaltbezogenen Rechtsextremismus zusammen,  
2525 verknüpft sie und macht sie damit für die Polizeibehörden und Nachrichtendienste  
2526 leichter zugänglich.

2527 Auf Grundlage der Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Abschlussbericht der  
2528 Bund-Länder-Kommission –Rechtsterrorismus- vom 30. April 2013 sowie dem Ab-  
2529 schlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen  
2530 Bundestages zum NSU-Komplex vom August 2013 wurden weitere Reformschritte,  
2531 die auch von der Innenministerkonferenz beschlossen wurden, auf den Weg gebracht.

2532

2533 Zu nennen sind hier insbesondere:

- 2534 • die Stärkung der Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
- 2535 • die Verbesserung des Informationsflusses innerhalb des Verfassungsschutzverbun-  
2536 des,
- 2537 • die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Justiz, Polizei und Verfassungs-  
2538 schutz (in M-V konkretisiert durch das „Ergebnis der gemeinsamen Arbeitsgruppe zur  
2539 Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften, der Landespolizei und der Landesbe-  
2540 hörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern bei der Bekämpfung der Po-  
2541 litisch motivierten Kriminalität insbesondere vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus  
2542 dem NSU-Komplex“ aus dem Jahre 2014),
- 2543 • die Einführung verpflichtender Standards bei der Gewinnung und der Führung von  
2544 Vertrauensleuten (in M-V konkretisiert durch die Novellierung des Landesverfassungs-  
2545 schutzgesetzes im Jahr 2016),
- 2546 • der Ausbau einer intensiven und koordinierten Internetauswertung der Bundessicher-  
2547 heitsbehörden unter Beteiligung der Länder,
- 2548 • der Ausbau der Qualifizierung des Personals der Verfassungsschutzbehörden durch  
2549 Standardisierung und Intensivierung der Aus- und Fortbildung,
- 2550 • die stärkere Öffnung des Verfassungsschutzes nach außen, in dem er häufiger als  
2551 bisher Informationen über den politischen Extremismus in der Öffentlichkeit vermittelt  
2552 und dabei zugleich seine gesetzlichen Befugnisse verdeutlicht, die ihm eine zentrale  
2553 Rolle bei der Bewertung und Bekämpfung verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu-  
2554 messen,
- 2555 • die Verstärkung des Informationsaustausches zwischen Verfassungsschutz, zivilge-  
2556 sellschaftlichen Strukturen und der Wissenschaft. Mit dem „Beratungsnetzwerk Demo-  
2557 kratie und Toleranz Mecklenburg-Vorpommern“, in welchem gleichfalls die Polizei ein-  
2558 gebunden ist, wurde bereits eine Plattform geschaffen, in der ein entsprechender In-  
2559 formationsaustausch stattfindet und
- 2560 • die stärkere parlamentarische Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden.

2561

2562 Auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommern befasste sich intensiv mit den Gescheh-  
2563 nissen um den NSU und den Schlussfolgerungen. Neben der unter der Ziffer 4.1 ge-  
2564 nannten Kleinen Anfrage (Drucksache 6/1428) sind insoweit beispielsweise die Land-  
2565 tagsdebatten am 17.11.2011, 06.12.2012 und 07.12.2012 sowie weitere Kleine Anfra-  
2566 gen (Drucksachen 6/209, 6/554) zu nennen. Über die Bezüge des NSU in unser Bun-  
2567 desland war den Fraktionsvorsitzenden der im Landtag vertretenen Parteien (außer  
2568 der NPD) im Februar 2013 über diesen Bericht (mit Stand vom Februar 2013) ein zu-  
2569 sammenfassender Überblick verschafft worden. In der Folge hatte der Landtag letztlich  
2570 keine Veranlassung gesehen, im Land Mecklenburg-Vorpommern einen gesonderten  
2571 parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

2572 Im Übrigen besteht im Landtag im Ergebnis Einigkeit darüber, dass die in den oben  
2573 genannten Gremien gewonnen Handlungsempfehlungen landesspezifisch zu analy-  
2574 sieren, auf Länderebene abzustimmen und in die Reformen von Ermittlungs- und Si-  
2575 cherheitsbehörden einzubeziehen sind. Hierzu fasste der Landtag am 30. Oktober  
2576 2013 einen Beschluss, mit dem die Landesregierung verpflichtet wurde, den Landtag  
2577 zeitnah über Reformschritte zu unterrichten (s. LT-Drucksache 6/2346). Bisher wurden  
2578 dem Landtag drei entsprechende Berichte (LT-Drucksachen 6/3536, 6/4876 sowie  
2579 7/110) vorgelegt. Diese Berichte stellen gleichzeitig eine Ergänzung der kontinuierli-  
2580 chen Berichterstattung gegenüber der PKK M-V dar.

2581

2582

2583 ADAC *Allgemeiner Deutscher Automobil-Club*

2584 Anm. d. Verf. *Anmerkung des Verfassers*

2585 Az. *Aktenzeichen*

2586 BAO *Besondere Aufbauorganisation*

2587 BfV *Bundesamt für Verfassungsschutz*

2588 BGH *Bundesgerichtshof*

2589 BKA *Bundeskriminalamt*

2590 BT *Bundestag*

2591 BtM *Betäubungsmittel*

2592 BtMG *Betäubungsmittelgesetz*

2593 bzgl. *bezüglich, bezüglich*

2594 bzw. *beziehungsweise*

2595 ca. *circa*

2596 CD *Compact Disc*

2597 DNA *englisch deoxyribonucleic acid*

2598 Dr. *Doktor*

2599 DVD *digitales Speichermedium*

2600 e. V. *eingetragener Verein*

2601 EB *Ermittlungsbeauftragter*

2602 EDV *Elektronische Datenverarbeitung*

2603 EG *Ermittlungsgruppe*

2604 evtl. *eventuell*

2605 ff. *fortfolgende*

2606 GAR *Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus*

2607 GBA *Generalbundesanwalt*

2608 geb. *geboren*

2609 GER *Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift*

2610 ggf. *gegebenenfalls*

2611 i. S. d. *im Sinne des*

2612 i. Z. m. *im Zusammenhang mit*

2613 IMK *Innenministerkonferenz*

2614 IPD *Interim Partei Deutschland*

2615 ISA *Informationsammelstelle*

2616 KD 9, *Kriminaldirektion*

2617 Kfz *Kraftfahrzeug*

2618 KPI *Kriminalpolizeiinspektion*

2619 LfV M-V *Landesamt für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern*

2620 LKA *Landeskriminalamt*

2621 LKA M-V *Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern*

2622 LT *Landtag*

2623 LVerfSchG M-V *Landesverfassungsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern*

2624 LWPA *Landeswasserschutzpolizeiamt*

2625 MdL *Mitglied des Landtages*

2626 MDR 19, *Mitteldeutscher Rundfunk*

2627 mm *Millimeter*

2628 Mod. *Modell*

2629 M-V *Mecklenburg-Vorpommern*

2630 NPD *Nationaldemokratische Partei Deutschland*

2631 Nr. *Nummer*

2632 NSU *Nationalsozialistischer Untergrund*

2633 Nüfus *türkischer Personalausweis*  
2634 o. a. *oder andere*  
2635 o. g. *oben genannten*  
2636 o.ä. *oder ähnliche*  
2637 OFA *Operative Fallanalysen*  
2638 OK *Organisierte Kriminalität*  
2639 OLG *Oberlandesgericht, Oberlandesgericht*  
2640 OZ *Ostseezeitung*  
2641 PC *Personal Computer*  
2642 PKK M-V *Kontrollkommission des Landtages Mecklenburg-Vorpommern*  
2643 Pkw *Personenkraftwagen*  
2644 PMK *Politisch motivierte Kriminalität*  
2645 PUA *Parlamentarischer Untersuchungsausschuss*  
2646 PVB *Polizeivollzugsbeamter*  
2647 RA *Rechtsanwalt*  
2648 RED *Rechtsextremismusdatei*  
2649 s. *siehe*  
2650 s. u. *siehe unten*  
2651 s.o. *siehe oben*  
2652 SMS *Short Message Service*  
2653 sog. *sogenannte*  
2654 Soko *Sonderkommission*  
2655 StA *Staatsanwaltschaft*  
2656 StGB *Strafgesetzbuch*  
2657 StPO *Strafprozessordnung*  
2658 SVZ *Schweriner Volkszeitung*  
2659 TAZ *Tageszeitung*  
2660 TLfV *Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen*  
2661 u. a. *unter anderem*  
2662 u. U. *unter Umständen*  
2663 vgl. *vergleiche*  
2664 VM *Vertrauensmann*  
2665 V-Personen *Vertrauensperson*  
2666 VW *Volkswagen*  
2667 WaffG *Waffengesetz*  
2668 WG *Wohngemeinschaft*  
2669 z. B. *zum Beispiel, zum Beispiel*  
2670 z. N. *zum Nachteil*  
2671